

Stadt Gelsenkirchen

Vorbericht zum Haushalt 2023

1	Rechtlicher Rahmen	1
2	Ausgangssituation	1
2.1	<i>Finanzsituation der Kommunen allgemein</i>	<i>1</i>
2.2	<i>Finanzlage der Stadt Gelsenkirchen</i>	<i>2</i>
2.3	<i>Belastungen</i>	<i>4</i>
2.4	<i>Entlastungen</i>	<i>7</i>
2.5	<i>Risiken</i>	<i>7</i>
3	Wesentliche Ziele und Strategien der Kommune.....	9
3.1	<i>Sozialer Arbeitsmarkt.....</i>	<i>9</i>
3.2	<i>Umwelt/Klimaschutz.....</i>	<i>9</i>
3.3	<i>Stadterneuerung</i>	<i>11</i>
3.4	<i>Wirtschaftsförderung.....</i>	<i>14</i>
3.5	<i>Mobilität</i>	<i>15</i>
3.6	<i>Digitalisierung</i>	<i>18</i>
3.7	<i>Bürgerservice</i>	<i>21</i>
3.8	<i>Sicherstellung eines auskömmlichen Sportangebotes</i>	<i>22</i>
3.9	<i>Weiterentwicklung von auskömmlichen Kulturangeboten</i>	<i>22</i>
3.10	<i>Schulbauoffensive</i>	<i>23</i>
3.11	<i>Ausbau der Betreuungsplätze</i>	<i>24</i>
3.12	<i>Kinderschutz.....</i>	<i>25</i>
3.13	<i>Sicherheit und Ordnung</i>	<i>25</i>
3.14	<i>Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und Zuwandernden</i>	<i>27</i>
3.15	<i>Sauberes Stadtbild</i>	<i>33</i>
3.16	<i>Leuchtturmprojekte.....</i>	<i>34</i>
4	Entwicklung des Ergebnishaushalts 2023	39
4.1	<i>Entwicklung der Erträge.....</i>	<i>40</i>
4.2	<i>Entwicklung der Aufwendungen</i>	<i>49</i>
5	Entwicklung des Finanzhaushaltes 2023.....	58
5.1	<i>Finanzielle Abbildung der Investitionen</i>	<i>58</i>
5.2	<i>Finanzierungstätigkeit</i>	<i>62</i>
5.3	<i>Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträge u. ä.....</i>	<i>65</i>
5.4	<i>Vermögen</i>	<i>66</i>
5.5	<i>Schuldenstand.....</i>	<i>66</i>
6	Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals	67
6.1	<i>Jahresergebnisse.....</i>	<i>67</i>
6.2	<i>Eigenkapital</i>	<i>68</i>
7	Finanzielle Auswirkungen der städtischen Beteiligungen	70

8	Aufbau HPL	72
8.1	<i>Gliederung des Haushaltsplans</i>	72
8.2	<i>Kennzahlen.....</i>	72
8.3	<i>Chancen / Risiken.....</i>	72
8.4	<i>Bezirksforen</i>	72

Anlagen

A	<i>Gliederung des Haushaltsplans.....</i>	73
B	<i>Gliederung innerhalb der Produktgruppen</i>	76

1 Rechtlicher Rahmen

Der Haushaltsvorbericht soll als Pflichtbestandteil des Haushaltsplans gemäß § 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) einen Überblick über die Eckpunkte des Haushalts geben sowie die aktuelle Lage und die Entwicklung darstellen. Er hat unter anderem Aussagen über die wesentlichen Ziele und Strategien der Kommune, die Zusammensetzung der Haushaltsermächtigungen und die wesentlichen Belastungen des Haushalts zu beinhalten.

2 Ausgangssituation

2.1 Finanzsituation der Kommunen allgemein

Die seit langem bestehende Unterfinanzierung der kommunalen Ebene hat weiterhin Bestand. Diese strukturelle Schieflage wurde ab 2020 durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie, welche nahezu sämtliche kommunale Handlungsfelder negativ beeinflussten und sich finanzwirtschaftlich insbesondere in eklatanten Mindererträgen manifestierten, zusätzlich verschärft. Die ergriffenen bundes- wie landesseitigen Entlastungsmaßnahmen waren zwar geeignet, die kurzfristige Handlungsfähigkeit der Kommunen zu bewahren, sie beinhalteten jedoch keine nachhaltigen Lösungen.

Seit Beginn des Jahres 2022 werden die noch nicht überwundenen pandemiebedingten Effekte durch die nächste Krisensituation überlagert – den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine. Angesichts dieser erschütternden historischen Zäsur stehen die deutschen Kommunen der Ukraine und vor allem der ukrainischen Bevölkerung solidarisch zur Seite. Unter anderem die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Vertriebenen werden seit Beginn des Krieges unter großer Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger vorwiegend auf lokaler Ebene organisiert und umgesetzt. Diese selbstverständlichen Hilfeleistungen, vor allem aber die kriegsbedingte Inflation stellen die vielerorts bereits gebeutelten kommunalen Haushalte vor zusätzliche finanzielle Herausforderungen.

Auch der kommunale Investitionsstau, der im aktuellen KfW-Kommunalpanel 2022 auf bundesweit 159,4 Mrd. € beziffert wird, ist nicht nur eine Zumutung für die Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Gemeinden; er ist gleichsam Symptom wie Beleg für die mangelhafte Finanzausstattung der kommunalen Ebene. Als Katalysatoren des Investitionsstaus wirken hierbei die derzeit galoppierenden Baupreissteigerungen sowie die sich immer deutlicher manifestierenden Anpassungsbedarfe der kommunalen Infrastruktur – hin zu mehr Klimafolgenanpassung und -resilienz.

Dieser Mischung aus strukturellen, akuten und perspektivischen Herausforderungen werden die Gemeinden nur auf der Basis einer auskömmlichen und anforderungsgerechten Finanzausstattung adäquat begegnen können. Andernfalls drohen vielerorts bereits kurzfristig drastische Einbußen der kommunalen Leistungsfähigkeit. Die unweigerlich resultierenden Limitierungen im Bereich der Daseinsvorsorge würden, ebenso wie die weiter zunehmenden interkommunalen Disparitäten, letztendlich vor allem zulasten der Bewohnerinnen und Bewohnern wirken.

2.2 Finanzlage der Stadt Gelsenkirchen

Die allgemein angespannte kommunale Haushaltssituation spiegelt sich in der Haushaltslage der Stadt Gelsenkirchen in verschärfter Form wider.

2.2.1 Status quo

Der vorläufige Jahresabschluss 2021 weist einen Überschuss in Höhe von rd. 27,58 Mio. € aus. Dieses positive Ergebnis wurde allerdings maßgeblich durch die nicht liquiditätswirksame Isolierung ermittelter Corona-Schäden (rd. 22,40 Mio. €) getragen. Zusätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass die Stadt Gelsenkirchen zurückliegend zwar erfolgreich am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen und nicht zuletzt auf der Grundlage teils schmerzlicher Sparmaßnahmen bedeutende Konsolidierungserfolge erzielen konnte; andererseits entfielen auch im Jahr 2021 über ein Drittel der ordentlichen Gesamterträge des Gelsenkirchener Haushalts auf Schlüsselzuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs (rd. 396,22 Mio. €). Die Zuwendungsquote lag gar bei rd. 41 %.

Der städtische Haushaltplan 2022 weist bei einem Gesamtvolumen von rd. 1,2 Mrd. € einen faktischen Fehlbedarf von rd. 30,35 Mio. € aus; lediglich die geplante erneute Isolierung von Corona-Schäden in Höhe von rd. 32,37 Mio. € ermöglichte die Aufstellung eines haushaltsrechtlich ausgeglichenen Haushalts mit einem geplanten Jahresüberschuss von rd. 2,02 Mio. €.

Zum unterjährigen Berichtsstichtag am 30.06.2022 wiesen die Hochrechnungen allerdings ein positives Jahresergebnis von rd. 3,30 Mio. € aus. Diese Prognose beinhaltet, neben den eingeplanten Corona-Isolierungen, aufgrund des frühen Stichtags naturgemäß noch diverse Unsicherheiten, sodass erfahrungsgemäß mit Ergebnisverschiebungen im weiteren Jahresverlauf gerechnet werden muss.

2.2.2 Ausblick

Für das Gelsenkirchener Haushaltsjahr 2023 muss in Abhängigkeit vom weiteren Verlauf des Ukraine-Krieges mit relevanten haushalterischen Mehrbelastungen, insbesondere in Form von Energie- und Baupreissteigerungen, gerechnet werden. In dem Maße, in dem diese Effekte bereits veranschlagungsreif beziffert werden können, wurden diese im vorliegenden Haushaltsentwurf berücksichtigt.

Zudem existiert nach jetzigem Stand für die Haushaltsjahre ab 2023 keine gesetzliche Grundlage mehr für eine weitere bilanzielle Isolierung etwaiger Corona-Schäden. Während dieses befristete rein buchhalterische Instrument den Haushaltplan 2022 noch um rd. 32,37 Mio. € entlastete, stehen für den Haushaltplan 2023 mithin keine derartigen Fiktionen mehr zur Verfügung. Angesichts aktueller Expertenprognosen, die ab Herbst 2022 eine erneut zunehmende Dynamik der Pandemie projizieren, können neuerliche pandemiebedingte Haushaltsbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2023 gleichzeitig nicht ausgeschlossen werden. Es gilt daher, die diesbezügliche haushaltsrechtliche Entwicklung im Blick zu behalten.

Zum aktuellen Entwurfsstand des Haushalts 2023 liegen darüber hinaus wesentliche Orientierungsdaten, welche im weiteren Haushaltsaufstellungsprozess ggf. maßgebliche Planverschiebungen zur Folge haben könnten, noch nicht vor. Exemplarisch seien an dieser Stelle die ausstehenden Modell- und Arbeitskreisrechnungen zum Kommunalen Finanzausgleich 2023 sowie die regelmäßig erst im November veröffentlichten Projektionen des Arbeitskreises Steuerschätzungen angeführt, deren Vorhersagen die Planung der wertmäßig bedeutendsten Ertragspositionen (insb. Schlüsselzuweisungen und Steuererträge) elementar beeinflussen.

Der vorliegende Planungsstand weist für das Haushaltsjahr 2023 einen Fehlbedarf von rd. -11,17 Mio. € aus. Im Verlauf des mittelfristigen Planungshorizonts (2024 bis 2025) reduziert sich diese Unterdeckung; im Planjahr 2026 wird mit einem moderaten Überschuss von rd. 0,28 Mio. € geplant.

Um trotz teilweise gravierender, kommunal nicht zu kompensierender Mehrbelastungen zumindest einen fiktiv ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können, wurde zum Haushaltsentwurf 2023, neben der (Teil-)Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 2 S. 3 Gemeindeordnung NRW), erstmalig ergänzend von der Option des sogenannten globalen Minderaufwands Gebrauch gemacht (§ 75 Abs. 2 S. 4 Gemeindeordnung NRW). Im Wege dieser haushaltsrechtlichen Fiktion können im Haushaltsplan Minderaufwendungen von bis zu 1% der ordentlichen Gesamtaufwendungen unterstellt und in Zeile 27 des Ergebnisplans aufwandsmindernd ausgewiesen werden. Tatsächliche Einsparungen in entsprechender Höhe sind in der späteren Haushaltsbewirtschaftung im Jahr 2023 zu realisieren, sodass dieses gesetzgeberische Flexibilisierungsinstrument lediglich während der Haushaltsplanung entlastende Wirkung entfaltet. Um die daraus resultierenden Risiken für die Haushaltsbewirtschaftung zu minimieren, wurde das verfügbare Fiktionspotenzial bewusst nicht vollends ausgeschöpft. In den Jahren 2023 bis 2025 wurden lediglich rd. 0,5 % der ordentlichen Aufwendungen als globaler Minderaufwand berücksichtigt; in 2026 wurde gänzlich auf dieses Instrument verzichtet.

2.3 Belastungen

Die finanziellen Herausforderungen der Stadt Gelsenkirchen sind weit überwiegend struktureller Natur.

Zuvorderst sind hier die stetig ansteigenden **Sozialtransferaufwendungen** zu nennen.

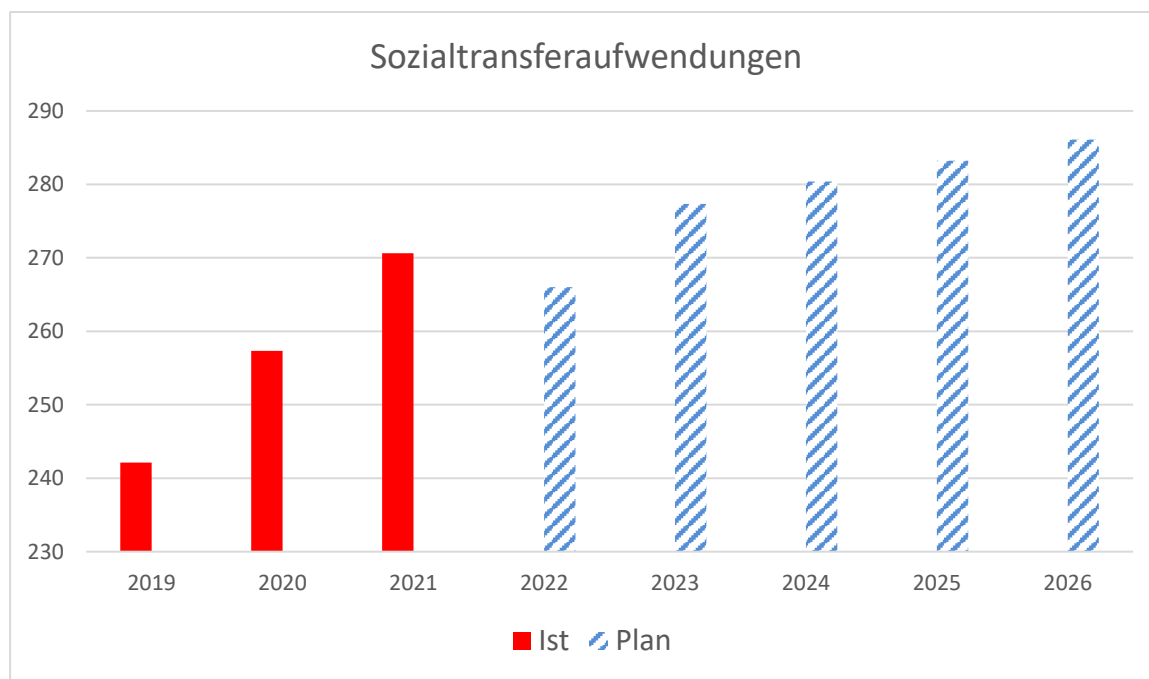


Abbildung 1: Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen von 2019 bis 2026 in Mio. €

Innerhalb der letzten drei Jahre (2019 bis 2021) war ein Anstieg um rd. 11,8 % zu verzeichnen. Vorbehaltlich einer plangemäßen weiteren Entwicklung ergäbe sich bis 2026 gar eine Steigerung um rd. 18,2 %.

Zwar ist bei dieser Belastungserhebung zu berücksichtigen, dass diesen Aufwendungen in Teilen ertragswirksame bundesseitige Kompensationen gegenüberstehen (Bsp. Grundsicherungsleistungen im Alter, Kosten für Unterkunft und Heizung). Saldiert verbleibt jedoch weiterhin eine erhebliche jährliche Haushaltsbelastung im dreistelligen Millionenbereich – Tendenz steigend. Das derart gebundene Budget hat zur Folge, dass Gelsenkirchen dringend erforderliche Mittel an anderer Stelle fehlen, beispielsweise zur Überwindung des Investitionsstaus oder zur Bereitstellung attraktiver freiwilliger Leistungen.

Besonders auffallend stellt sich die Aufwandsentwicklung im Bereich der **Hilfen zur Erziehung (HzE)** dar. Um Kindern und Jugendlichen zu helfen, sie zu schützen und zu unterstützen, sind durch die Stadt Gelsenkirchen in den letzten Jahren erhebliche finanzielle Belastungen zu tragen gewesen, die darüber hinaus rapide zunehmen.

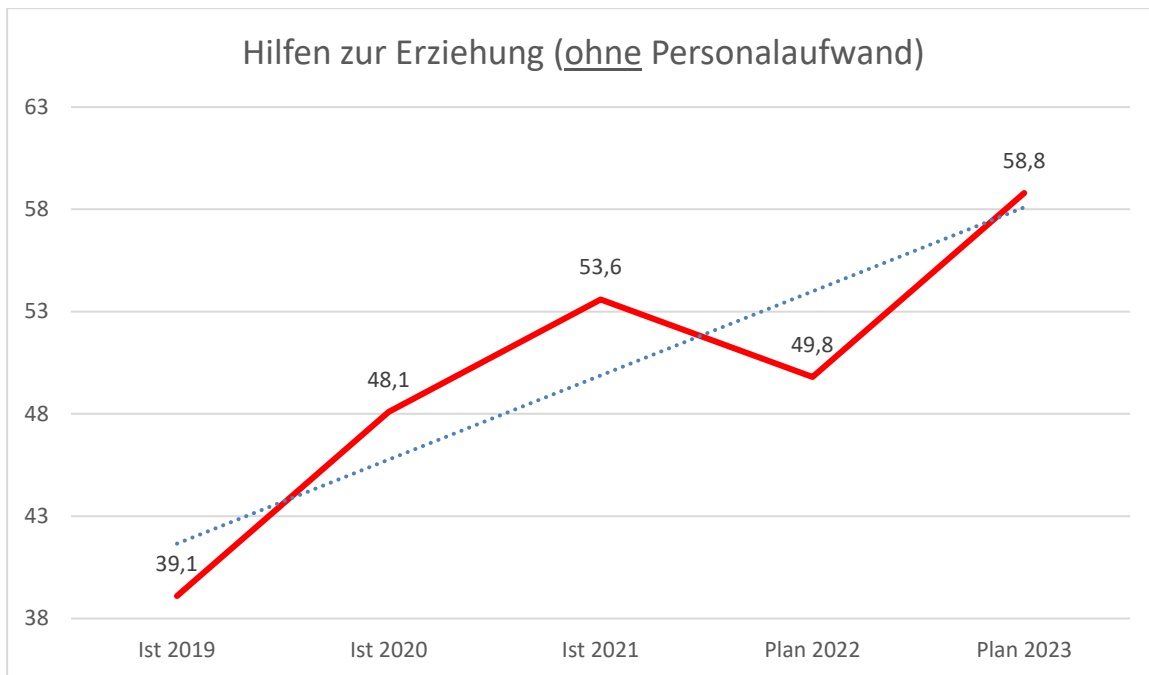


Abbildung 2: Aufwandsentwicklung HzE in Mio. € (ohne Personalaufwand)

Für das Jahr 2022 ist bereits absehbar, dass die für die HzE veranschlagten Mittel nicht ausreichen werden. Zusätzliche überplanmäßige Ermächtigungen werden erforderlich sein. Eine entsprechende Erhöhung der Planansätze für die Jahre 2023 ff. ist die Folge.

Ursächlich für die signifikant wachsenden Bedarfe ist insbesondere ein erheblicher Fallzahlenanstieg, der grundsätzlich auch bundesweit zu beobachten ist. Durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 10.06.2021 und vor allem durch die Vereinfachung des Zugangs zu Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige sind die Hilfen zur Erziehung auch in diesem Segment (§ 41 SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige) bereits ansteigend.

Das Referat Kinder, Jugend und Familien ist verpflichtet, regelmäßig Daten an Landes- und Bundesbehörden zu liefern. Darüber hinaus ist es für die Ausrichtung der Angebote erforderlich, vorhandene Informationen so aufzubereiten, dass sie Grundlage für Einzelentscheidungen und strategische Überlegungen werden können. Dies ist Grundvoraussetzung dafür, dass vereinbarte Zielvorgaben unter Berücksichtigung der Auswertungsergebnisse effizient und wirkungsorientiert verfolgt und in einem abgestimmten Controlling-Verfahren den veränderten Bedarfen angepasst werden können. Die Implementierung einer dafür verantwortlichen Stelle „Anwendungsbetreuung“ ist erfolgt. Ziel ist, detailliertere steuerungsrelevante Daten zu erhalten, anhand derer passgenaue Maßnahmen zur Gegensteuerung des Trends entwickelt werden können, um ab 2023 die zuletzt stetigen Kostensteigerungen zumindest einzudämmen. Die perspektivisch voraussichtlich weiter steigenden Bedarfe im Bereich der Hilfen zur Erziehung werden mittelfristig nur bei einer angemessenen und dauerhaften Beteiligung von Bund und/oder Land finanziert werden können.

Im Haushaltsplan sind die dem Handlungsfeld Hilfen zur Erziehung (HzE) zugeordneten Ziele und Maßnahmen sowie die dafür vorgesehenen finanziellen Ressourcen in der Produktgruppe 3603 – Hilfe für junge Menschen und ihre Familien – abgebildet.

Eine weitere substantielle Herausforderung für den Gelsenkirchener Haushalt resultiert aus den nicht auskömmlich gegenfinanzierten, kommunalen Aufwendungen im Zusammenhang mit der **Zuwanderung** von Geflüchteten und Personen aus Südosteuropa, deren Ursachen und Ausmaß durch die Stadt Gelsenkirchen nicht zu beeinflussen sind. Eine detaillierte Darstellung der Thematik sowie der zuwanderungsinduzierten, kommunalen Finanzlasten findet sich unter Gliederungspunkt 3.14.

Die **Landschaftsumlage**, die seitens der Kommunen an die Landschaftsverbände – für Gelsenkirchen ist dies der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – entrichtet wird, stellt die finanzielle Kompensation dafür dar, dass die Landschaftsverbände Aufgaben u. a. in den Bereichen Soziales, Jugend und Schule übergeordnet für sämtliche Mitgliedsgemeinden wahrnehmen (z. B. Behindertenhilfe, soziales Entschädigungsrecht). In den zurückliegenden Jahren bindet die Landschaftsumlage einen immer größer werdenden Anteil des Gesamtvolumens des Gelsenkirchener Haushalts.

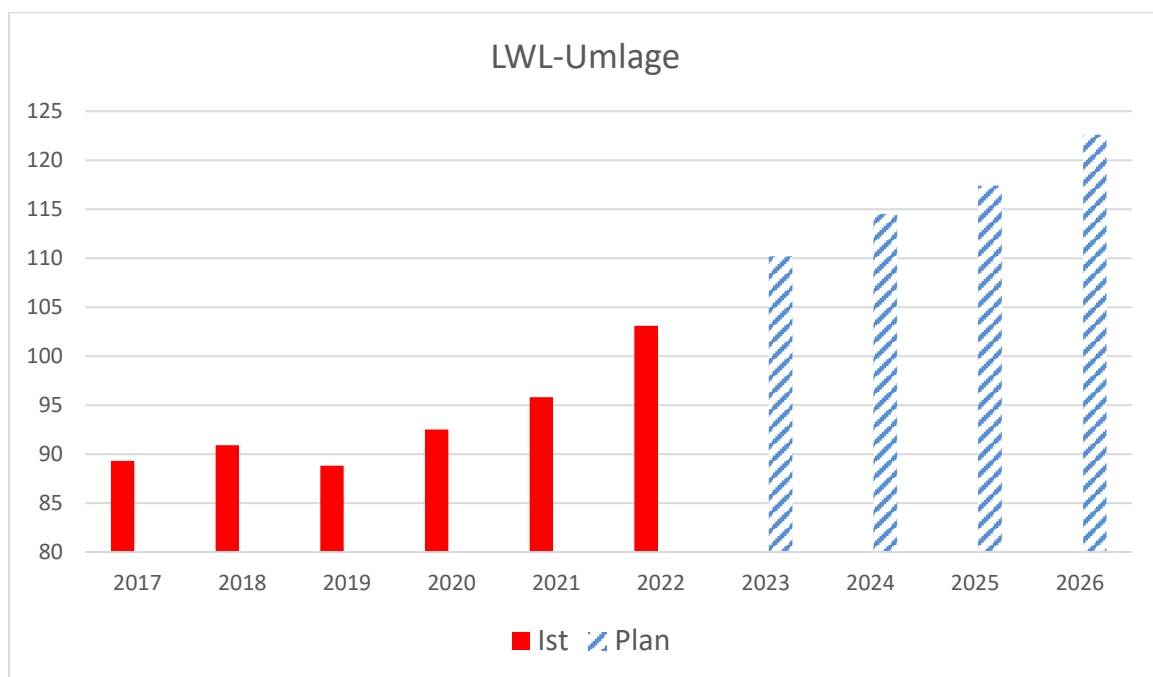


Abbildung 3: Aufwandsentwicklung LWL-Umlage in Mio. €

Zwischen 2017 und 2022 haben sich die zu leistenden Zahlungen um insgesamt 14,5 % erhöht. Die Planwerte für 2023 ff. fußen auf dem LWL-Haushaltsbeschluss 2022 vom 27.01.2022. Demnach wird die durch die Stadt Gelsenkirchen zu entrichtende Umlage bis 2026 auf jährlich 122,6 Mio. € ansteigen, was nach derzeitigem Planungsstand rd. 10 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen des Planjahres 2026 entspräche. Perspektivisch muss aufgrund der Folgen des Ukraine-Krieges (Eingliederungshilfe für Geflüchtete) sowie wegen absehbarer Personalmehraufwendungen des LWL und der beauftragten Wohlfahrtsverbände (Tarifabschluss Sozial- und Erziehungsdienst, Anhebung des Mindestlohns) gar mit einer weiteren Dynamisierung der Kostensteigerung gerechnet werden.

Diese drohende Belastungsentwicklung wird für Gelsenkirchen mittelfristig nicht ohne erhebliche Einschnitte an anderer Stelle zu finanzieren sein.

Zu den vorgenannten strukturellen und bereits länger wirkenden Belastungseffekten treten neue hinzu, welche die ohnehin angespannte Haushaltssituation der Stadt Gelsenkirchen weiter verschärfen.

Die insbesondere auf die Folgen des Ukraine-Kriegs zurückzuführenden enormen **Energie- und Baupreissteigerungen**, welche die Wirtschaft und die Privathaushalte gleichermaßen treffen, belasten unmittelbar und/oder mittelbar auch den Gelsenkirchener Haushalt, auch wenn sie in ihrem vollen Ausmaß derzeit noch nicht verlässlich antizipiert werden können. Relativ konkret bezifferbar und daher bereits im Haushaltsentwurf veranschlagt, sind Mehraufwendungen für die Gas- und Stromversorgung der städtischen Immobilien und Verkehrsinfrastruktur in Höhe von rd. 7 Mio. €. Weitere relevante energiepreisinduzierte Mehrbedarfe (z. B. Kosten der Unterkunft) sind zu befürchten.

Bereits seit dem **Kommunalen Finanzausgleich 2022** erfolgt insoweit eine systematisch differenzierende Steuerkraftermittlung, als bei der Hebesatzbereinigung zwischen kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden unterschieden wird. Die Folge ist, dass kreisfreie Gemeinden im unmittelbaren Vergleich „reicher“ gerechnet werden. Hieraus wiederum resultiert eine ungerechtfertigte Umverteilung der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse zu Lasten kreisfreier Städte wie Gelsenkirchen. Diese weitreichende, nicht nachvollziehbare Änderung des Verteilungsmechanismus wurde in 2022 zunächst hälftig umgesetzt. Bereits aus dieser hälftigen Umsetzung, gegen welche die Stadt Gelsenkirchen entsprechend einer Empfehlung des Städtetages NRW als eine von mehreren betroffenen Städten im Februar 2022 den Klageweg vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beschritten hat, resultieren für Gelsenkirchen in 2022 laut einer Simulationsrechnung des Städtetages NRW Mindererträge von rd. 2,5 Mio. €.

Erfreulicherweise beinhaltet der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung die Ankündigung, auf die ursprünglich ab 2023 vorgesehene, vollumfängliche Umsetzung zu verzichten. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die Begründung dieser rechtsstellungsorientierten Differenzierung bei der Schlüsselzuweisungsverteilung keiner statistischen Überprüfung standhält. Diese sachgrundlose Unterscheidung zwischen kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden sollte daher konsequenterweise in Gänze rückabgewickelt werden.

Die im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung ebenfalls angekündigte, zeitlich gestreckte Rückforderung der in 2021 und 2022 landesseitig finanzierten, Corona-bedingten Aufstockung der Verbundmasse würde den Finanzausgleich kommender Jahre belasten und Städten wie Gelsenkirchen somit dringend benötigte Finanzmittel entziehen. Der konkret auf die Stadt Gelsenkirchen entfallende Aufstockungsanteil der Jahre 2021 und 2022 beläuft sich auf insgesamt rd. 25,75 Mio. €. Die Rückführung dieser Summe würde zukünftige Generationen, die bereits durch die Rückführungspflicht im Zusammenhang mit der Corona-bedingten Bilanzierungshilfe in Anspruch genommen werden, zusätzlich benachteiligen.

2.4 Entlastungen

Neben den beschriebenen Haushaltsbelastungen sind erfreulicherweise auch einzelne neue Entlastungseffekte zu verzeichnen, die sich im Vergleich zur Haushaltsplanung 2022 ergeben haben und veranschlagt werden konnten.

Insbesondere verschiedene zeitlich befristete, projektbezogene Zuweisungen, mit denen Maßnahmenumsetzungen in zahlreichen städtischen Handlungsfeldern ermöglicht werden, entfalten Entlastungseffekte für den Haushalt. Aufgrund der besonderen finanzwirtschaftlichen Bedeutung soll an dieser Stelle jedoch der Fokus auf der sich anbahnenden **Altschuldenlösung** liegen.

Als unmittelbare Folge jahrzehntelanger struktureller Unterfinanzierung hat Gelsenkirchen – wie zahlreiche andere nordrhein-westfälische Kommunen – einen hohen Bestand an Liquiditätskrediten aufgebaut (Bestand 08.07.2022: 493 Mio. €). Seit langem besteht folgerichtig die kommunale Forderung nach einer landes- und/oder bundesseitigen Übernahme dieser durch die Kommunen nicht zu vertretenden und vor allem nicht selbständig rückführbaren Verbindlichkeiten. Notwendigkeit und Eilbedürftigkeit eines solchen Schuldenschnitts werden durch die bereits beginnende Zinswende unterstrichen. Bereits eine Zinserhöhung um einen Prozentpunkt hätte für den Gelsenkirchener Haushalt nach ersten Berechnungen eine zusätzliche jährliche Zinsbelastung von rd. 5,7 Mio. € zur Folge.

Zuletzt erfolgten erfreulicherweise konkrete politische Absichtserklärungen auf Landes- und Bundesebene, eine zeitnahe substantielle Altschuldenlösung herbeizuführen. In Anbetracht dessen wurde im Haushaltsentwurf 2023 ab dem Planjahr 2024 eine jährliche ertragswirksame Entlastung in Form einer Schuldendiensthilfe in Höhe von 8,9 Mio. € p. a. etatisiert.

2.5 Risiken

Die Ansätze des vorliegenden Haushaltsentwurfes folgen den haushaltsrechtlichen Planungsgrundsätzen, indem sie auf spezifischen Berechnungen, beziehungsweise dort, wo dies nicht möglich ist, auf begründeten und sorgfältigen Schätzungen beruhen.

Jenseits allgemeiner Planungsunsicherheiten ergeben sich für den Haushalt 2023 besondere Risiken aus den weiterhin nicht vorhersehbaren Entwicklungen und Auswirkungen der Corona-Pandemie. Gleiches gilt für den Ukraine-Krieg. Beiden Krisen ist gemein, dass deren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sowohl hinsichtlich ihrer Dauer als auch in Bezug auf ihre Intensität nicht verlässlich prognostiziert werden können.

Ein vergleichsweise konkretes Risiko ergibt sich aus der im vorliegenden Haushaltsentwurf unterstellten Prolongation der bundesseitigen Finanzbeteiligung an den kommunalen Kosten, die durch die Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden aus der Ukraine entstehen. Der Bund beteiligt sich in 2022 mit einer Gesamtzuweisung in Höhe von rd. 430 Mio. € in NRW. Auf Gelsenkirchen entfällt in 2022 ein Entlastungsanteil von mindestens rd. 3,4 Mio. €, der in mehreren Tranchen durch das Land weitergeleitet wird.

Für die Folgejahre ab 2023 besteht diesbezüglich zwar noch keine gesetzliche Grundlage; gleichwohl ist in der Erwartung einer weiteren anforderungsgerechten Unterstützung eine ertragswirksame Veranschlagung erfolgt, die sich in ihrer Bemessung an den Zuweisungsvolumina des Jahres 2022 sowie den korrespondierend veranschlagten Aufwendungen orientiert.

Zur Stadt Gelsenkirchen zählen neben der Kernverwaltung auch die beiden Bereiche der Beteiligungen sowie der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Sie nehmen zunehmend Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr und stehen in einem immer komplexeren Umfeld. Dabei gilt es einen ausgewogenen Blick auf die Endverbraucher wie auch auf den Markt an Mitbewerbern zu richten.

Die geopolitischen Entwicklungen der jüngsten Zeit stellen die Gelsenkirchener Beteiligungen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen vor beachtliche Herausforderungen. Die Bewältigung der Corona-Pandemie, die proaktive Mitgestaltung bei Fragen des Klimawandels und der Mobilitätswende sowie die Sicherung der Energieversorgung sind nur wenige der zu nennenden Kernthemen, für die die Stadtverwaltung starke und resiliente Beteiligungen und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen an ihrer Seite wissen muss.

So ist die Unternehmensgruppe der Stadtwerke Gelsenkirchen angesichts der vorgeannten Themen mit herausfordernden Zeiten konfrontiert. Insofern gilt es, die einzelnen Geschäftsbereiche finanziell zu stabilisieren und strukturell angemessen und zukunftsfähig aufzustellen.

GELSENKANAL, die Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH (AGG) sowie GELSENDIENSTE werden gemeinsam Fragen der nachhaltigen Abwasserwirtschaft begleiten, stehen dabei jedoch in Abhängigkeit zur gegenwärtig juristisch zu klärenden Bemessung einer rechtmäßigen Gebührenkalkulation.

Die Sparkasse Gelsenkirchen als verlässlicher und unverzichtbarer regionaler Partner der Stadtverwaltung und Gesellschaft wird vor dem Hintergrund der eingeleiteten Zinswende der Europäischen Zentralbank (EZB) und zunehmenden Sicherungsstandards besonderen Dynamiken unterliegen.

Die vorgenannten Teilbereiche des Konzerns verdeutlichen die Volatilität, Abhängigkeit und Wechselwirkung zwischen der Stadtverwaltung und ihren Beteiligungen bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Die Stadtverwaltung trägt dabei die Steuerungs- und Ergebnisverantwortung und muss somit folgerichtig einen gesamtstädtischen Ansatz bei der Aufstellung eines soliden Haushalts verfolgen. Die Haushaltsplanung berücksichtigt daher auch die Risiken der ausgegliederten Bereiche, fordert jedoch zugleich einen angemessenen Konsolidierungsbeitrag auf allen Ebenen des Konzerns.

3 Wesentliche Ziele und Strategien der Kommune

3.1 Sozialer Arbeitsmarkt

Für die Stadt Gelsenkirchen hat die Prävention von Arbeitslosigkeit und die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit große Bedeutung. Genau hier setzte der „Gelsenkirchener Appell“ an, mit dem sich eine von weiten Teilen der Stadtgesellschaft getragene Initiative an den Bund und das Land NRW gerichtet hat, um den Aufbau eines sozial ausgerichteten Arbeitsmarktes für dauerhaft nicht vermittelbare langzeitarbeitslose Personen zu ermöglichen. Erfreulicherweise hat der Bund diesen „Gelsenkirchener Appell“ gehört, so dass im Jahr 2019 in Gelsenkirchen der Soziale Arbeitsmarkt erfolgreich starten konnte. Mit dem Teilhabechancengesetz (10. SGB II-ÄndG) wurde ein neues Regelinstrument geschaffen, das die Finanzierung der Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Leistungsempfängern auf dem allgemeinen sowie dem sozialen Arbeitsmarkt sicherstellt. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird mit einer Förderdauer von bis zu 5 Jahren bezuschusst, wobei der Lohnkostenzuschuss in den ersten beiden Jahren nahezu 100 % beträgt und danach jährlich um 10 Prozentpunkte sinkt.

Die Stadt Gelsenkirchen beteiligt sich an der Umsetzung des Sozialen Arbeitsmarktes im Rahmen des Passiv-Aktiv-Transfers durch den Einsatz eingesparter Kosten der Unterkunft.

Das Thema „Sauberkeit und Ordnung“ hat für viele Bürgerinnen und Bürger einen hohen Stellenwert, so dass dieser Bereich als Betätigungsfelder ausgesucht und dazu drei Module dieses Aufgabenspektrums entwickelt wurden: „Quartiersservice“, „Parkservice“ und „Sportplatzservice“.

Im Rahmen des Quartiersservice werden 66 „Quartiersmeisterinnen und Quartiersmeister“ in allen Stadtteilen eingesetzt. Sie begehen Straßen und Plätze, zeigen Präsenz, kümmern sich um die Sauberkeit und haben den direkten „Draht“ zum Referat 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung - und zu GELSENDIENSTE.

Im „Parkservice“ werden 60 Personen beschäftigt, die in Parkanlagen des gesamten Stadtgebietes Grünflächen pflegen oder Wegebau- und Gehölzarbeiten durchführen.

Der „Sportplatzservice“ wird in Kooperation mit Gelsensport e. V. durchgeführt. 16 „Sportplatzmeisterinnen und Sportplatzmeister“ zeigen Präsenz und tragen zur Ordnung und Sauberkeit auf den Sportanlagen bei.

Zusätzlich wurde das Aktionsfeld „OGS-Service“ eingeführt. Insgesamt 45 Arbeitsplätze werden zur hauswirtschaftlichen Unterstützung für die außerschulische Betreuung von Grundschulkindern bereitgestellt.

3.2 Umwelt/Klimaschutz

Schon bevor das Thema Klimaschutz in das öffentliche Rampenlicht gerückt ist, hat die Stadt Gelsenkirchen die Herausforderung erkannt, Schritte vorbereitet und eingeleitet. Dazu zählt unter anderem das bisherige Klimaschutzkonzept aus 2011 mit einem Zeithorizont bis 2020. Das Thema Klimaschutz gewinnt global weiter an Bedeutung, insbesondere durch die nachweisbare Zunahme von extrem heißen Tagen und Starkregenereignissen sowie das bürgerschaftliche Engagement der „Fridays for Future“-Bewegung.

Am 11.07.2019 erklärte die Stadt Gelsenkirchen mit Beschluss des Rates der Stadt den Klimanotstand für Gelsenkirchen. Seither werden alle Entscheidungen mit möglichen Klimafolgen einer Folgeneinschätzung bezüglich des Klimaschutzes unterzogen und auf klimafreundliche Alternativen prioritär geprüft.

Seit Anfang 2020 arbeitet ein externes Beratungsunternehmen im Auftrag des Referats Umwelt an der Erstellung des „Klimakonzeptes 2030/2050“, um die Aktivitäten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel der Stadt Gelsenkirchen weiterzuführen.

Ergebnis des Klimakonzeptes 2030/2050 werden Empfehlungen sowohl auf konzeptionell-strategischer Ebene als auch zu ambitionierten, aber erreichbaren städtischen Klimaschutz- und Anpassungszielen sein. Zudem soll sich die Stadtgesellschaft mit ihren Schlüsselakteuren möglichst selbst stärker auf gemeinsam vereinbarte Ziele verpflichten.

Der bisherige Zeitplan zur Erarbeitung des Konzeptes hat sich insbesondere in 2020 und 2021 durch notwendige Anpassungen des Beteiligungsprozesses Corona-bedingt verzögert (u. a. Umstellung auf digitale Formate). Andererseits machte auch eine veränderte Leitlinien- und Zieldiskussion vor dem Hintergrund der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) im Sommer 2020 abschließend bewerteten Konsequenzen des völkerrechtlich verbindlichen Pariser Klimaabkommens bereits verwaltungsintern einen intensiveren Beteiligungsprozess erforderlich. Auch die verwaltungsinterne Abstimmung des Klimamaßnahmenprogramms 2023-2025 auf Grundlage des durch die Gutachter vorgelegten Maßnahmenkatalogs nimmt mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich geplant, sodass die Beschlussfassung zum Klimakonzept nun Ende 2022 geplant ist.

Beim Klimakonzept 2030/2050 und dem daraus abgeleiteten Klimamaßnahmenprogramm 2023-2025 handelt es sich nicht um eine einfache, maßnahmenbezogene Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes 2020. Neben der Einbeziehung des immer wichtigeren, wachsenden Handlungsfelds „Anpassung an den Klimawandel“, leistet das Konzept auch eine aktualisierte Bewertung der Handlungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten der Stadt, um den notwendigen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu leisten.

Das Klimakonzept 2030/2050 wird in der Zieldiskussion auch das Handlungsfeld „Mobilität“ mit einbeziehen und dabei auf die im Masterplan Mobilität erarbeiteten Handlungsmöglichkeiten und -empfehlungen zurückgreifen.

Das Klimakonzept 2030/2050 wird Handlungsempfehlungen bis 2030, unter Beachtung der Klimaschutzziele des Bundes für 2050 bzw. 2045 und des maßgebenden Pariser Klimaabkommens umfassen, die mit dem Beschluss und dem Start der Umsetzung eines ersten Maßnahmenprogramms 2023-2025 ab 2023 haushaltsrelevant werden sollen.

3.3 Stadterneuerung

Die Stadterneuerung leistet seit mehr als fünfundzwanzig Jahren einen wichtigen Beitrag, um Gelsenkirchen zukunftsfest zu machen. Natürlich sind die Herausforderungen des Strukturwandels in unserer Stadt mit baulichen Veränderungen verbunden. Wenn heute dort, wo früher Zechen standen, ein Landschaftspark grünt, ist das ein Ergebnis der Stadterneuerung. Bei der Stadterneuerung Gelsenkirchen arbeiten viele Beteiligte zusammen: Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, Vereine, Politik, Verwaltung und Planerinnen und Planer. Was 1995 im Gebiet Bismarck/ Schalke-Nord begann, ist zu einer Erfolgsgeschichte geworden – ein Beleg dafür ist auch die Tatsache, dass Gelsenkirchen seitdem mit einer Vielzahl von Projekten Modellstadt der integrierten Stadterneuerung geworden ist. Und die Stadterneuerung wird auch in Zukunft ihren Beitrag leisten, um Gelsenkirchen zu einer guten Heimat für die Menschen zu machen.

Integrierte und sozial orientierte Stadterneuerung schafft die soziale, bauliche und ökologische Voraussetzung dafür, dass Quartiere in Städten und Gemeinden zukunftsfähig bleiben.

Aktuell werden 36 Bescheide aus sieben Fördergebieten (Hassel, Schalke, Schalke-Nord, City, Bochumer Straße, Neustadt und Rotthausen) bearbeitet. Die Summe der Fördermittel aus den Bescheiden beläuft sich auf rd. 53,4 Mio. €, was zu einer förderfähigen Gesamtsumme von derzeit rd. 60,6 Mio. € führt. In diesen Beträgen sind die für 2022 zu erwartenden Zuwendungsbescheide (Anträge zum STEP 2022) noch nicht enthalten. Voraussichtlich werden im Programmjahr 2022 weitere 5,4 Mio. € für die Stadterneuerungsprogramme in Gelsenkirchen bewilligt sowie darüber hinaus voraussichtlich noch einmal zusätzliche 3,5 Mio. € für den Umbau der Lothringer Straße im Sonderprogramm Zukunft Stadtraum.

Zudem werden haushalterisch rund 70 Finanzstellen mit einem Gesamtauszahlungsvolumen von rund 12,3 Mio. € im konsumtiven und 16,3 Mio. € im investiven Bereich geplant und bewirtschaftet (Produktgruppe 5102 – Räumliche Planung).

Trotz bereits erfolgreich abgeschlossener richtungsweisender Städtebaumaßnahmen wie der Umbau des Heinrich-König-Platzes oder der Umbau der Ebertstraße, ist der Stadterneuerungsprozess in der City noch nicht als abgeschlossen zu betrachten. Neben dem östlichen City-Bereich, der einer intensiveren Betrachtung bedarf, haben sich durch die aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie neue, dringende Handlungsbedarfe in den Citylagen ergeben. Erste Maßnahmen werden aktuell im Rahmen des Sofortprogramms Innenstadt NRW ergriffen. Ein entsprechender Förderbescheid wurde von der Bezirksregierung Münster genehmigt. Um die Problemlagen ganzheitlich anzugehen, bedarf es des interdisziplinären Ansatzes der Städtebauförderung. Hierzu besteht ein Integriertes Entwicklungskonzept City-Ost im Entwurf. Ziel ist es, dies möglichst zeitnah zur Förderung anzumelden. Neue Gebiete sind derzeit nur bei Beendigung aktueller Gebiete aussichtsreich.

Schalke, einer der am dichtesten besiedelten Stadtteile, wurde wegen des hohen Interventionsbedarfs 2008 in das Programm Soziale Stadt aufgenommen. Neben baulich-investiven Projekten wie dem Umbau des Grilloplatzes, der im Frühjahr 2019 eingeweiht wurde, liegt der Fokus auch auf der sozialen Stabilisierung und ökologischen Sensibilisierung. Insgesamt wurden für Schalke seit 2008 gut 10 Mio. € Städtebaufördermittel bewilligt. Aktuell sind die Umgestaltung des Möntingplatzes sowie die Umgestaltung der

Schulhöfe an der Grillo Hauptschule, dem Schalker Gymnasium und dem Berufskolleg Königstraße in Bearbeitung und teilweise kurz vor Umsetzung.

Seit 2012 werden Hassel, Westerholt und Bertlich mit Hilfe von Fördermitteln und Eigenmitteln der Städte Herten und Gelsenkirchen zukunftsfähig gemacht. Mit Hilfe des Programms Soziale Stadt werden die Aufenthaltsqualität der öffentlichen Freiräume verbessert, die Angebote für Bildung und Soziales in den Stadtteilen entwickelt und vernetzt sowie das Engagement der Menschen vor Ort gefördert. Lokale Unternehmen und die Versorgungssituation werden gestärkt. Mit einem Zuwendungsbescheid aus 2021 wurden Städtebaufördermittel in Höhe von 4,3 Mio. € für die folgenden Projekte bewilligt: Zwischennutzung Pfortnerhaus Neue Zeche Westerholt, interkommunales Nutzungsverwaltung, interkommunaler Verfügungsfonds für bewohnergetragene Projekte, Haus- und Hofflächenprogramm, Umgestaltung Hasselacht (Rundweg mit Aktivstationen), Öffnung Sportanlage Lüttinghof (1. BA), Abriss Wohngebäude Möllmannsweg und Neugestaltung begrünter Aufenthaltsflächen. Der aktuelle Förderbescheid ist noch nicht erteilt.

Mit der Revitalisierung rund um die Bochumer Straße leistet die Stadt Gelsenkirchen erneut Pionierarbeit: Die hier begonnene Sanierungsmaßnahme im Programm Stadtbau West/ Wachstum und nachhaltige Erneuerung wird als Modellprojekt für die zukünftige Stadtentwicklung in vergleichbaren Quartieren dienen. Seit den Ratsbeschlüssen von 2012 und 2016 wurden für zahlreiche Projekte mit den Schwerpunkten Kultur, Wissenschaft und Bildung rund 23 Mio. € akquiriert. Als Prestigeprojekt ist hier die Quartiersmitte der denkmalgeschützten Heilig-Kreuz-Kirche als Veranstaltungszentrum zu nennen. Dieser Meilenstein der Quartiersentwicklung wurde im Mai 2022 eröffnet. Ebenso konnte im Mai 2022 die Quartiersoase eröffnet werden, im August folgt das Modellhaus Reichstein. Um die komplexen Aufgaben der Stadterneuerung bewältigen zu können, wurden altbewährte Mittel der Stadterneuerung mit passgenauen und innovativen Instrumenten wie der eigens gegründeten Stadterneuerungsgesellschaft Gelsenkirchen (SEG) und dem städtebaulichen Sanierungsrecht nach dem besonderen Städtebaurecht ergänzt.

Das Stadterneuerungsgebiet Schalke-Nord wurde neu unter dem Titel „Schalke-Nord neu denken“ als Programmgebiet aufgenommen. Ein Förderbescheid in Höhe von rd. 1,9 Mio. € für vorbereitende Untersuchungen zum Sanierungsverdachtsgebiet Schalke-Nord, für Stadtteilmanagement/ Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Neugestaltung der Freianlagen an der Glückauf-Kampfbahn (Finanzstelle 6101 5102 045078) liegt nun vor. Inzwischen konnte die Vergabe für die Freianlagenplanung erfolgreich umgesetzt werden. Die vorbereitenden Untersuchungen für ein Sanierungsgebiet in Schalke-Nord laufen. Die Ausschreibung zum Stadtteilmanagement soll nach Vorliegen des neuen Zuwendungsbescheides erfolgen. Die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB zum Sanierungsgebiet Schalke-Nord konnten an ein sachkundiges Planungsbüro vergeben werden. Die Fertigstellung der vorbereitenden Untersuchung ist für 2023 geplant; der Zeitpunkt ist abhängig von noch nicht vorliegenden Beteiligungsergebnissen.

Rotthausen hat mehrere Phasen von Aufbruchsstimmungen und Arbeitsplatzverlusten erlebt. Gerade durch die Zuwanderung von Menschen aus Südosteuropa und durch geflüchtete Menschen in den letzten Jahren ergeben sich enorme neue Herausforderungen für den Stadtteil. In der heutigen Situation der Neuorientierung, der Selbstvergewisserung und des Ringens um sozialen Zusammenhalt macht sich der Stadtteil Rott-

hausen auf einen neuen Weg. Mit der Umsetzung des vom Rat beschlossenen integrierten Entwicklungskonzepts ist Anfang 2020 ein umfassender Erneuerungsprozess im Städtebauförderprogramm Sozialer Zusammenhalt (früher Soziale Stadt) gestartet. Bisher wurden hier Stadterneuerungsmittel in Höhe von 2 Mio. € für Stadtteilmanagement, Haus- und Hofflächenprogramm, Modernisierungsberatung, Verfügungsfonds, Grünpotenzialstudie, Machbarkeitsstudie Volkshaus und Neuanlage des Spielplatzes Weindorfstraße bewilligt. 2021 wurde eine Zuwendung in Höhe von 475.000 € für das Quartiersmanagement und die Umgestaltung des Spielplatzes Steinfurthhof (Finanzstelle

6105 5102 045046) bewilligt. Die Bauarbeiten auf dem Spielplatz sind in der Umsetzung, die Planung für den Spielplatz Dahlbuschpark (Finanzstelle 6105 5102 045053) wurde extern vergeben. Darüber hinaus ist aktuell die Ausschreibung für die Planung Ernst-Käsemann-Platz/ Rotthäuser Markt (Finanzstelle 6105 5102 045047) in Vorbereitung. Für den Umbau der Lothringer Straße (Finanzstelle 6105 5102 045051) wird der Zuwendungsbescheid in Kürze erwartet.

Die Neustadt gehört zu den kleinsten, jedoch sehr dicht besiedelten Gelsenkirchener Stadtteilen. Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl leben hier die meisten Menschen mit Migrationshintergrund, die meisten kinderreichen Familien sowie die meisten unter 18-Jährigen. Der strukturelle Mangel an Beschäftigung infolge des Rückgangs der Montanindustrie prägt das Gebiet in besonderem Maße. Der überwiegend sozial schwache, von starker Fluktuation und hoher demografischer Dynamik geprägte Stadtteil ist Ankommens- und Durchzugsquartier für Neuzugewanderte. Zur Beseitigung bestehender Defizite und um positive Impulse für eine künftige Entwicklung zu setzen, werden seit 2019 Maßnahmen im Rahmen des Städtebauförderprogramms Sozialer Zusammenhalt durchgeführt. Bisher wurden 830.000 € für Stadtteilmanagement, Verfügungsfonds, Grünpotenzialanalyse, Haus- und Hofflächenprogramm sowie Beteiligungsverfahren für Kinder und Jugendliche bewilligt. Für die Umgestaltung der Unterführung an der Bokermühlstraße wird der Zuwendungsbescheid in Kürze erwartet. Im Jahr 2023 soll eine gestalterische und funktionale Aufwertung der Unterführung umgesetzt werden, um so eine Beseitigung von Angsträumen zu erzielen (Finanzstelle 6105 5102 045049).

Die Spuren des frühen Aufschwungs zur Montanstadt und der Strukturwandel der letzten Jahrzehnte spiegeln sich deutlich im Erscheinungsbild der Stadt wider. Der Druck ist groß, vorhandene Wohngebiete, Industriebrachen und Straßen zu erneuern, Straßenlärm und Luftverschmutzung den Kampf anzusagen, Vorhandenes zu schützen und zu verbessern. Dem Bedarf an neuen Wohn- und Gewerbegebieten stehen immer knapper werdende Freiflächen gegenüber. Die strategischen Leitplanken für die zukünftige räumliche Entwicklung der Stadt hat der Rat der Stadt mit dem Räumlichen Strukturkonzept Gelsenkirchen im Jahr 2018 beschlossen. In einigen Quartieren Gelsenkirchens ist ein schwieriger Wohnungsmarkt mit einer hohen Leerstandskonzentration vorzufinden. Hier liegen Konfliktpotentiale in der verkehrsbedingten Lärm- und Luftbelastung an Hauptstraßen, in fehlenden Grünstrukturen sowie in der Lärmbelastung durch Gewerbestandorte und Schienenwege. Diesbezüglich sowie hinsichtlich vergleichsweise schlechter Teilhabechancen für Kinder und Familien ist insbesondere in Schalke-Nord großer Handlungsbedarf erkennbar. Das Modellvorhaben Problemimmobilien wird gemeinsam mit ggw und SEG erfolgreich umgesetzt (s. Gliederungspunkt 3.14.5).

Stadterneuerung ist nur erfolgreich, wenn alle gesellschaftlichen Kräfte zusammenwirken. Und Gelsenkirchen ist ein gutes Beispiel dafür, was erreicht werden kann, wenn

Bürgerschaft, Vertretungsgremien und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamten Verwaltung gemeinsam zupacken, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

3.4 Wirtschaftsförderung

Einen wirksamen Baustein der städtischen Konsolidierungsstrategie stellt die Unterstützung der in Gelsenkirchen tätigen Unternehmen dar. Sie ist – ebenso wie die Förderung von Neuansiedlungen – elementarer Teil der Wirtschaftsförderung.

Oberstes Ziel der Wirtschaftsförderung ist und bleibt die Schaffung und Sicherung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze.

Weiterhin ist eine wesentliche Zielsetzung der Wirtschaftsförderung die Verstärkung der Aktivitäten zur Entwicklung von gewerblichen Potenzialflächen. Aufgrund der Gewerbeflächenknappheit in Gelsenkirchen arbeitet das Referat Stadtplanung und die Wirtschaftsförderung gemeinsam mit dem Referat Stadtplanung an der Absicherung und Reaktivierung von gewerblichen Flächenpotenzialen. Die Erarbeitung und Anpassung eines Handlungskonzeptes Wirtschaftsflächen wird hierbei eine relevante strategische Unterstützung bieten. Dieses ist im Haushaltsplan in den Produktgruppen 5701 (Wirtschaftsförderung) und 5102 (Räumliche Planung) veranschlagt und wird Ende des Jahres 2023 fertiggestellt sein.

Eine weitere maßgebliche Aufgabe der Wirtschaftsförderung ist die Stabilisierung und Steigerung der Attraktivität der Einzelhandelsstandorte in den Haupt- und Nebenzentren. Dabei setzt die Wirtschaftsförderung auf die Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren und Unternehmen und übernimmt hierbei die Koordinierungsaufgaben, um Veranstaltungen in den jeweiligen Zentren zu realisieren. Die Verwirklichung diverser Maßnahmen und Veranstaltungen zur Sicherung der Zentren erfolgt gemeinsam u. a. mit der Stadt- und Verkehrsplanung, der Bauverwaltung und anderen Fachdienststellen. So wird beispielsweise das Sofortprogramm Innenstadt unter der koordinierenden Leitung der Wirtschaftsförderung vorangetrieben. Dies führt zur Ansiedlung neuer Unternehmen und Gewerbetreibende, gleichzeitiger Minimierung leerstehender Gewerbeflächen in den Zentren und mittelbar – insbesondere durch ein gesteigertes Gewerbesteueraufkommen – zu einer Stärkung der städtischen Finanzkraft. Die hierfür eingesetzten Haushaltsmittel sind in der Produktgruppe 5101 (Strukturentwicklung) abgebildet.

Die Verfolgung der genannten Ziele allein reicht jedoch nicht aus, um den Wirtschaftsstandort Gelsenkirchen nachhaltig zu stärken und der schleichenden Abkoppelung von der Entwicklung der umliegenden Kommunen entgegenzutreten. Aus diesem Grunde ist es geplant, die Wirtschaftsförderung der Stadt Gelsenkirchen mit einer neuen Struktur zu versehen und dabei die wichtigsten Aufgabenfelder auch personell so zu verstärken, dass kurz- und mittelfristig die Impulse geschaffen werden, den Wirtschaftsstandort Gelsenkirchen erkennbar voran zu bringen. Zurzeit wird konkret an den personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen gearbeitet.

3.5 Mobilität

3.5.1 Masterplan Mobilität

Der Themenkomplex Verkehr/ nachhaltige Mobilität hat in Gelsenkirchen hohes Gewicht. Um die Mobilität in Gelsenkirchen nachhaltig und umweltverträglich zu gestalten, hat die Stadt den Prozess „Zukunft Mobilität“ bereits in 2017 angestoßen.

Der Masterplan Mobilität ist als umfassendes Konzept für die ressourcenschonende Gestaltung der Mobilität in der Stadt Gelsenkirchen vorgesehen. Hierfür sind einerseits die Anforderungen an eine langfristig leistungsfähige Infrastruktur, andererseits Anforderungen aus den Bereichen Umwelt und Klimaschutz zu berücksichtigen. Der Masterplan Mobilität betrachtet als verkehrsträgerübergreifendes Konzept sämtliche Arten des Güter- und Personenverkehrs in Gelsenkirchen sowie inter- und multimodale Zusammenhänge. Die hieraus resultierenden Projekte bilden das erforderliche verkehrsplanerische Mittel zur Förderung und Herbeiführung der Verkehrswende. Haushaltsmittel für erste Maßnahmenpakete des Masterplans sind konsumtiv in der Produktgruppe 5401 – Verkehrsplanung – veranschlagt.

Des Weiteren wird an der Planung eines Netzes von Mobilstationen gearbeitet, um die Verkehrswende perspektivisch durch weitere alternative Mobilitätsangebote zu unterstützen. Haushaltsmittel hierfür sind konsumtiv in der Produktgruppe 5401 – Verkehrsplanung – und investiv in der Finanzstelle 6900 5401 025002 veranschlagt.

3.5.2 Radwegeverkehrskonzept

Die Stadt Gelsenkirchen hat es sich zum Ziel gesetzt, das Radwegenetz deutlich auszubauen und ein engmaschiges Netz an Alltags- und Freizeitrouten zu schaffen. Die öffentlichen Straßenräume sollen zugunsten des Radverkehrs umgebaut werden, um dadurch neue Angebote für eine umwelt- und klimaverträgliche Mobilität zu bieten.

Der Radverkehr bietet zusammen mit dem öffentlichen Personennahverkehr den nachhaltigsten Ansatz für eine Verbesserung der Luftqualität. Besonderes Potenzial dafür bietet sich auf den alltäglichen Wegen von Pendlerinnen und Pendlern (Berufs- und Ausbildungsverkehre, aber auch Einkaufsverkehre). Um dauerhaft eine deutliche Veränderung des Modal Split, weg vom motorisierten Kfz-Verkehr, hin zum umweltfreundlichen Radverkehr aktiv zu fördern, bedarf es einer umfassenden, leistungsfähigen und verkehrssicheren Radverkehrsinfrastruktur.

Bereits mit der Programmplanung 2019/2020 und 2021 wurden Programme aufgestellt, welche die Aktivitäten transparent und übersichtlich auflisten, mit denen im Themenkomplex Radverkehr insgesamt eine erkennbare Änderung bzw. Verbesserung erreicht wurde. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Errichtung von Servicestationen an sämtlichen Tankstellen sowie einigen weiteren Standorten im Stadtgebiet Gelsenkirchen
- Neubau und Erneuerung von Radverkehrsanlagen, z. B. im Bereich der Westerholter Straße zwischen dem Ostring und dem Waldquartier sowie der Kurt-Schumacher-Straße zwischen der Uferstraße und der BAB 42
- Neubau und Ergänzung der Beleuchtung an wichtigen Radverkehrsverbindungen wie z. B. entlang des Rhein-Herne-Kanals

- Ausschilderung wichtiger Radverkehrsrouten, u. a. zwei Nord-Süd-Routen, welche Buer und die Gelsenkirchener Innenstadt miteinander verbinden

Mit dem Zukunftsprogramm Radverkehr ist für 2022 ff. eine erweiterte, strategische Ausrichtung der Verkehrsplanung, mit einer noch stärkeren Verknüpfung zum Straßenausbauprogramm gegeben. Dieses Zukunftsprogramm Radverkehr wurde in den bürgerchaftlichen Gremien vorgestellt und dient als Arbeitsgrundlage für alle den Radverkehr betreffenden Maßnahmen des Referats Verkehr.

Die Ziele und Maßnahmen des Zukunftsprogramms Radverkehr werden mithilfe von Maßnahmensteckbriefen transparent und nachvollziehbar dargestellt. Es werden die mittelfristig geplanten Maßnahmen – in deren Rahmen Fahrradinfrastruktur geschaffen bzw. mittels derer eine positive Wirkung auf den Radverkehr erzielt wird – einzeln aufgeführt.

Das Zukunftsprogramm Radverkehr ist somit keine einmalig erstellte Zusammenfassung der Maßnahmen mit Radverkehrsbezug, sondern wird in dem mittelfristigen Zeitraum Ergänzungen finden und fortgeschrieben werden. Beispielsweise können Maßnahmen aus der politischen Beratung sowie der Themenfelder des Masterplans Mobilität, der EURO 2024 oder der IGA 2027 mit aufgenommen werden. Die Konkretisierung und Koordinierung erfolgt über das Referat Verkehr.

Auf der Agenda stehen bis jetzt insgesamt rund 44 Projekte. Darunter die Erneuerung des Geh- und Radweges „Auf dem Bettau“ (Finanzstelle 6901 5402 025081). Durch dieses Projekt wird die Wegeverbindung von der Ringstraße bis zur Hüttenstraße verbessert.

Eine der umfangreichsten Baumaßnahmen ist die Umgestaltung der Hiberniastraße (Finanzstelle 6901 5402 025080). Hier wird, durch die Aufgabe eines Streifens der Kfz-Fahrbahn zugunsten eines gesicherten, 2,50 Meter breiten Radfahrstreifens, eine große Lücke im Radwegenetz südlich des Hauptbahnhofs geschlossen.

Beide oben aufgeführten Maßnahmen wurden in den hierfür zuständigen Gremien beschlossen, die bauliche Umsetzung hat in 2022 begonnen.

Um das Radfahren für die Bürgerinnen und Bürger sicherer zu machen, ist die Beleuchtung ausgewählter Radverkehrsanlagen geplant. So soll in diesem Rahmen u. a. die zum Nordring parallel verlaufende Radwegeverbindung mit einer Beleuchtung versehen werden.

Bestandteil des Zukunftsprogramms wird auch wieder eine verstärkte Kommunikation zum Thema Radverkehr sein. Im kommenden Jahr wird kontinuierlich – zum Beispiel mit dem Promo-Bike – auf die Menschen zugegangen werden. Ein weiteres Thema im kommenden Jahr wird unter anderem die Einführung der ersten Fahrradzone in Gelsenkirchen sein. Diese Maßnahme wird auf der Homepage und den Social-Media-Kanälen der Stadt Gelsenkirchen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit vor Ort begleitet werden.

Das alle Städte und Gemeinden des Landes mit einer einheitlichen Wegweisung für den Radverkehr verbindende Radverkehrsnetz NRW wird zurzeit planerisch überarbeitet. Ziel ist es, ein flächendeckendes Wegweisungssystem für den Radverkehr aufweisen

zu können, welches neben den innerstädtischen Verbindungen auch die Radverkehrsverbindungen in die Nachbarkommunen ausweist. Es ist geplant, hierbei auf Zuwendungen der Radverkehrsförderung zurückzugreifen. Die Neubeschilderung dieses Netzes wird anschließend nach Abschluss des Förderverfahrens erfolgen.

Das Angebot für den Radverkehr wird aufgewertet und attraktiver gestaltet. Damit werden die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gelsenkirchen dazu angeregt, das Fahrrad in Zukunft mehr zu nutzen und vom PKW-Verkehr auf ein nachhaltiges und umweltfreundliches Beförderungsmittel umzusteigen.

Die Haushaltsansätze, Ziele und Maßnahmen sind im Haushaltsplan in der Produktgruppe 5402 (Verkehrsanlagen und -einrichtungen) abgebildet.

3.5.3 Erweiterung des Straßenbahnnetzes

Mit dem Ziel, das vorhandene städtische Straßenbahnnetz zu erweitern und weiter zu qualifizieren, wurde in 2021 die Darstellbarkeit folgender denkbarer Maßnahmen geprüft:

1. der sog. „Ringschluss“ der Straßenbahnlinie 301 von Horst in die Gelsenkirchener Innenstadt
2. die Verlängerung der Straßenbahnlinie 302 bis Hassel oder bis zum Haltepunkt „GE-Buer Nord“ der S-Bahnlinie S9
3. die Anbindung der Westfälischen Hochschule an das vorhandene Straßenbahnnetz

Um die avisierte Straßenbahnnetzerweiterung grundsätzlich belastbar bewerten zu können, ist im Dezember 2020 ein externes Planungsbüro mit der Durchführung einer Potenzialanalyse beauftragt worden. Das Gutachten ist im 4. Quartal 2021 in Grundzügen fertiggestellt worden. Es enthält sowohl eine Bestandsanalyse des Status Quo als auch darauf aufbauend die Ausarbeitung möglicher Straßenbahntrassen auf den v. g. drei Korridoren inklusive einer vereinfachten Bewertung und eines Kosten-Nutzen-Abgleichs zum Status Quo.

Zusammengefasst wurden die drei Korridore im Wesentlichen nach den folgenden Bewertungskriterien untersucht:

- Kosten für den Streckenausbau
- Jährliche Aufwendungen (Kapitaldienst Strecke, Unterhaltskosten Strecke, Kapital- und Unterhaltungskosten Fahrzeuge, Energie- und Personalkosten etc.)
- Erlöse
- Nutzen für Fahrgäste und Allgemeinheit (Reisezeitverbesserungen etc.)

Anhand der Ergebnisse der Bewertungen wurden die möglichen Straßenbahntrassen abschließend bewertet und priorisiert.

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Mobilitätsentwicklung (AVM) am 18. November 2021 sind die wesentlichen Ergebnisse der Potentialanalyse und die daraus resultierenden Empfehlungen des Gutachterbüros vorgestellt worden.

Das Gutachterbüro empfiehlt auf Basis der durchgeführten Untersuchungen, die Maßnahmen des Ringschlusses der Straßenbahnlinie 301 weiter zu verfolgen. Insbesondere der „direkte“ Ringschluss (Maßnahme 1.1: Linienführung von Horst kommend über die Grothusstraße und die Overwegstraße) erscheint nach Ansicht des Planungsbüros zielführend.

Der Schlussbericht der Potenzialanalyse ist der Politik in der Sitzung des AVM am 07. April 2022 zur Verfügung gestellt worden.

In Abhängigkeit der politischen Beratungen lauten die weiteren möglichen Schritte:

- Vorlage eines Antrags auf Gewährung von Zuwendungen (Fördermitteln) für die ersten Planungsleistungen (Leistungsphasen 1 und 2 gemäß der HOAI und eine Standardisierte Bewertung) nach der Richtlinie zur Förderung von Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrates, kurz: „FöRi-Planungsvorrat“ (bis Ende Januar 2023)
- Festlegung einer möglichen Projektstruktur (Zusammenarbeit, Aufgabenteilung, personelle und finanzielle Ressourcen etc.) in Abstimmung mit der BOGESTRA AG und ggf. der Stadt Bochum (2022/2023)
- Nach Bewilligung der v. g. Zuwendungen: Vergabe der ersten Planungsleistungen (ab Mitte/Ende 2023)
- Nach Vorlage der Ergebnisse der Standardisierten Bewertung: Entscheidung über die grundsätzliche Weiterverfolgung der Maßnahme

Investiv ist die Maßnahme in der Finanzstelle 6900 5401 025001 veranschlagt.

3.6 Digitalisierung

Die Digitalisierung kann und soll einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, die Stadt Gelsenkirchen insgesamt attraktiver und insbesondere die Stadtverwaltung effizienter und leistungsfähiger zu machen.

3.6.1 Leitbild „Vernetzte Stadt“

In Gelsenkirchen werden sämtliche Digitalisierungsaktivitäten unter dem Leitbild der „Vernetzten Stadt“ konzentriert. Dieser Ansatz wurde entwickelt, weil der Gelsenkirchener Anspruch über den einer von rein technischen Anwendungen geprägten Vorstellung einer Smart City hinausgeht und mittlerweile durch die integrierte Strategie der digitalen Stadt Gelsenkirchen untermauert wird. Die Digitalisierung soll Menschen und Institutionen verbinden, große Unternehmen, den Mittelstand und Start-ups, Vereine und Verbände, soziale Initiativen, Kultur- und Bildungseinrichtungen u. a. m. In der vernetzten Stadt ist Digitalisierung kein Wert für sich, sondern Mittel und Werkzeug einer sozialen, partizipativen und an verbesserten Lebensqualität orientierten Stadtentwicklung. Damit soll das abstrakte Thema Digitalisierung für möglichst alle Teile der Gelsenkirchener

Stadtgesellschaft anschlussfähig und handhabbar gemacht werden. Grundlage für sämtliche Digitalisierungsprojekte der Stadt Gelsenkirchen ist die Überzeugung, dass Smart City und E-Government zusammengedacht werden müssen.

Für die ersten Umsetzungsmaßnahmen der Smart-City-Strategie werden durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) über das Förderprogramm „Modellprojekt Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung“ Mittel zur Verfügung gestellt.

Verwaltungsintern werden die Strategieprozesse in den Fachabteilungen implementiert.

Zudem soll das Projekt DRAGON (Desaster-Reaktions-Automatisierung in Gelsenkirchen und Organisationsübergreifende Netzwerkkommunikation) im Jahr 2023 nach der Konzeptionsphase in die Umsetzungsphase übergeleitet werden.

Im Haushaltsplan sind die der Vernetzten Stadt zugeordneten Ziele und Maßnahmen sowie die entsprechenden finanziellen Ressourcen in der Produktgruppe 1118 (Digitalisierung) enthalten.

3.6.2 Digitale Verwaltung

Serviceportal Emscher-Lippe

Im Rahmen der realisierten Maßnahmen des bis zum 30.06.2022 durch das NRW-Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) geförderten Kooperationsprojektes „Serviceportal Emscher-Lippe“ erhalten die Nutzer und Nutzerinnen in Gelsenkirchen über das Serviceportal Zugang zu den Online-Services der Stadt Gelsenkirchen sowie zu Angeboten von Landes- und Bundesbehörden.

Diese aktuell 240 Services können entweder ohne Anmeldung oder, wo erforderlich, mittels des NRW-weit eingeführten "Servicekontos.NRW" genutzt werden. Bei diesem Authentifizierungsdienst steht seit Mitte 2022 auch die Smartphone Bürger-ID des Gelsenkirchener Startups XignSys zur Verfügung. Im Zuge der Anmeldung wird für die/den Benutzer/in ein Account einschließlich Postfach angelegt, in welches unter Berücksichtigung von Datenschutz und Datensicherheit beispielsweise Bescheide der Verwaltung eingestellt werden können. Mittels des Kommunikationsmoduls lassen sich von den Sachbearbeitenden Rückfragen stellen oder ggf. (weitere) Unterlagen anfordern, so dass die Bearbeitung des Anliegens beschleunigt wird. Über den integrierten E-Payment-Dienst können Bürgerinnen und Bürger im Zuge der Antragstellung bei einigen Services bereits die vorgegebene Verwaltungsgebühr entrichten – zur Verfügung stehen PayPal, die Sepa-Lastschrift sowie giropay.

Kennzahlen zum Serviceportal Gelsenkirchen (Stand 10.5.2022):

- 8.348 angemeldete Nutzer
- 8.298 Online-Zahlungen (davon 63% per PayPal)
- 9.130 Urkundenanforderungen (seit 29.10.2020)
- 201 beantragte Bibliotheksausweise (seit 10.5.2021)
- 89 Hundean- und -abmeldungen inkl. Hundesteuerzahlung (seit 10.1.2022)

Es ist weiter geplant – sofern rechtlich möglich – alle Dienstleistungen der Verwaltung auf dem Portal online anzubieten. Hierzu wird das Projekt Serviceportal Emscher-Lippe auf Gelsenkirchener Ebene fortgeführt. gkd-el und die Stabsstelle Vernetzte Stadt werden mit den Fachdienststellen Prozessaufnahmen der aktuellen Workflows in der Antragsbearbeitung durchführen und diese Prozesse im Modell optimieren. Über ein zentrales Formularmanagementsystem werden dann sog. "smarte" Formularangebote geschaffen.

In den nächsten Monaten wird der Schwerpunkt darin bestehen, die bundesweit einheitlich als sog. EfA-Dienst (Einer-für-Alle) angebotenen digitalisierten Services in das Portal einzubinden und – wo immer möglich – mit den Fachverfahren zu verknüpfen. Hierzu wurde durch gkd-el für die Stadt Gelsenkirchen bereits mit d-NRW, einer Anstalt öffentlichen Rechts, welche für E-Government im Land NRW zuständig ist, eine Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen unterzeichnet. Mitarbeitende von gkd-el und der Stabsstelle Vernetzte Stadt sind über das Serviceportal-Projekt an mehreren landesweit agierenden Arbeitsgruppen beteiligt, um gemeinsam mit anderen Kommunen prototypisch analoge Dienstleistungen in digitale Prozesse entsprechend dem EfA-Grundprinzip zu übersetzen.

IT-Sicherheit

Zur weiteren Verbesserung der IT-Sicherheitssituation wird zunehmend empfohlen - in Einzelbereichen sogar bindend vorgegeben - sich an die Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) zu halten und dies durch eine externe Prüfung und ein Zertifikat nachzuweisen. Die Zertifizierung der Einhaltung der vorgegebenen Sicherheitsstandards umfasst sowohl die physische als auch datentechnische Absicherung aller zusammenhängenden Komponenten (Router, Switches, Server, Leitungen etc.). Sie umfasst aber auch eine Vielzahl von organisatorischen und personellen Prozessen, Vorgaben, Vorschriften, die aufgestellt, dokumentiert und permanent gelebt werden müssen.

gkd-el hat einen solchen Zertifizierungsprozess begonnen. Zurzeit werden in einem ersten Schritt bestimmte relevante Teilbereiche des Rechenzentrums zertifiziert. Dieser Prozess erfolgt auf der Basis des europäischen Standards ISO 27001 und wird voraussichtlich bis zur Jahresmitte 2022 abgeschlossen sein. Eine Ausweitung der Gültigkeit des Zertifikats auf das Rechenzentrum insgesamt und alle seine Komponenten erfolgt anschließend.

3.6.3 Digitale Infrastruktur in Schulen

Die der Stadt Gelsenkirchen über den „DigitalPakt“ zur Verfügung gestellten Mittel inklusive des kommunalen Eigenanteils betragen rd. 20,7 Mio. €. Diese sind über entsprechende Anträge zur Ausstattung der Gelsenkirchener Schulen gebunden.

Mit der Umsetzung der beantragten Maßnahmen wurde bereits begonnen. Die Maßnahmen aus dem „DigitalPakt“ werden fristgemäß zum 31.12.2024 umgesetzt.

Es sind bereits mobile Endgeräte beschafft, Klassenräume mit WLAN und interaktiver Technik ausgestattet sowie flächendeckend an allen Schulen die digitale Lernplattform IServ eingerichtet worden.

Die zwei zusätzlichen Förderprogramme „Digitale Ausstattungsoffensive“ sowie „REACT-EU“ umfassen ein Gesamtvolumen von rd. 13,4 Mio. € und gelten als Erstattungsprogramme.

Für die im Rahmen der drei Förderprogramme beschafften Geräte fallen Reinvestitionskosten sowie Support- und Wartungskosten an. Die Mittel für den Reinvest sind in der Produktgruppe 2101 (Bereitstellung schulischer Einrichtungen) veranschlagt. Die Reinvestitionskosten variieren je nach Förderprogramm.

Bei dem Förderprogramm „DigitalPakt Schule“ fallen pro Jahr rd. 850.000 € und in jedem vierten Jahr zusätzliche 6,2 Mio. € an. Bei den Förderprogrammen „Digitale Ausstattungsoffensive“ sowie „REACT-EU“ beträgt der Reinvest über die kommenden drei Jahre jeweils 3 % des Gesamtvolumens. Dies entspricht rd. 400.000 €. Der verbleibende Reinvest (91 % i.H.v. rd. 12,2 Mio. €) wird im vierten (2026) und fünften Jahr (2027) zu je rd. 6,1 Mio. € fällig werden.

3.7 Bürgerservice

Viele Jahre lang galten die Bürgerämter als Erfolgsmodell für die Modernisierung der kommunalen Verwaltungen, um den Bedarfen von Bürgerinnen und Bürgern gerecht zu werden, Services aus unterschiedlichen Bereichen zu bündeln und an einer Stelle möglichst viele Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

Bedingt durch eine sich durch die technologische Entwicklung geänderte Gesellschaft sind auch die von den Bürgerinnen und Bürgern an den Service der Stadt gestellten Anforderungen gestiegen. Und dies nicht nur bezogen auf den Wunsch nach grundsätzlicher Schaffung digitaler Zugangswege, sondern auch bezogen auf den Facettenreichtum individueller Zugangskanäle, bezogen auf die Transparenz der Bearbeitung und die Zusammenarbeit sowie das insgesamt zur Verfügung gestellte Serviceangebot.

Mit dieser Entwicklung einhergehend haben sich ebenfalls die Ansprüche an die Erreichbarkeit des Bürgerservice geändert, auch hier werden Modelle erwartet, die zu der beruflichen und privaten Lebenssituation passen und die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, notwendige Angelegenheiten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und ohne übermäßig lange Wartezeit bei der Terminvereinbarung erledigen zu können.

Diesen Anforderungen kann die Verwaltung nur durch die weitere Digitalisierung von Verwaltungsservices und die Umsetzung der Anforderungen des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs von Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetzes – OZG), nach dem die Verwaltungen ihre Leistungen bis Ende 2022 digital anbieten müssen, gerecht werden. Neben der Implementierung des Standesamts Online mit der Bestellmöglichkeit von Personenstandsurkunden werden weitere Leistungen wie z.B. die Beantragung von Meldebescheinigungen, Lebensbescheinigungen und Untersuchungsberechtigungsscheinen zukünftig online möglich sein.

Die weitergehende Digitalisierung soll die direkt angebotenen Leistungen der Verwaltung ergänzen, sie jedoch nicht ersetzen. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung ist es weder umsetzbar noch sinnvoll, den Kontakt zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung vollständig abzubauen, so dass auch zukünftig der persönliche Kontakt der Bürgerinnen und Bürger zu der Dienststelle weiterhin möglich und erwünscht ist.

Vielmehr sollen Aufgaben zur Bearbeitung im Direktkontakt und Online-Services sinnvoll miteinander kombiniert werden, um dem Bürger einen angemessenen, modernen und zukunftsfähigen Service zu bieten.

Im Haushaltsplan sind die dem Themenbereich Bürgerservice zuzuordnenden Ziele, Maßnahmen und finanziellen Ressourcen in den Produktgruppen 1208 (Verkehrszulassungen), 1210 (Einwohnerangelegenheiten) und 1211 (Personenstandswesen) abgebildet.

3.8 Sicherstellung eines auskömmlichen Sportangebotes

3.8.1 Sportentwicklungsplanung

Mit einer sich stetig verändernden Nachfrage in Form neuer Sportarten, -motive, -formen und Zielgruppen hat der Sport an Bedeutung gewonnen und gehört mittlerweile zum Alltagsbild in der Kommune. Dabei hat sich der Sport und der Bedarf an Bewegung als Querschnittsaufgabe in kommunalen Handlungsfeldern wie Gesundheit, Integration, Bildung und vor allem Stadtentwicklung etabliert.

In 2023 ist weiterhin die Sicherung, Schaffung bzw. Aufrechterhaltung von attraktiven als auch wohnortnahen Sport- und Bewegungsangeboten für alle Bürgerinnen und Bürger unter Einbezug der zeitgemäßen Ausrichtung des Bedarfs und der Anforderungen der einzelnen Zielgruppen zu gewährleisten. In diesem Prozess werden die Sportvereine als wichtige regionale Handlungspartner sowohl beteiligt als auch gefördert.

Zudem gilt es, über ein Konzept „Sportentwicklungsplanung“, das auf produktiver Zusammenarbeit von räumlicher Fachplanung sowie Verknüpfung der Schnittstellen in den o.g. kommunalen Handlungsfeldern basiert, eine Grundlage für ein zukunftsweisendes kommunales Sportangebot der nächsten Jahre zu schaffen.

Auch den Bedürfnissen des Vereins- und Schulschwimmens wird Rechnung getragen. Im Umkreis des ehemaligen Zentralbades soll möglichst zeitnah ein leistungsfähiger und nachhaltiger Schwimmbadneubau für Schul- und Vereinsschwimmen entstehen. Entsprechende Abstimmungsprozesse laufen derzeit zwischen Stadtverwaltung und Stadtwerke.

3.8.2 Digitalisierung der Sportverwaltung

Ziele einer digitalen und bürgerorientierten Sportverwaltung bilden für das Jahr 2023 die Optimierung der Serviceleistungen zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und Vereine. Im Haushaltsplan sind die Kosten in der Produktgruppe 4201 (Sportanlagen und Sportförderung) abgebildet.

3.9 Weiterentwicklung von auskömmlichen Kulturangeboten

Der Kulturentwicklungsplan dient als Grundlage für die zukunftsweisende kommunale Kulturarbeit der nächsten Jahre. Die Themenbereiche umfassen u. a. kulturelle Teilhabe, kulturelle Infrastruktur, Diversität, Marketing, Musik, Bildende Kunst und Kulturförderung. Im Zuge des partizipativen Prozesses werden Maßnahmen definiert, priorisiert und auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Bis Ende 2023 wird dieser Bericht fertiggestellt sein.

Die final festgelegten Maßnahmen werden die folgenden Haushaltsjahre belasten und im Wesentlichen in der Produktgruppe 2501 (Kulturveranstaltungen und Förderungen) abgebildet.

3.10 Schulbauoffensive

In Bezug auf eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft ist für Gelsenkirchen eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich insbesondere aus einem signifikanten Anstieg der Geburten- und Schülerzahlen, den Erfordernissen von Inklusion und der schulischen Integration von Kindern mit Fluchterfahrung und EU-Zuwanderung ergibt. So erfolgte allein durch den Ukraine-Krieg ein Zustrom von über 500 schulpflichtigen Kindern bis Mai 2022.

Vor diesem Hintergrund sind verschiedene schulbauliche Maßnahmen eingeleitet und beschlossen worden. An erster Stelle zu nennen ist hier der Neubau einer vierzügigen Grundschule an der Ebersteinstraße; der Richtungsbeschluss im Rat der Stadt wurde am 25.06.2020 gefasst. Die Grundschule hat ihren Betrieb zum Schuljahr 2022/23 aufgenommen.

Darüber hinaus sind folgende Neubaumaßnahmen in Planung:

- Stadtbezirk Mitte - Grundstück Europastraße / Neubau einer sechszügigen Gesamtschule mit einer Sporthalle
- Stadtbezirk Mitte - Grundstück Wildenbruchplatz Ortsteil Bulmke / Neubau einer vierzügigen Grundschule mit einer Sporthalle
- Stadtbezirk Süd - Grundstück Achternbergstraße Ortsteil Rotthausen / Neubau einer vierzügigen Grundschule mit einer Sporthalle
- Stadtbezirk Ost - Grundstück An der Gräfte, Ortsteil Erle / Neubau einer vierzügigen Grundschule mit einer Sporthalle
- Stadtbezirk Mitte - Grundstück Hängebank Consol 3/4/9 / Neubau einer sechszügigen Gesamtschule mit einer Sporthalle

Ergänzend ist bereits eine weitere bis zu sechszügige weiterführende Schule beschlossen worden; hier laufen aktuell die Prüfungen zu dem Grundstück Junkerweg.

Zusätzlich zu den Schulneubaumaßnahmen befinden sich folgende Maßnahmen zur Schaffung von Schulraum in der Planung bzw. Umsetzung:

- GGS Kurt-Schumacher-Straße (Abriss und Neubau eines Teilbereiches)
- GGS Mährfeldschule Röttgersweg (Ersatzneubau)
- GGS Friedrich-Grillostraße (Umbau im Bestand + Solitärgebäude)
- Herrichtung der Polsumer Straße zur Nutzung für GGS Velsenstraße
- Schulgebäude Bickernstraße (schulische Nutzung als Teilstandort)
- GES Erle (Solitärgebäude mit Stadtbibliothek)
- Schalker Gymnasium (Solitärgebäude)

Ein in Auftrag gegebenes „Externes Gutachten zur Schulentwicklung in der Primarstufe und Sekundarstufe I/II“ und eine durch die Verwaltung erstellte Anpassungsprognose

unter Berücksichtigung zweier weiterer Schuljahre bestätigen den Bedarf für zusätzlichen Schulraum, der alle Schulstufen umfasst und bis weit über das Jahr 2030 hinausgeht. Darüber hinaus wurde je ein Gutachten zur Schulentwicklungsplanung der Förderschulen sowie der Berufskollegs vergeben. Diese werden im Jahr 2023 zum Abschluss gebracht.

Die Haushaltsmittel für die Gutachten sind in der Produktgruppe 2101 (Bereitstellung schulischer Einrichtungen) etatisiert.

3.11 Ausbau der Betreuungsplätze

3.11.1 Ausbau der Ganztagesbetreuung

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ist bundesgesetzlich beschlossen. Er gilt ab Beginn des Schuljahres 2026/27 zunächst für den Jahrgang 1; in einem Stufenverfahren weitet sich der Rechtsanspruch jährlich bis zum Jahrgang 4 im Schuljahr 2029/30 auf alle Grundschul Kinder aus.

Der Rechtsanspruch umfasst unter Anrechnung des Unterrichtes einen Betreuungsumfang von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche und erstreckt sich auch auf die Ferien, wobei eine maximale Schließzeit von vier Wochen vorgesehen ist.

Aktuell liegt noch kein Ausführungsgesetz des Landes NRW vor, in dem die Qualitätsmerkmale und Mindeststandards festgelegt werden. In diesem muss auch sichergestellt werden, dass ein qualitativ guter und inklusiver offener Ganztags organisierbar ist. Ein wichtiger Faktor hierbei ist im Hinblick auf die zunehmend heterogener werdende Schülerschaft die Ausstattung mit qualifizierten Personal in ausreichender Zahl.

In der Fachwelt gibt es unterschiedliche Annahmen bezüglich künftiger Elternpräferenzen. Es wird davon ausgegangen, dass 80-85 % der Erziehungsberechtigten ihren Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung realisieren werden.

Aktuell gibt es in Gelsenkirchen rd. 3.300 OGS-Plätze für Schüler:innen. Zum Schuljahr 2029/30 werden Gesamtschülerzahlen (alle vier Jahrgangsstufen) von rd. 12.500 prognostiziert; ausgehend von dieser Zahl ergibt sich bei 80 % ein Bedarf von 10.000 OGS-Plätzen.

Unabhängig vom fehlenden Ausführungsgesetz NRW gibt es bereits verwaltungsinterne Abstimmungen bzw. Prüfungen, um der Erfüllung des Rechtsanspruchs in 2026/27 an den Grundschulstandorten Rechnung zu tragen.

Beispielhaft genannt seien hier:

- multifunktionale Nutzung von Schulräumen und Einsatz multifunktionaler Möblierung
- innerorganisatorische Konzepte (Rhythmisierung, Stundenplanung)
- bauliche Arrondierungen (Aus- und Anbau an Bestandsgebäuden)
- Nutzung (Anmietung) außerschulischer Räume

3.11.2 Ausbau Ü3-Plätze, Schaffung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots

Die Verwaltung hat einen Stufen-Ausbauplan entwickelt, um zu erreichen, dass die Versorgung aller Kinder unter Berücksichtigung eines vielfältigen Trägerangebots sichergestellt wird. Die Realisierung des bedarfsgerechten Ausbaus von U3- und Ü3-Plätzen wird durch die Inbetriebnahme von neuen Tageseinrichtungen für Kinder realisiert, damit die frühkindliche Bildung gewährleistet wird.

Die Schaffung von neuen Plätzen in den Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege in freier und eigener Trägerschaft wird mit Hilfe des Konzepts für Investoren und Träger (Ausbauprogramm) umgesetzt.

Im Jahr 2023 ist geplant, die Plätze im Ü3-Bereich auf 7.930 Plätze und im U3-Bereich auf 2.511 Plätze auszubauen. Die neuen Plätze werden zum neuen Kindergartenjahr 2023/24 (also 01.08.2023) berechnet. Für die Jahre 2024 bis 2026 sind 8.210 Plätze im Ü3-Bereich und 2.850 Plätze im U3-Bereich geplant.

Für den weiteren Ausbau der Plätze werden insgesamt 4,8 Mio. € benötigt. Im Haushaltsplan sind die veranschlagten Kosten in der Produktgruppe 3601 (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen) abgebildet.

3.12 Kinderschutz

Zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung wurde in 2022 das Netzwerk Kinderschutz gegründet. Die Umsetzung des Ziels wird kontinuierlich und unter der Berücksichtigung der angespannten personellen Situation im Allgemeinen Städtischen Sozialdienst verfolgt. Neben der Gründung des Netzwerks Kinderschutz ist eine Hotline für Beratungen von Menschen, die im beruflichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, aber keine Fachkräfte sind, eingerichtet worden. Zur weiteren Zielerreichung ist in 2023 die Verbesserung der Zugänge von Betroffenen oder Meldenden außerhalb der Kernarbeitszeit geplant. Parallel wird eine weitere Sensibilisierung durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen erfolgen.

3.13 Sicherheit und Ordnung

Neben den etablierten Tätigkeitsfeldern ordnungsrechtlichen Handelns stehen für das Jahr 2023 weitere Schwerpunkte im Blickfeld des Referates 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen und die mit der Zuwanderung verbundenen Herausforderungen in den jeweiligen Quartieren erfordern eine Intensivierung der ordnungsbehördlichen Präsenz und Kontrolle. In Zusammenarbeit mit den ordnungsrechtlichen Kooperationspartnern verstärkt das seit 2014 aktive Interventionsteam Zuwanderung EU-Ost die Objektprüfungen in von der Armutszuwanderung besonders betroffenen Quartieren. Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) trägt mit seiner zunehmenden Präsenz in den Quartieren und regelmäßigen mobilen Sprechstunden in allen Stadtteilen der Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger Rechnung. Ziel ist es, den KOD weiter zu stärken und die Kräfte zu bündeln, um verstärkt in den fünf Bezirken der Stadt

sowie im Streifendienst präsent zu sein. Hierzu wird der KOD bis zum Jahr 2024 schrittweise auf 100 Einsatzkräfte ausgebaut. Dies bietet zugleich die Möglichkeit, den KOD organisatorisch noch besser aufzustellen, um noch präsenter und dichter am Stadtgeschehen zu sein. Sodann konzentrieren sich die städtischen Ordnungskräfte auf zwei zentrale Aufgabenbereiche: Auf den Streifendienst und auf die Arbeit in den fünf Bezirken der Stadt (Bezirkdienste). Dabei kooperiert der KOD wie bisher mit Ordnungspartnern wie der Polizei oder auch mit GELSENDIENSTE, wenn es um die Beseitigung von Müll geht.

Die in einer mehrmonatigen Testphase gewonnenen Erkenntnisse zur Ausweitung der Erreichbarkeit der Leitstelle des Referates Öffentliche Sicherheit und Ordnung haben noch im Jahre 2022 zu einer bedarfsorientierten Anpassung der Einsatzzeiten (16/7-Betrieb) geführt.

Die saisonalen Einsatzzeiten

- **Sommersaison**, April bis September, montags bis sonntags 7:00 Uhr bis 23:00 Uhr
- **Wintersaison**, Oktober bis März, montags bis sonntags 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr

gewährleisten die telefonische Erreichbarkeit der Leitstelle für die regelmäßigen Einsatzzeiten des KOD und des Verkehrsüberwachungsdienstes (VÜD) und garantieren damit eine unmittelbare „ordnungsrechtliche Reaktion“ auf eingehende Beschwerden.

Der sich nicht nur in Gelsenkirchen in den letzten Jahren abzeichnenden allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung, hin zu vermindertem Respekt und fehlender Rücksichtnahme, gilt es mit planvollem ordnungsrechtlichem Agieren unter Einbeziehung kooperierender Ordnungspartner entgegenzutreten.

Hierzu wurden weitere Handlungsziele sowie ein interdisziplinäres Vorgehen abgestimmt.

Zur Erreichung des Ziels „Sauber und sicher Leben in Gelsenkirchen“ agiert das Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf folgenden Handlungsfeldern:

- Ausbau und Professionalisierung der personellen Ressourcen, inkl. der Ausstattung (KOD, Ausbau Interventionsteam EU-Ost)
- Einsatz von Digitalisierung zur Optimierung der ordnungsrechtlichen und referatsinternen Prozesse
- Einsatz von Steuerungsinstrumenten zur Optimierung des Ressourceneinsatzes (Interdisziplinäres Frühwarnsystem, Lagebilder)
- Optimierung der Erreichbarkeit des Außendienstes über die Leitstelle
- Stärkung des ressortübergreifenden Agierens aufgrund komplexer Lagen (z.B. bei Problemimmobilien, Bekämpfung Clankriminalität, GeOS)
- Einbindung von Präventionsarbeit/Stärkung der Teilhabe der Bevölkerung an ordnungsrechtlichen Themen
- Konsequente Anwendung rechtlicher Vorgaben
- Kleinräumige Ausrichtung des ordnungsrechtlichen Handelns in den Quartieren/Bekämpfung der Problemimmobilien vor Ort, verbunden mit einem ressortübergreifenden Konfliktmanagement

Im Haushaltsplan sind die dem Handlungsfeld Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) zugeordneten Ziele und Maßnahmen sowie die dafür vorgesehenen finanziellen Ressourcen in der Produktgruppe 1201 (Allgemeine Sicherheit und Ordnung) abgebildet; die haushalterische Abbildung des Verkehrsüberwachungsdienstes (VÜD) findet sich in der Produktgruppe 1207 (Verkehrsangelegenheiten).

Der weiterhin fordernden Situation für Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigte der Ausländerbehörde wird unter Berücksichtigung einer Evaluation der Ergebnisse der vorangegangenen Organisationsuntersuchung begegnet. Die aus der Umsetzung neuer organisatorischer Strukturen und einem verstärkten Technikeinsatz (z. B. elektronische Akten) gewonnenen Erkenntnisse gilt es, mit dem Bedarf an zusätzlichen personellen Kräften in Einklang zu bringen, um so eine bessere Erreichbarkeit und verkürzte Bearbeitungszeiten zu ermöglichen.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen fördert mit dem Programm „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ zunächst befristet u. a. einen 75 %-Anteil einer Vollzeitstelle, welche im Bereich der rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen tätig ist. Dabei erhalten gut integrierte Personen mittels eines dauerhaften Aufenthaltsrechts eine Perspektive und reduzieren gleichzeitig den Kreis der Bestandsgeduldeten. Wichtige Instrumente hierfür sind insbesondere die Regelungen zu den §§ 25 a (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden) und 25 b (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Die Möglichkeiten dieser Regelungen werden neben den Aktivitäten des Rückkehrmanagements konsequent geprüft und vorhandene Spielräume ausgeschöpft.

Ziele und Maßnahmen sowie die dafür vorgesehenen finanziellen Ressourcen der Ausländerbehörde werden in der Produktgruppe 1212 (Regelung des Aufenthalts von Ausländern) dargestellt.

3.14 Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und Zuwandernden

3.14.1 Auswirkungen der Zuwanderung auf Gelsenkirchen

Die Zuwanderung nach Gelsenkirchen von Menschen aus Südosteuropa und Menschen mit Fluchterfahrungen hält weiterhin an, insbesondere durch den Ukraine-Krieg ist die Zahl der Kriegsflüchtlinge nochmals immens gestiegen.

Zum Stichtag 21.06.2022 waren insgesamt **23.018** Personen entweder aus Südosteuropa, Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bzw. vornehmlich aus Syrien und Afghanistan gemeldet. Dies entspricht aktuell einem Bevölkerungsanteil von ca. **9 %**.

Die Aufnahme, Unterbringung und Integration dieser Menschen in die Stadtgesellschaft und damit auch die Sicherung des sozialen Friedens in den Quartieren ist eine der zentralen Herausforderungen für die Stadt Gelsenkirchen sowohl in sozialer, aber insbesondere auch in finanzieller Sicht. Vor dem Hintergrund der schwierigen ökonomischen Bedingungen Gelsenkirchens sind u. a. die dadurch wachsenden Anforderungen an die Bildungsinfrastruktur immens. Zahlreiche Regelangebote sind erweitert worden,

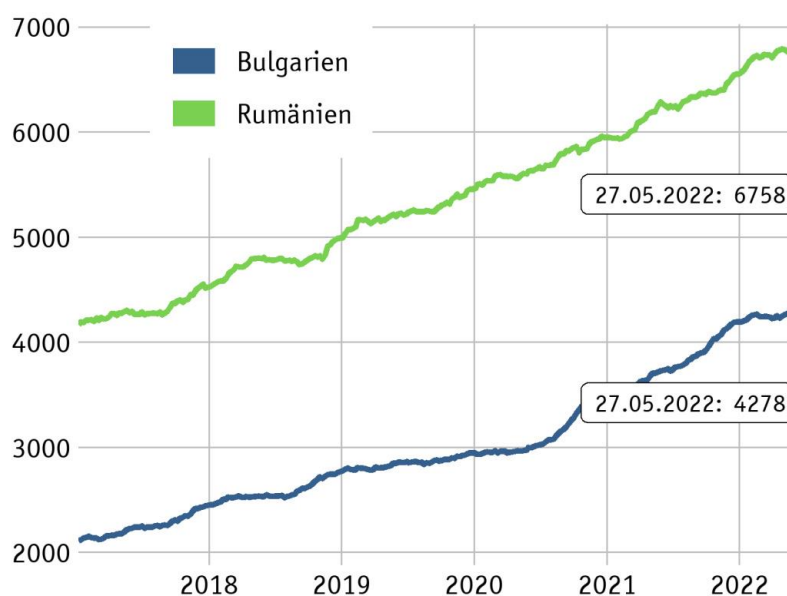
entsprechende Förderprogramme zur Integration werden genutzt. Dies bedingt zusätzlich aufzuwendende Ressourcen.

Insbesondere die Armutszuwanderung aus Südosteuropa führt zu einer sich verschärfenden sozialen Segregation. Die Lage in einigen Quartieren wird zusehends angespannter. Diese Entwicklung bedarf eines ressortübergreifenden und ganzheitlichen Ansatzes unter Einbezug von ordnungspolitischen, sozial-integrativen und auch baulichen Maßnahmen (wie Rückbau von Problemimmobilien).

3.14.2 Demografische Entwicklung

3.14.2.1 Zuwanderung EU-Ost

In Gelsenkirchen sind **11.036** Personen aus Südosteuropa gemeldet (Stand 27.05.2022); 6.758 stammen aus Rumänien und 4.278 aus Bulgarien. Daraus ergibt sich ein Anteil von 4,1 % der Menschen aus Bulgarien und Rumänien an der Gesamtbevölkerung Gelsenkirchens. 42 % der Neuzugewanderten aus Südosteuropa sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die Fluktuation innerhalb dieser Personengruppe ist nach wie vor enorm. Allein von 2014 bis 2020 gab es 18.453 Zuzüge und 13.855 Wegzüge.



3.14.2.2 Geflüchtete aus Syrien, Jugoslawien, Libanon, Iran

Die Ausländerbehörde hat insgesamt **8.257** Personen mit Flüchtlingsstatus erfasst (Stand 01.06.2022), zuzüglich 1.032 geduldete Personen und 632 Personen mit Aufenthaltsgestattung.

Der weit überwiegende Teil der Flüchtlinge im Stadtgebiet stammt aus Syrien. Mit großem Abstand schließen sich Geflüchtete aus dem Irak, den Westbalkanstaaten und Afghanistan an. Der Anteil geflüchteter Menschen an der Gelsenkirchener Gesamtbevölkerung liegt bei 3,71 %. Der Anteil der Kinder im Alter bis 3 Jahren, an der Gesamtzahl der Personen mit Flüchtlingsstatus, liegt bei 5,53 %.

3.14.2.3 Flüchtlinge vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges

Ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine sind mit Stand vom 21.06.2022 **2.061** geflüchtete Personen in Gelsenkirchen registriert worden.

3.14.3 Chancen und Risiken

Es ist davon auszugehen, dass die Zuwanderungsbewegungen nach Gelsenkirchen auch aufgrund des zur Verfügung stehenden Wohnungsangebotes weiterhin anhalten werden. Auch die in Rede stehende Aufnahme weiterer Staaten in die EU kann diese Konsequenz haben.

Diese Zuwanderung beansprucht und fordert die Stadtgesellschaft und städtische Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Sprachvermittlung, Bildung, Arbeitsmarktintegration und Lebensunterhalt sowie nachbarschaftliches Zusammenleben im Quartier. Der überwiegende Teil der dadurch entstehenden Kosten ist kommunal zu tragen.

Gleichzeitig kann die Zuwanderung auch eine Chance für die Stadtgesellschaft bedeuten. Der hohe Anteil junger Menschen wirkt der Überalterung entgegen, durch Zuwanderung qualifizierter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen kann der Fachkräftemangel gemildert werden.

3.14.4 Handlungsfelder der Stadt Gelsenkirchen

3.14.4.1 Handlungskonzepte

Den Herausforderungen begegnet die Kommune mit ressortübergreifenden Handlungskonzepten und konzertierten Abstimmungen zu Aufnahme, Unterbringung, Integration in Bildungssysteme und Arbeitsmarkt sowie der Sicherung des sozialen Friedens auf Quartiersebene. Die bestehenden Handlungskonzepte zur Zuwanderung aus Südosteuropa, zur Integration von geflüchteten Menschen und quartiersbezogene integrierte Entwicklungskonzepte (IEK) werden stetig fortgeschrieben und weiterentwickelt.

3.14.4.2 Inanspruchnahme von Förderprogrammen

Ein maßgeblicher Anteil der sozial-integrativen Maßnahmen und Angebote wird über Förderprogramme von EU, Bund und Land durchgeführt. Diese Programme ermöglichen grundsätzlich die Umsetzung von sozialen oder arbeitsmarktintegrierenden Angeboten.

Für die Inanspruchnahme der Programme ist jedoch die Aufbringung von kommunalen Eigenanteilen (in der Regel 20 %) erforderlich. Der erhebliche administrative Aufwand hinsichtlich Beantragung und formaler Abwicklung wird zudem nicht refinanziert. Die zeitliche Befristung der Programme verursacht oftmals Erwartungen an eine kommunale Fortführung bzw. Verstetigung.

3.14.5 Umgang mit Problemimmobilien

So genannte Problemimmobilien haben sich zu einem relevanten Pull-Faktor hinsichtlich der Armutszuwanderung aus Südosteuropa entwickelt. Für das Modellvorhaben Problemimmobilien steht bis zunächst 31.12.2023 ein finanzielles Gesamtvolumen von 12 Mio. €, das zu 95 % landesseitig gefördert ist, zur Verfügung. Diese Mittel werden in enger Abstimmung mit dem Fördergeber eingesetzt.

Die Umsetzbarkeit ist abhängig von der Möglichkeit, Problemimmobilien zu erwerben. Hierzu kooperiert die Stadt Gelsenkirchen mit der Stadterneuerungsgesellschaft (SEG) und der Gelsenkirchener gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH (ggw). Die mit dem Fördergeber abgestimmte Problemimmobilienliste umfasst 38 Gebäude. Durchschnittlich stehen demnach ca. 315.000 € je Gebäude aus dem Förderprogramm zur Verfügung.

SEG und ggw haben bislang insgesamt 26 Problemimmobilien erworben, deren Ankauf, Abriss oder Sicherung im Modellvorhaben Problemimmobilien gefördert werden. Sie haben derzeit zehn Abbruch- und zwei Sicherungsmaßnahmen umgesetzt, sieben weitere Abrisse und zwei Sanierungsmaßnahmen sind in der Vorbereitung. Die weiteren Gebäude sollen entweder verkauft werden oder die Planung steht noch nicht abschließend fest, da diese z. B. an den Erwerb der Nachbargebäude gekoppelt ist. Die Mittel aus dem Modellvorhaben Problemimmobilien sind inzwischen verplant. Die Förderbescheide haben eine Laufzeit bis 2023, welche voraussichtlich, um den Abriss aller geplanten Gebäude realisieren zu können, bis 2024 verlängert wird.

Zukünftig muss der massive strukturelle Leerstand (über 9.000 Wohneinheiten) behoben werden. Um den Markt zu stabilisieren, ist bis 2032 der Rückbau von ca. 3.000 Wohneinheiten erforderlich. Vor diesem Hintergrund werden aktuell intensive Abstimmungsgespräche mit Land und Bund hinsichtlich eines neuen Förderprogramms zum Thema Rückbau für eine zukunftsfähige Entwicklung geführt. Eine konkrete Planung hierzu ist erst nach weiteren Abstimmungen mit dem Fördergeber möglich.

3.14.6 Finanzielle Auswirkungen

3.14.6.1 Zuwanderung EU-Ost

Zwar stellen das Land NRW, der Bund und die EU Fördermittel zur Integration der Zuwandernden aus Südosteuropa zur Verfügung, diese sind jedoch in aller Regel zu 20 % von der Kommune mitzufinanzieren und genügen bei weitem nicht, um den Anforderungen in der Kommune angemessen begegnen zu können. Eine Bewältigung der komplexen Herausforderungen ist nur mit zusätzlicher (finanzieller und struktureller) Unterstützung und Verantwortungsübernahme durch den Bund bzw. das Land möglich.

Neben der Kofinanzierung von Fördermaßnahmen sind weitere Kostenpositionen wie personeller Aufwand, anteilige Kosten der Unterkunft, zusätzlich vorzuhaltende Infrastruktur, Plätze in Kindertageseinrichtungen oder Schulen nicht oder nur teilweise refinanziert.

Der nachfolgenden Gesamtübersicht ist zu entnehmen, dass für 2023 voraussichtlich **12,92 Mio. €** € zusätzlich kommunal zu tragen sein werden. Hier ist zwingend eine vollumfängliche Kompensation durch die übergeordneten Instanzen geboten.

3.14.6.2 Flüchtlinge (insbesondere) vor dem Hintergrund des Syrien-Krieges

Die Verhandlungen mit der Landesregierung über eine Verbesserung der Flüchtlingsfinanzierung sind im Dezember 2020 zum Abschluss gekommen. Die damaligen Neuregelungen gleichen die finanziellen Lasten der Kommunen – vor allem für die Vergangenheit – nicht vollständig aus.

Die Vereinbarung sieht folgende Punkte vor, welche auch für das Haushaltsjahr 2023 gelten:

- Die Pro-Kopf-Pauschalen im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) wurden ab dem 01.01.2021 auf 10.500 €/Jahr für kreisangehörige Gemeinden und 13.500 €/Jahr für kreisfreie Städte erhöht. Für Gelsenkirchen bedeutet das 1.125 € je Person und Monat.
- Für Personen, die seit dem 01.01.2021 in den Duldungsstatus wechseln, wird eine einmalige Pauschale in Höhe von 12.000 € an die Kommunen ausgezahlt. Die Pauschale wird unabhängig davon gezahlt, wie lange der/die Geduldete im Duldungsstatus verbleibt.
- In Anerkennung der bereits in der Vergangenheit getragenen Belastungen der Kommunen unterstützt das Land die Kommunen bei der Finanzierung der Bestandsgeduldeten mit jeweils 175 Mio. € in 2021 und 2022 und mindestens 100 Mio. € in den Jahren 2023 und 2024. Insgesamt werden so mindestens 550 Mio. € für die Bestandsgeduldeten zusätzlich zur bisherigen „3-Monats-Regelung“ gezahlt (Nach Ablehnung des Asylantrages wurde für dann „geduldete Flüchtlinge“ lediglich für drei Monate eine Pro-Kopf-Pauschale von monatlich 866 € gezahlt.).

Trotz der verbesserten Flüchtlingsfinanzierung wird die Stadt Gelsenkirchen im Jahr 2023 voraussichtlich einen Betrag von ca. **18,18 Mio. €** aufbringen müssen, der nicht refinanziert wird.

3.14.6.3 Flüchtlinge vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges

Die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von aus der Ukraine vertriebenen Menschen sind seit Beginn des Krieges Ende Februar 2022 prioritäre Aufgaben der Stadtverwaltung. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben unterlagen die Vertriebenen leistungrechtlich zunächst dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Später erfolgte zum 01.06.2022 ein Rechtskreiswechsel zu den Leistungen der Sozialgesetzbücher (SGB) II und XII.

Hinsichtlich möglicher Kostenbeteiligungen durch Bund und Land, die über die aktuellen gesetzlichen Regelungen hinaus ab dem Jahr 2023 geleistet werden könnten, gibt es zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Vorberichtes noch keine quantifizierbaren Erkenntnisse.

In Erwartung einer auskömmlichen Gegenfinanzierung wurden – Anlehnung an die Kostenbeteiligungen des Jahres 2022 – gleichwohl Erträge etatisiert, die sich in ihrer Höhe an den korrespondierenden Aufwendungen orientieren.

3.14.6.4 Kostentableau

Das folgende Kostentableau bilanziert die deutliche Unterfinanzierung Gelsenkirchens im Hinblick auf die Aufnahme, Unterbringung und Integration von Geflüchteten und Zugewanderten:

Flüchtlinge und Zuwanderung - Haushalt 2023			
	Erstattungen u.ä.	Aufwand	ungedeckte Kosten
Summen Flüchtlinge	36.691.270 €	54.873.121 €	18.181.851 €
<i>davon für geduldete Flüchtlinge</i>	<i>3.406.607 €</i>	<i>11.141.188 €</i>	<i>7.734.581 €</i>
Summen Zuwanderung EU-Ost	5.582.346 €	18.501.416 €	12.919.070 €
nicht aufteilbare Kosten, z.B. Schulbustransfer	639.535 €	1.701.159 €	1.061.624 €
Gesamtsumme der Erträge	42.913.151 €		
Gesamtsumme der Aufwendungen		75.075.696 €	
Eigenanteil Stadt Gelsenkirchen			<u>32.162.545 €</u>
davon entfallen auf:			
Leistungen nach dem SGB II	22.660.212 €	30.347.256 €	7.687.044 €
Leistungen nach dem AsylbLG	11.939.032 €	20.636.539 €	8.697.507 €
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	2.000.000 €	2.280.000 €	280.000 €
Hilfen zur Erziehung	0 €	250.000 €	250.000 €
Unterhaltsvorschuss	1.438.786 €	2.055.408 €	616.622 €
Integrationsaufwendungen	4.875.121 €	14.265.200 €	9.390.079 €
Verwaltungsaufwand	0 €	5.241.293 €	5.241.293 €

Für die verbleibenden, durch die Stadt Gelsenkirchen zu tragenden **rd. 32,2 Mio. €** ist zwingend eine übergeordnete Refinanzierung sicherzustellen.

3.15 Sauberes Stadtbild

Die handlungsleitenden Betriebsziele der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung GELSENDIENSTE, die u. a. mit der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung sowie der Unterhaltung und Planung der städtischen Grünanlagen, Wälder und Friedhöfe im Stadtgebiet beauftragt ist, können anhand der drei Zielfelder *Ökonomie*, *Ökologie* und *Soziales* klassifiziert werden.

Bei den ökonomischen Zielen steht das Erreichen eines positiven Betriebsergebnisses an erster Stelle, da GELSENDIENSTE den öffentlichen Auftrag nur mit einer stabilen wirtschaftlichen Basis dauerhaft sicherstellen kann. Diesbezüglich gilt es, kurz- wie mittelfristig auf zahlreiche Herausforderungen adäquat zu reagieren. Beispielhaft genannt seien die zurzeit hohe Inflation, Kostensteigerungen für die Behandlung ausgewählter Abfälle aufgrund des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), ein sinkender Marktanteil im Friedhofsbereich sowie zu erwartende steigende Personalkosten infolge von Tarifabschlüssen.

GELSENDIENSTE beabsichtigt, diesen Herausforderungen insbesondere durch diverse Prozessoptimierungen, beispielsweise in Form von Digitalisierungsvorhaben, zu begegnen. So sind u. a. bei der Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Effizienzsteigerungen durch Digitalisierungsinitiativen und eine neue, optimierte Tourenplanung zu erwarten. Dabei wird die Abfallsammlung dauerhaft von den beiden Standorten an der Wickingstraße und an der Adenauerallee aus erfolgen. Durch kürzere Fahrtwege können Kosten eingespart und Umweltbelastungen reduziert werden. Eine weitere beabsichtigte Digitalisierungsmaßnahme stellt die Einführung eines neuen Telematiksystems in der Straßenreinigung und im Winterdienst dar, die eine effizientere Routenplanung und Disposition ermöglicht. Darüber hinaus sind wesentliche Ergebnisbeiträge im gewerblichen Bereich zu realisieren, um die ökonomischen Ziele zu erreichen.

Als städtischer Betrieb setzt sich GELSENDIENSTE im Rahmen seiner verschiedenen Tätigkeitsfelder zudem für ein sauberes, grünes, ökologisches und lebenswertes Gelsenkirchen ein.

Bedeutende Ziele sind die Steigerung der Recyclingquoten im Kreislaufwirtschaftsbereich, der Ausbau und Erhalt der grünen Infrastruktur (Wald, Grünflächen) – „mehr Grün in der Stadt“ – sowie die Stadtsauberkeit weiterhin auf einem hohen Niveau zu halten.

Ein weiteres ökologisches Ziel stellt die fortgesetzte Umstellung des Fuhrparks auf klimafreundliche Antriebe dar, die bereits vor mehreren Jahren begonnen wurde. Mehr als 50 Prozent der Pkw verfügen bereits über einen elektrischen Antrieb. Auch bei den kleineren Nutzfahrzeugen und Arbeitsmaschinen sind zahlreiche elektrisch angetriebene Geräte im Einsatz, darunter Transporter, Kehrmaschinen und Gabelstapler. Die Beschaffung weiterer Fahrzeuge mit klimafreundlichen Antrieben ist geplant. Voraussichtlich ab Anfang 2023 werden bei der Abfallentsorgung in Gelsenkirchen erstmals Sammelfahrzeuge mit Brennstoffzellentechnik im Einsatz sein. Nach dem Eingang von drei Förderbescheiden hat GELSENDIENSTE die Lieferung von drei der mit Wasserstoff angetriebenen Lkw bereits in Auftrag gegeben.

Eines der sozialen Ziele ist es, die Position von GELSENDIENSTE als attraktiven Arbeitgeber in der Region zu erhalten und weiter zu stärken. Die strategische Personalplanung steht hierbei ganz oben auf der Agenda. Hier gilt es unter anderem, sich aktiv

auf die fortlaufenden Veränderungen des Arbeitsmarktes einzustellen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit zu einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung zu geben und frühzeitig Nachfolgeregelungen zu klären. Ein weiterer Aspekt ist die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt, um diesem Personenkreis wieder eine berufliche Perspektive zu bieten.

Die haushalterischen Auswirkungen der selbständig wirtschaftenden, eigenbetriebsähnlichen Einrichtung GELSENDIENSTE auf den Haushaltsplan der Stadt Gelsenkirchen sind in den Produktgruppen 5502 (Grünanlagen), 1116 (Gebäudeservice) sowie 5405 (Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Märkte/Toiletten) abgebildet.

3.16 Leuchtturmprojekte

Über die obig dargestellten, laufend verfolgten Strategien und Ziele hinaus, ist innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums die Vorbereitung und/ oder Realisierung mehrerer Leuchtturmprojekte geplant, die Signalwirkung und Aufbruchsstimmung entfachen sollen und von denen ein substantieller Mehrwert für die Stadt Gelsenkirchen und nicht zuletzt deren Bewohnerinnen und Bewohner erwartet wird.

3.16.1 UEFA-Fußballeuropameisterschaft 2024

Die Stadt Gelsenkirchen wird von Juni bis Juli 2024 einer von zehn Austragungsorten der UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2024 in Deutschland sein. Damit findet eine der nach den Olympischen Sommerspielen und der FIFA-Fußball-WM größten Sportveranstaltungen der Welt in Gelsenkirchen statt. Sowohl im Vorfeld als auch während des Turniers bietet sich die ausgezeichnete Gelegenheit, die Stadt Gelsenkirchen auf nationaler und internationaler Bühne zu präsentieren.

Die Planung für dieses Großereignis läuft bereits seit der Bewerbungsphase 2017. Die Stadt Gelsenkirchen hat sich wie alle anderen Gastgeberstädte dazu verpflichtet, eine geeignete Struktur zur Vorbereitung und Durchführung der Großveranstaltung aufzubauen und umfassend mit der UEFA und dem DFB zusammenzuarbeiten. Die Organisationsstruktur in Gelsenkirchen gliedert sich in sieben „Säulen“, in denen die Anforderungen zur Umsetzung der EURO 2024 abgebildet werden: Verwaltung, Mobilität, Fan Zone, Promotion, Zuschauer Services, Kommerzielle Themen und Sicherheit.

Viele Aufgaben sind gesamtstädtisch und übergreifend umzusetzen.

Die Planungen sind bis 2024 nicht nur auf die reibungslose und sichere Durchführung der Fußballspiele in der Arena ausgerichtet. Vielmehr bietet sich nach der Fußballweltmeisterschaft 2006 erneut die Chance, Gelsenkirchen nachhaltig national und international zu positionieren, wie z. B. in den Bereichen Digitalisierung, Klimaschutz, Tourismus, Integration und Inklusion. Zudem kann – nach innen gerichtet – durch entsprechende Aktivitäten vor allem für Kinder und Jugendliche die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung eines breiten Sportangebotes in der Stadt gelenkt werden.

Die für die genannten vorbereitenden Maßnahmen erforderlichen Haushaltsansätze sind in den Produkten 110703 (Koordinierung EM 2024) und 540202 (Neubau und

Unterhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen) zentral veranschlagt. Hierunter fallen unter anderem der Umbau und die Sanierung diverser Verkehrsflächen im Stadtgebiet sowie die barrierefreie Erschließung der Veltins-Arena im ÖPNV. Herausgestellt werden kann dabei die Errichtung von gesicherten Fahrrad-Abstellplätzen im Bereich der Veltins-Arena mit der Möglichkeit der Nachnutzung über die EURO 2024 hinaus. Die Maßnahme ist zur Finanzstelle 6900 5402 025008 im städtischen Haushaltsplan veranschlagt.

3.16.2 Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV)

Die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV) beabsichtigt, verschiedene Studienorte zu einem Hochschulcampus inkl. Zentralverwaltung zusammenzuführen. Zu diesem Zweck ist es geplant, einen neuen Gebäudekomplex mit einer Nutzfläche von rund 30.000 m² anzumieten.

Um am Bewerbungsverfahren um den neuen Hochschulcampus partizipieren und möglichst erfolgreich aus der Bewerbungsphase hervorgehen zu können, wurde im Jahr 2021 die Akademie im Revier Projektgesellschaft Gelsenkirchen mbH (AiR) gegründet. Gesellschafterinnen der AiR sind die Stadt Gelsenkirchen, die Stadtwerke Gelsenkirchen und die ggw.

Ziel der AiR ist es, die HSPV auf Dauer in Gelsenkirchen zu halten und die Potenziale einer deutlich verstärkten Präsenz zu nutzen. Insbesondere um der nördlichen Innenstadt mit einer hochbaulichen Impulswirkung sowohl funktional als auch städtebaulich ein modernes und zukunftsfähiges Gesicht zu geben.

Da sich das Land NRW dafür entschieden hat, die Ausschreibung derart auszugestalten, dass sich nur privatwirtschaftliche Projektentwickler mit erheblicher Erfahrung bei der Realisierung von sehr großen Bauvorhaben und Projekten mit Aussicht auf Erfolg bewerben konnten, kann die Stadtverwaltung die Bewerbung des privaten Investors lediglich begleiten. Die letztendliche Realisierung der HSPV NRW würde demzufolge seitens des privaten Investors ermöglicht werden.

3.16.3 Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027

Hauptziele der IGA 2027 sind der Imagegewinn für das Ruhrgebiet sowie die Initiierung und Fortführung von Investitionen in die Freiraum- und Infrastruktur zur Bewältigung des Strukturwandels. Mit innovativen Antworten auf die Leitfragen „Wie wollen wir morgen leben, wohnen und arbeiten?“ soll die IGA 2027 eine positive Wirkung erreichen. Durch umfangreiche Investitionen in die Freiraum- und Stadtentwicklung sowie in die touristische Infrastruktur der Region sollen herausragende Projekte einem internationalen Publikum präsentiert, weltweite Aufmerksamkeit generiert und ein nachhaltiger Imagewandel ausgelöst werden. Aus Investitionen und Eventdurchführung sind erhebliche positive regionalwirtschaftliche Effekte und ein nachhaltiger Beschäftigungszuwachs im (Garten-)Bauwesen und in der Tourismuswirtschaft zu erwarten.

Mit dem Zukunftsgarten „Zukunftsinsel mit Nordsternpark+“ erhält die Stadt Gelsenkirchen nach der BUGA 1997, durch die ostwestliche Ausrichtung der Emscher-Insel als

zentralen Bestandteil des „Neuen Emschertals“, eine attraktive Weiterentwicklung. Insbesondere die Erlebarmachung des Wendebeckens, einem Bestandteil des ehemaligen Nordsternhafens, als attraktiven Freizeit- und Erholungsort und die mögliche Neunutzung des Kohlenbunkers als Green Tower können den Standort als neue Wahrzeichen des Zukunftsgartens nachhaltig stärken. Ebenso soll der Eingangsbereich zum Amphitheater Gelsenkirchen eine deutliche Aufwertung erfahren. Der Zukunftsgarten beinhaltet die Flächen des Nordsternparks auf der Insel sowie weitere Flächen auf Gelsenkirchener als auch auf Essener Stadtgebiet, die sich westlich anschließen. Die eintrittsfreien Bestandsflächen des Nordsternparks nördlich der Emscher und südlich des Rhein-Herne-Kanals sowie die Schurenbachhalde/Halde Eickwinkel mit der Emscherpromenade und der geplanten Kanalpromenade entlang des südlichen Ufers des Rhein-Herne-Kanals runden das Konzept ab.

Die wichtigsten Entwicklungsziele sind die Verbesserung und Weiterentwicklung der stadtübergreifenden Freiraumstrukturen sowie die Nutzbarmachung bisher nicht erlebbarer Räume. Die Emscher-Insel soll sich in eine attraktive, freizeitorientierte, blaugrüne Erholungsachse entwickeln, die sich als verbindende Klammer für die nördlichen und südlichen Stadtquartiere Gelsenkirchens versteht. Durch die qualifizierte Anbindung vorhandener regionaler wie auch überregionaler Wegeverbindungen wie zum Beispiel der Zollverein-Trasse, des Emscher-Radwegs oder des Kanaluferwegs, gelingt eine zukunftsorientierte Vernetzung. Das Thema nachhaltige Mobilität kann auf dem Weg zum und im Zukunftsgarten in allen Facetten präsentiert werden.

Die IGA 2027 strebt an, die Planung und Entwicklung ihrer Vorhaben insgesamt darauf auszurichten, sich mit dem Klimawandel auseinanderzusetzen und einen positiven Beitrag zur Klimaresilienz zu leisten sowie dauerhafte, ökologisch sinnvolle Mehrwerte für Natur, Landschaft und Stadträume zu schaffen.

Zur Konkretisierung des eintrittspflichtigen Zukunftsgartens Gelsenkirchen hat die Stadt Gelsenkirchen mit der Durchführungsgesellschaft IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH in 2020 den offenen internationalen freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb ausgelobt.

Nach der erfolgreichen Durchführung des Verhandlungsverfahrens gemäß Vergabeverordnung (VgV) wurde ein Vertrag mit dem Preisträger des 1. Preises, GM013 Landschaftsarchitektur, abgeschlossen. In 2023 werden sukzessive die Teilbaumaßnahmen bis zur Ausführungsreife weiterentwickelt. Im Winterhalbjahr 2023/2024 muss dann mit den Vorarbeiten (Fäll- und Rodungsmaßnahmen) der baulichen Teilbaumaßnahmen begonnen werden. Im Anschluss daran müssen die eigentlichen Baumaßnahmen der Umgestaltung des IGA-Standortes begonnen werden. Es muss dabei haushalterisch berücksichtigt werden, dass in 2023 die Bauausschreibungen auf den Weg gebracht werden müssen. Die Bauarbeiten der einzelnen Teilbaumaßnahmen werden bis Ende 2026 andauern. In diesem Zeitraum müssen große Teile des bestehenden Nordsternparks (Flächen auf der Insel) für Besuchende gesperrt werden. Die einzelnen Teilbaumaßnahmen sind investiv in den Finanzstellen 6100 5102 055004 und 6100 5102 055006 bis 6100 5102 055010 veranschlagt.

Für ein weiteres wichtiges Teilprojekt, dem Kohlenbunkerensemble, ist der Planungswettbewerb zum Abschluss gebracht worden. Ausgangspunkt hierfür war die erfolgreiche Bewerbung für das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“. Aus diesem Programm konnten 6 Mio. € Fördermittel akquiriert werden. Das im Anschluss

daran durchgeführte Verhandlungsverfahren mit den Preisträgern hat in einer Beauftragung eines Planungsbüros gemündet. In 2023 ist geplant, die notwendige Schadstoffsanierung durchzuführen. Weiterhin sollen die Entwurfsplanung und der Baubeschluss erfolgen. In den Folgejahren schließen sich die Genehmigungs- sowie die Ausführungsplanung an. Als Bauphase werden die Jahre 2025/26 angestrebt. Dies setzt allerdings voraus, dass in den vorhergehenden Planungsphasen keine zeitlichen Verzögerungen eintreten und der finanzielle Rahmen abgebildet werden kann. Die Maßnahme ist investiv in der Finanzstelle 6100 5102 055002 veranschlagt.

Für das neue Eingangs- und Verwaltungsgebäude (Bereich Amphitheater) wird im Oktober 2022 das Wettbewerbsverfahren zum Abschluss gebracht. Die für die Planung und Bauausführung erforderlichen Planungsbüros sollen bis zum Ende des 1. Quartals 2023 beauftragt werden. Im Anschluss an die vorgenannten Beauftragungen sollen folglich in 2023 u. a. die Entwurfs- und Genehmigungsplanung fertiggestellt und der Bauantrag dem zuständigen Bauordnungsamt vorgelegt werden. Die Planungsphase soll im 4. Quartal 2024 abgeschlossen werden, sodass anschließend mit der Bauausführung begonnen werden kann. Die Baufertigstellung soll im 4. Quartal 2025 erfolgen. Das Projekt ist investiv in der Finanzstelle 6100 5102 055005 veranschlagt.

Hinsichtlich der prognostizierten Kostenansätze im Haushalt bestehen noch wirtschaftliche Risiken, die sich aufgrund des sehr engen Finanzkorsetts der Festbetragsförderung, der vertiefenden Untersuchungen zu Einzelbaumaßnahmen, dem Wegbrechen der KRIS-Förderung (Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft) und der Corona Pandemie, sowie der geopolitischen Lage ergeben haben.

Folgende Gegensteuerungsmaßnahmen werden hinsichtlich der finanziellen Herausforderungen angestoßen und weiterverfolgt:

- Variantenuntersuchungen bei den Hochbau-, Freiraum-, Ingenieur- und Verkehrsmaßnahmen.
- Akquise weiterer Bundes- und Landesfördermittel
- Akquise bei der Emschergenossenschaft
- Akquise von Sponsoringmitteln
- Prüfen einer möglichen Kostenbeteiligung der Stadt Essen

In Bezug auf die zeitliche Komponente muss erwähnt werden, dass es zu keinen wesentlichen Verschiebungen kommen darf, um den avisierten Eröffnungstermin der IGA im April 2027 nicht zu gefährden.

Die Haushaltsansätze, Ziele und Maßnahmen sind im Haushaltsplan in der Produktgruppe 5102 (Produkt 510205 – Internationale Gartenausstellung 2027) abgebildet.

3.16.4 Bildungscampus

Die Stadt strebt an, das Angebot zur beruflichen Bildung in Gelsenkirchen in den kommenden Jahren signifikant zu verbessern – durch bauliche Maßnahmen, durch eine intensiviertere Zusammenarbeit der beteiligten Bildungspartner und auch, soweit möglich, durch neue, innovative Ansätze und Projekte. Diese verschiedenen Überlegungen, Diskussionen und konkreten Arbeiten laufen derzeit unter dem Schlagwort bzw. unter der Überschrift „Bildungscampus Gelsenkirchen“ zusammen.

Angestoßen wurde das Vorhaben durch den manifesten Investitionsbedarf in den Gelsenkirchener Berufskollegs. Da sich immer deutlicher abzeichnet, dass das Sanieren im Bestand nur bedingt möglich ist, müssen auch Neubauten in Betracht gezogen werden, gegebenenfalls sogar der Bau mehrerer Gebäude auf einem gemeinsamen Campus. Trotz dieser Perspektive ist selbstverständlich auch die weitere Instandhaltung der Berufskollegs zu gewährleisten.

Die Option eines neuen Campus kann und soll insbesondere dann angestrebt werden, wenn so die angestrebte bauliche Erneuerung am besten mit einer inhaltlichen Fortentwicklung des Bildungsangebotes zu vereinbaren sind. Denn auch inhaltlich sind weitere Anstrengungen geboten: Überproportional viele junge Gelsenkirchener Frauen und Männer aus Gelsenkirchen haben Schwierigkeiten am Übergang von der Schule in den Beruf – trotz aller Anstrengungen, die schon jetzt unternommen werden, etwa im Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss“. Hier spricht viel dafür, bestehende Angebote weiterzuentwickeln, sichtbarer zu machen und neue zu etablieren.

Die Stadt ist willens, sämtliche Förderoptionen für modellhafte Projekte in der beruflichen Bildung wahrzunehmen. Das Ziel ist eine möglichst ambitionierte und nachhaltige Lösung, die dem besonderen Bedarf am Standort gerecht wird. Ein verbessertes Angebot am Übergang vom Bildungssystem in den Beruf kann positiven Effekte auf die Arbeitsmarktentwicklung in Gelsenkirchen haben, Transferleistungen können so reduziert werden und Unternehmen mehr Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Derzeit werden vor allem an zwei Stellen systematische Vorarbeiten für einen „Bildungscampus Gelsenkirchen“ geleistet. Zum einen wird bis Frühjahr 2023 ein Gutachten zur Schulentwicklungsplanung der vier Gelsenkirchener Berufskollegs erstellt. Zum anderen beteiligt sich Gelsenkirchen an einer Machbarkeitsstudie für einen „Zukunftscampus“ in der Emscher-Lippe-Region.

4 Entwicklung des Ergebnishaushalts 2023

Allgemeiner Überblick*

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		Haushaltsansatz (€)	
		2022	2023
01	Steuern und ähnliche Abgaben	278.375.900	321.300.800
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	469.087.587	485.925.460
03	+ Sonstige Transfererträge	7.462.465	7.939.500
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	153.548.675	158.702.523
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	20.243.157	20.132.762
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	170.727.064	170.602.552
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	40.139.875	35.291.720
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	1.000.000	1.930.000
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0
10	= Ordentliche Erträge	1.140.584.723	1.201.825.317
11	- Personalaufwendungen	192.660.000	198.346.497
12	- Versorgungsaufwendungen	36.520.000	35.204.000
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	282.779.544	303.735.331
14	- Bilanzielle Abschreibungen	51.531.752	51.609.010
15	- Transferaufwendungen	526.600.061	550.225.269
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	75.438.824	78.699.674
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.165.530.181	1.217.819.782
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-24.945.459	-15.994.465
19	+ Finanzerträge	15.880.063	20.111.261
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	21.287.000	21.377.000
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-5.406.937	-1.265.739
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-30.352.396	-17.260.204
23	+ Außerordentliche Erträge	32.368.300	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	32.368.300	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	2.015.904	-17.260.204
27	+ Globaler Minderaufwand	0	6.089.099
28	= Jahresergebnis nach Abzug glob. Minderaufw. (= Zeilen 26 und 27)	2.015.904	-11.171.105

* Rundungsdifferenzen möglich

Nachfolgend wird die Entwicklung der Finanzdaten über den Zeitraum 2021 bis 2026 aufgezeigt.

Im Zuge der gekürzten Abbildungen der Finanzdaten sind Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

4.1 Entwicklung der Erträge

Die Gesamterträge des Ergebnishaushaltes 2023 von rd. 1,222 Mrd. € setzen sich folgendermaßen zusammen (Angaben in Mio. €):

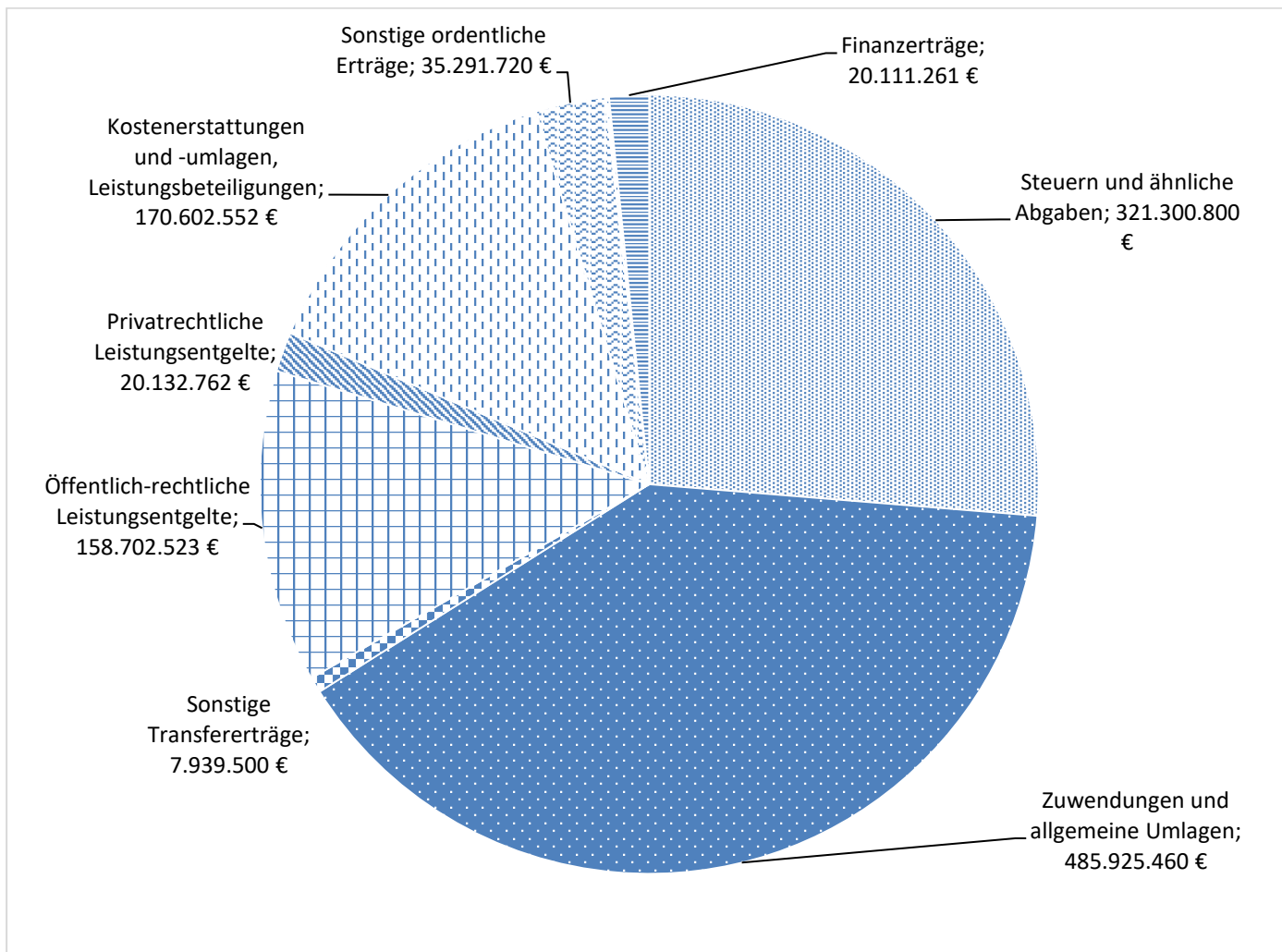


Abbildung 4: Zusammensetzung der Ertragsarten im Haushaltsjahr 2023

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Ertragsansätze wie folgt entwickelt:

	Plan 2022	Plan 2023	Abw. abs.
Steuern und ähnliche Abgaben	278.375.900	321.300.800	42.924.900 ↗
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	469.087.587	485.925.460	16.837.874 ↗
Sonstige Transfererträge	7.462.465	7.939.500	477.035 ↗
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	153.548.675	158.702.523	5.153.848 ↗
Privatrechtliche Leistungsentgelte	20.243.157	20.132.762	-110.395 ↘
Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	170.727.064	170.602.552	-124.512 ↘
Sonstige ordentliche Erträge	40.139.875	35.291.720	-4.848.155 ↘
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	1.000.000	1.930.000	930.000 ↗
Ordentliche Erträge	1.140.584.723	1.201.825.317	61.240.595 ↗
Finanzerträge	15.880.063	20.111.261	4.231.198 ↗
Außerordentliche Erträge	32.368.300	--	-32.368.300 ↘
Summe	1.188.833.086	1.221.936.578	33.103.493 ↗

Steuern und ähnlichen Abgaben, wesentliche Ansätze

	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Grundsteuer B	48.081.605	47.300.000	48.000.000	48.000.000	48.000.000	48.000.000
Gewerbesteuer	94.478.365	83.000.000	114.700.000	115.000.000	116.597.015	120.561.314
Gemeindeanteil Einkommen- steuer	91.377.574	97.308.700	106.379.000	110.123.000	115.189.000	121.179.000
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	13.143.776	10.223.800	15.859.800	16.176.800	16.467.800	16.763.800
Erhöhter Gemeindeanteil Umsatzsteuer	10.625.925	11.197.000	6.284.000	6.284.000	6.284.000	6.284.000
Vergnügungs- steuer	1.893.615	3.672.000	3.672.000	3.672.000	3.672.000	3.672.000
Kompensations- zahlung Familienlasten- ausgleich	7.129.726	8.991.700	9.288.000	9.493.000	9.740.000	9.740.000
Landes- erstattungen Wohngeld	12.125.628	14.830.000	15.203.000	15.355.000	15.509.000	15.664.000
Sonstige Steu- ereinnahmen	1.917.397	1.852.700	1.915.000	1.919.000	1.924.000	1.924.000
Steuern und ähnl. Abgaben	280.774.410	278.375.900	321.300.800	326.022.800	333.382.815	343.788.114

Die Hebesätze der Grundsteuern A und B sind auf 337,5 % bzw. 675 % festgesetzt. Hinsichtlich des Gewerbesteueraufkommens wird für Gelsenkirchen aufgrund der lokalen Wirtschaftsstruktur von einer gemeindeindividuellen, von den bundesweiten Steuerschätzungen abweichenden Aufkommensentwicklung ausgegangen.

Über die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer partizipieren alle Kommunen an dem Einkommensteueraufkommen und der konjunkturellen Entwicklung des Landes. Bei der Planung wurden die Projektionen der Steuerschätzung aus Mai 2022 berücksichtigt.

Den betragsmäßig größten Bestandteil der Sammelposition Vergnügungssteuer stellt die Besteuerung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit (Spielautomatensteuer) dar. Diese Vergnügungssteuerart wird in Gelsenkirchen nach dem Maßstab des Spieleinsatzes erhoben. Orientiert an den aktuellen Ist-Werten des Jahres 2022 wurden die Ertragsansätze für die Jahre 2023 ff. angepasst.

Die Kompensationszahlung Familienleistungsausgleich stammt aus dem Umsatzsteueranteil der Länder als Ausgleich für Einnahmeeinbußen beim Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer durch den Familienleistungsausgleich (Kindergeld, Regelung aus 1996). Für die Planwerte wurden die Prognosewerte der Steuerschätzung aus Mai 2022 zugrunde gelegt.

Mit der Landeserstattung Wohngeldeinsparungen leitet das Land seine Wohngeldeinsparung an die Kommunen weiter. Die Einsparungen fallen beim Land an, weil Leistungsempfänger nach dem SGB II keinen Wohngeldanspruch haben. In den zurückliegenden Jahren unterlag diese Ertragsart äußerst starken Schwankungen. In Ermangelung tragfähigerer Indikatoren erfolgte die Ansatzbildung für die Jahre 2023 ff. in Form eines Durchschnittswertes auf der Basis einer retrospektiven 5-Jahres-Betrachtung.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen, wesentliche Ansätze

	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Schlüsselzuweisungen	396.215.072	389.022.777	402.733.588	406.723.424	410.753.158	414.823.190
Zuweisungen vom Land (Stärkungspaktmittel)	536.982	--	--	--	--	--
Zuweisungen vom Land	25.727.387	30.109.185	30.458.474	28.327.644	26.056.962	25.874.687
Erträge SoPo-Auflösung	33.827.368	36.435.961	35.733.186	36.665.497	33.182.663	30.602.595
Sonstiges	7.569.185	13.519.664	17.000.213	11.079.785	9.741.175	7.881.924
Zuwendungen und allg. Umlagen	463.875.994	469.087.587	485.925.460	482.796.350	479.733.958	479.182.396

Die Schlüsselzuweisungen sind die wichtigste städtische Ertragsposition; ihr Anteil beträgt mehr als 1/3 des Gesamtvolumens. Die Höhe wird maßgeblich vom Verhältnis

der eigenen Steuerkraft zum finanziellen Bedarf bestimmt (§§ 7 ff. Gemeindefinanzierungsgesetz NRW; kurz: GFG). Der gemeindeindividuelle Finanzbedarf wird mithilfe mehrerer Bedarfsindikatoren, den so genannten Haupt- und Nebenansätzen, ermittelt. Konkret sind dies die Einwohner- und Schülerzahlen, die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II, die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die Flächen der Gemeinden. Die Steuerkraft der Gemeinden wird auf der Grundlage zurückliegender Ist-Werte ermittelt. Im Falle einer finanziellen Unterdeckung des kommunalen Bedarfs erhält die bedürftige Gemeinde 90 % dieses ermittelten Unterdeckungsbetrages – in Abhängigkeit von den Bedarfen der übrigen Kommunen und der zur Verfügung stehenden, landesweiten Finanzmasse. Da die Veröffentlichung der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2023 in diesem Jahr erst für die zweite Augushälfte angekündigt ist, basieren die Schlüsselzuweisungsansätze im vorliegenden Entwurf auf einer indikatorengestützten Fortschreibung der Festsetzung aus 2022.

Zweckgebundene Zuweisungen des Landes sind mit einem Aufkommen von rd. 30,5 Mio. € eingeplant. Schwerpunkte sind die Bereiche Bildung und Stadtplanung.

Die Auflösung von Sonderposten ist mit 35,7 Mio. € etatisiert. Diese Erträge bilden das Pendant zu den Abschreibungen auf das Anlagevermögen, d. h. sie verteilen die in der Vergangenheit erhaltenen Investitionszuwendungen auf die Nutzungsdauer der geförderten Anlagegüter.

In 2022 und 2023 wird mit Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule für die Beschaffung von mobilen IT-Endgeräten für Schülerinnen/Schüler und Lehrende gerechnet. Diese führen in der obigen Zeile Sonstige Zuwendungen und allgemeinen Umlagen zu im Vergleich zu den Vor- und Folgejahren erhöhten Ansätzen in 2022 und 2023.

Insgesamt ist zu den Hauptertragspositionen für den Zeithorizont 2016 bis 2026 folgende Entwicklung zu konstatieren bzw. zu erwarten:

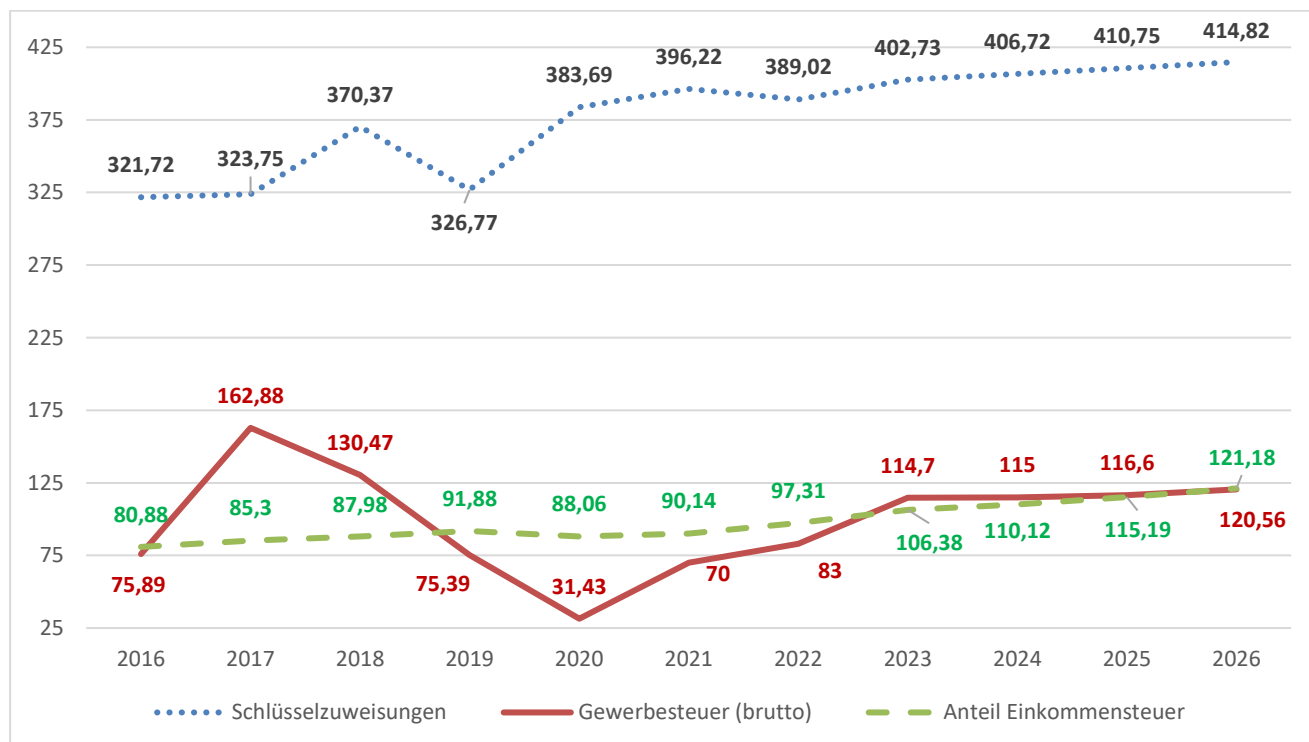


Abbildung 5: Entwicklung der Hauptertragspositionen im 10-Jahres-Zeitraum

Sonstige Transfererträge, wesentliche Ansätze

	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Unterhaltsansprüche	1.133.769	1.121.340	1.331.500	1.331.500	1.316.000	1.316.000
Ersatz sozialer Leistungen	3.280.839	4.301.125	4.427.000	4.427.000	4.427.000	4.427.000
Sonstiges	2.493.165	2.040.000	2.181.000	11.081.000	11.081.000	11.081.000
sonstige Transfererträge	6.907.772	7.462.465	7.939.500	16.839.500	16.824.000	16.824.000

In der Zeile Sonstige Transfererträge wird überwiegend der Ersatz sozialer Leistungen vereinnahmt, wie z. B. Unterhaltsleistungen für einen Heimaufenthalt. Die ab 2024 etatisierten Mehrerträge von rd. 8,9 Mio. € p. a. beruhen auf der Erwartung einer ab diesem Jahr erfolgenden Altschuldenlösung durch Bund und/oder Land. Hierbei wird angesichts des noch zu regelnden Modus zunächst unterstellt, dass sich diese im Zukunftsvertrag der neuen Landesregierung zugesagte Entlastung durch ertragswirksame Schuldendiensthilfen realisieren wird.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, wesentliche Ansätze

	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Verwaltungsgebühren Kfz-Zulassungen	2.226.971	2.270.000	2.281.500	2.281.500	2.281.500	2.281.500
sonstige Verwaltungsgebühren	8.714.149	8.143.471	8.812.471	9.062.471	9.062.471	9.062.471
Benutzungsgebühren	22.932.192	24.641.304	25.496.814	25.555.114	25.555.314	25.602.010
Gebühren für Grabstellen	5.187.612	5.964.400	6.127.700	6.295.900	6.469.100	6.630.828
Gebühren für Straßenreinigung	10.000.777	10.627.700	10.893.400	11.165.700	11.444.800	11.730.920
Gebühren für Abfallentsorgung	29.541.131	33.313.900	34.479.900	35.686.700	36.935.700	38.228.450
Gebühren für Abwasserbeseitigung	60.069.081	60.396.000	62.348.000	63.910.000	65.459.000	67.108.000
Elternbeiträge	4.317.981	5.386.051	5.453.649	5.453.649	5.453.649	5.453.649
Erträge Auflösung von Sonderposten für Beiträge und Gebührenaussgleich	2.845.005	2.805.849	2.809.089	2.808.513	2.808.504	1.984.189
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	145.834.898	153.548.675	158.702.523	162.219.547	165.470.038	168.082.017

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte umfassen im Wesentlichen die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Sie werden erhoben als Gegenleistung für eine Amtshandlung oder für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Dienstleistung. Im städtischen Haushalt werden alle öffentlich-rechtlichen Erträge vereinnahmt, auch für die gebührenrechnenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Diese Gebühren werden anschließend an die Leistungserbringer weitergeleitet.

Für die Hauptpositionen – die Gebühren für Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung – wird im mittelfristigen Planungszeitraum ein moderater Anstieg erwartet.

Privatrechtliche Leistungsentgelte, wesentliche Ansätze

	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Mieten, Pachten, Erbbauzins	11.179.146	15.491.207	15.546.312	15.491.207	15.506.207	15.506.207
Sonstiges	3.108.219	4.751.950	4.586.450	4.586.450	4.586.450	4.586.450
Privatrechtliche Leistungsentgelte	14.287.366	20.243.157	20.132.762	20.077.657	20.092.657	20.092.657

Die Leistungsentgelte umfassen die Erträge der Stadt, deren Leistungen auf privatrechtlichen Verträgen basieren, im Schwerpunkt die Erträge aus Miet- und Pachtverträgen.

Die deutlich erhöhte Ertragserwartung ab 2022 resultierte aus einer ergebnisneutralen Verfahrensumstellung hinsichtlich der konzerninternen Erstattung von Mietzinsaufwendungen. Die Erstattungsbeträge, die GeKita für die externe Anmietung von Kindertagesstätten an den Kernhaushalt abführt, wurden ab 2022 an die tatsächlichen Mietzinsaufwendungen angepasst. Korrespondierend erhöhte sich der Betriebskostenzuschuss, den die Stadt Gelsenkirchen an GeKita leistet.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen, wesentliche Ansätze

	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erstattungen vom Bund	48.479.963	44.133.000	41.785.000	42.774.000	43.505.000	44.233.000
Bundesbeteiligung KdU im SGB II	60.635.902	61.220.000	33.550.000	33.950.000	34.350.000	34.750.000
Bundesbeteiligung KdU für Bildung und Teilhabe	5.244.567	6.295.500	5.804.500	6.295.500	6.295.500	6.295.500
Bundesbeteiligung KdU (5 Mrd. € Paket)	1.383.329	10.826.500	41.068.538	41.068.538	41.068.538	41.068.538
Erstattung vom Land	29.971.005	26.433.912	26.804.269	25.564.300	26.315.890	26.845.191
Erstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden	3.328.831	3.798.820	3.609.870	3.566.120	3.573.620	3.333.620
Erstattung von Zweckverbänden	5.105.245	5.068.900	4.804.900	4.804.900	4.804.900	4.804.900
Erstattung von Unternehmen/ Beteiligungen/ Sondervermögen	7.472.201	8.187.822	8.022.555	8.022.555	8.022.555	8.022.555
Erstattung ehemalige Beteiligte der Zusatz-versorgungskasse	1.449.118	1.200.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Sonstiges	2.965.415	3.562.610	4.152.920	4.388.740	3.326.570	3.328.200
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	166.036.377	170.727.064	170.602.552	171.434.653	172.262.573	173.681.504

Die Erstattungen vom Bund in Höhe von rd. 41,8 Mio. € umfassen im Schwerpunkt die Refinanzierung der Grundsicherungsleistungen im Alter mit rd. 37 Mio. € und die Refinanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit 2 Mio. €. Darüber hinaus wird erwartet, dass für 2023 eine Anschlussregelung auf Bundesebene getroffen wird, die zumindest eine anteilige Refinanzierung der kommunalen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine vorsieht (rd. 2,6 Mio. €).

Ein Schwerpunkt der Kostenerstattungen entfällt mit rd. 33,5 Mio. € auf die Bundesbeteiligung an den KdU für Leistungsempfänger nach dem SGB II. Die Erträge entwickeln sich grundsätzlich parallel zu den Aufwendungen.

Der Bundesanteil, der über das sogenannte 5-Mrd.-Entlastungspaket des Bundes verteilt wird, fiel in 2022 deutlich stärker aus als eingeplant. Korrespondierend wies der originäre Verteilweg über das SGB II ein merklich geringeres Aufkommen auf. Diese Verschiebung der Zuflusskanäle wird ab dem Haushaltsplan 2023 berücksichtigt.

Die Erstattungen des Landes in Höhe von 26,8 Mio. € umfassen im Wesentlichen die Erstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) mit 10,0 Mio. € und dem Unterhaltsvorschussgesetz mit 9,1 Mio. €.

Die Erstattungen von anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden sowie von Zweckverbänden werden in verschiedenen Verwaltungsbereichen geplant und bleiben relativ konstant.

Für an eigenbetriebsähnliche Einrichtungen erbrachte Leistungen werden Erstattungen in Höhe von rd. 8,0 Mio. € erwartet.

Zudem sind Erstattungen ehemaliger Beteiligter der städtischen Zusatzversorgungskasse für Rentenzahlungen der Stadt von rd. 1,0 Mio. € etatisiert.

Sonstige ordentliche Erträge, wesentliche Ansätze

	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Verkehrsordnungswidrigkeiten, Verwargelder	5.329.117	6.526.565	6.697.700	6.700.500	6.660.000	6.660.000
Verzinsung Gewerbesteuer	1.128.626	6.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Konzessionen	15.298.376	15.500.000	15.500.000	15.500.000	15.500.000	15.500.000
Auflösung von Rückstellungen	16.972.256	3.386.500	2.886.500	1.686.500	1.686.500	1.686.500
Erträge aus Spenden	1.223.000	5.300.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000
Sonstiges	3.794.996	3.426.810	3.457.520	3.454.350	3.454.450	3.440.390
Sonstige ordentliche Erträge	43.746.371	40.139.875	35.291.720	34.091.350	34.050.950	34.036.890

Die sonstigen ordentlichen Erträge umfassen zum überwiegenden Teil die Konzessionsabgaben für die Erlaubnis, gemeindliche Straßen für Leitungen nutzen zu können. Diesbezüglich wird auch zukünftig mit einem stabilen Aufkommen gerechnet.

Nach der personellen Aufstockung des Verkehrsüberwachungsdienstes werden bei den Buß- und Verwargungsgeldern jährlich konstante Erträge erwartet.

Bei der Ansatzbildung zu den Zinsen für Gewerbesteuernachforderungen wurde die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur zulässigen Höhe von Nachforderungszinsen (1 BVR 2237/14, 1 BVR 2422/17) geänderte Rechtslage berücksichtigt.

Die geplante Auflösung von Rückstellungen betrifft den Personalbereich (für Altersteilzeit, Überstunden, Urlaub etc.) und orientiert sich in ihrer Höhe am Rückstellungsspiegel.

Die Planung der Erträge aus Spenden orientiert sich am Rechnungsergebnis 2021.

Finanzerträge, wesentliche Ansätze

	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Zinsen von Unternehmen/ Beteiligungen/ Sondervermögen	6.534.314	9.201.000	10.401.000	11.901.000	13.301.000	14.701.000
Zinsen übrige Bereiche	339.506	130.200	98.300	95.400	90.400	90.400
Gewinnanteile	15.730.199	6.548.863	9.611.961	9.000.961	8.821.961	8.704.961
Finanzerträge	22.604.019	15.880.063	20.111.261	20.997.361	22.213.361	23.496.361

Bei den Zinserträgen wird ein sukzessiver Anstieg erwartet, da voraussichtlich mehr Kredite im Rahmen des zentralen Schuldenmanagements an Tochterunternehmen vergeben werden, die wiederum zu höheren Erträgen im städtischen Haushalt führen.

Die geplanten Erträge aus Gewinnanteilen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen berücksichtigen die jüngsten Jahresergebnisse.

4.2 Entwicklung der Aufwendungen

Die Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes 2023 von rd. 1,239 Mrd. € setzen sich folgendermaßen zusammen (Angaben in Mio. €):

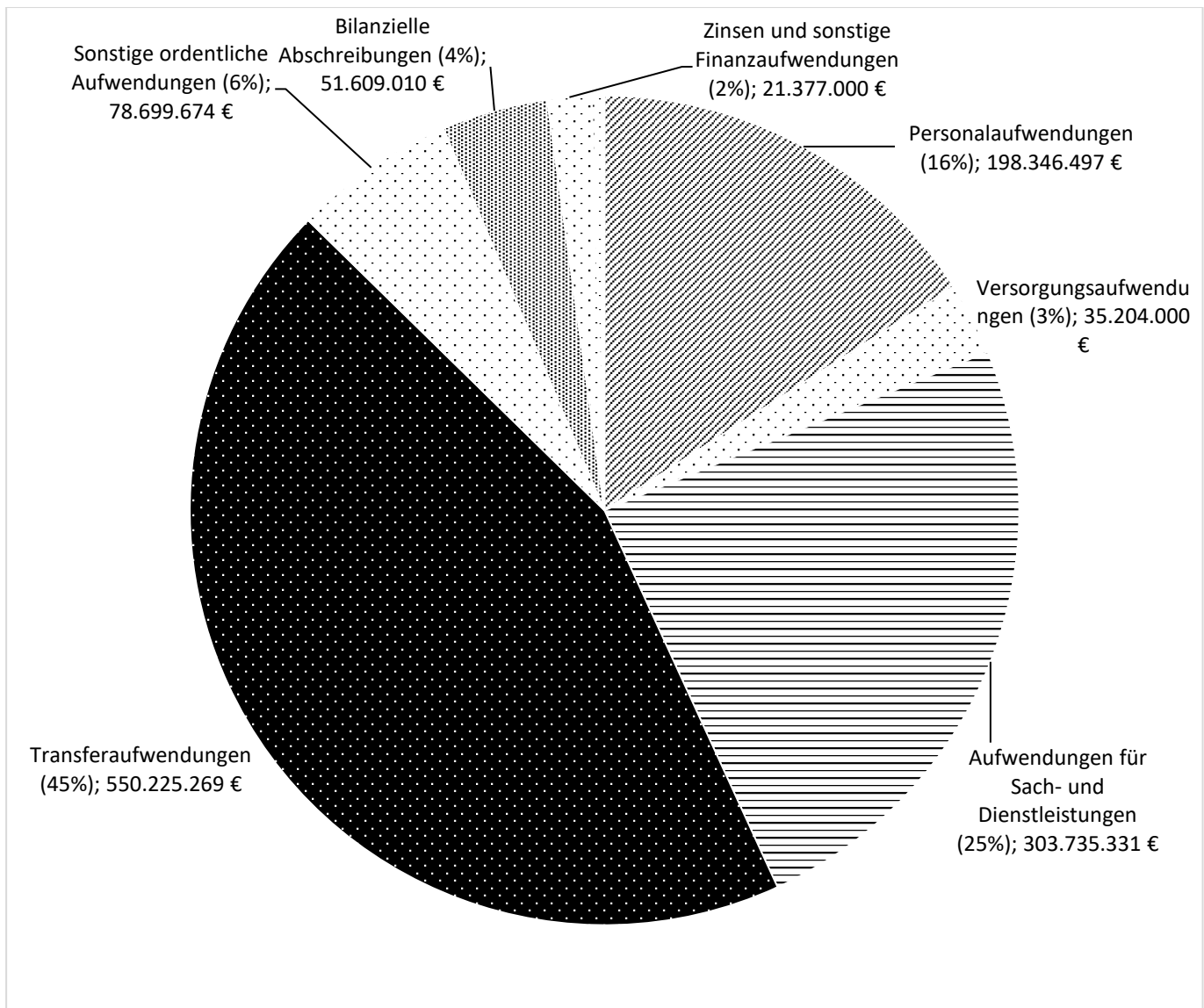


Abbildung 6: Zusammensetzung der Aufwandsarten im Haushaltsjahr 2023

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Aufwandsansätze wie folgt entwickelt:

	Plan 2022	Plan 2023	Abw. abs.
Personalaufwendungen	192.660.000	198.346.497	5.686.497 ↗
Versorgungsaufwendungen	36.520.000	35.204.000	-1.316.000 ↘
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	282.779.544	303.735.331	20.955.787 ↗
Transferaufwendungen	526.600.061	550.225.269	23.625.208 ↗
Sonstige ordentliche Aufwendungen	75.438.824	78.699.674	3.260.850 ↗
Bilanzielle Abschreibungen	51.531.752	51.609.010	77.258 →
Ordentliche Aufwendungen	1.165.530.181	1.217.819.782	52.289.601 ↗
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	21.287.000	21.377.000	90.000 →
Summe Aufwand	1.186.817.181	1.239.196.782	52.379.601 ↗
Globaler Minderaufwand	--	-6.089.099	-6.089.099 ↘
Aufwendungen abzgl. globaler Minderaufwand	1.186.817.181	1.233.107.683	46.290.502 ↗

Personal- und Versorgungsaufwendungen, wesentliche Ansätze

	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Aufwand für Beamte	58.096.152	57.800.001	59.795.000	60.392.440	60.995.854	61.605.302
Aufwand für Beschäftigte	120.162.010	124.470.000	133.144.497	134.485.923	135.830.661	137.188.848
Zuführung Pensionsrückstellungen	6.836.434	10.200.000	5.200.000	9.700.000	11.700.000	11.700.000
Pauschalisierte Lohnsteuer	187.274	190.000	207.000	209.070	211.161	213.273
Personalaufwendungen	185.281.869	192.660.000	198.346.497	204.787.433	208.737.676	210.707.423
Versorgungsaufwendungen	35.616.828	36.520.000	35.204.000	35.126.200	35.051.622	34.980.298
Summe aus Personal- und Versorgungsaufwendungen	220.898.698	229.180.000	233.550.497	239.913.633	243.789.298	245.687.721

Die Personalaufwendungen umfassen den gesamten Aufwand für eingesetztes Personal, unabhängig davon, ob es sich um Stamm- oder Zusatzkräfte handelt oder die Aufwendungen refinanziert werden. Die Planwerte 2023 wurden auf der Basis einer Prognose des in 2022 zu erwartenden Personalaufwands ermittelt und um die bekannten bzw. prognostizierten Tarif- und Besoldungsanpassungen für 2023 erhöht. Hierbei wurde der weiterhin angespannten Personalsituation infolge der demografischen Entwicklung, der Umsetzung zahlreicher investiver Förderprogramme etc. Rechnung getragen und eine unumgänglich notwendige Erhöhung des Personalbestandes bei den

entsprechenden Berechnungen mit einbezogen. Die Entwicklung wird durch den Zeitpunkt der Realisierung der Neueinstellungen beeinflusst. Für die Folgejahre ist ein Anstieg der Personalaufwendungen einkalkuliert.

Die Pensionsrückstellungen werden jährlich zum Bilanzstichtag 31.12. neu berechnet. Sie beinhalten auch einen Anteil für die Beihilfezahlungen an die Pensionäre. Dieser Anteil bemisst sich prozentual nach dem tatsächlichen Anteil der Aufwendungen für Beihilfen an Pensionäre gemessen an den Versorgungsbezügen.

In 2022 sind aufgrund von hohen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen sowie erheblichen personellen Bestandsveränderungen überdurchschnittlich hohe Zuführungen geplant. Die aktuellsten Berechnungen zeigen für die kommenden Jahre jedoch ein maßvolleres Zuführungsvolumen an. Unter Beachtung des Gebots der intergenerativen Gerechtigkeit soll hierdurch eine ungerechtfertigt hohe Inanspruchnahme der gegenwärtigen Generation für Lasten der Zukunft vermieden werden. Eine erneute Anhebung der Zuführungsbeträge ist – nach vorheriger neuerlicher Bestandsprüfung – für 2025 geplant.

Die Versorgungsaufwendungen beinhalten die Pensionen für ehemalige Beamte einschließlich der Beihilfen sowie die Zusatzversorgungsrenten an ehemalige tariflich Beschäftigte und Abfindungszahlungen im Rahmen des Versorgungslastenausgleichs. Die Abfindungszahlungen sind zu leisten, wenn Beamte zu anderen Dienstherrn versetzt werden. Sie stellen eine Beteiligung für die vom neuen Dienstherrn später zu leistenden Pensionszahlungen an die Beamten dar.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, wesentliche Ansätze

	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Energiekosten	12.827.164	14.500.500	22.053.053	22.272.253	22.492.453	22.492.453
Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden	20.105.328	23.618.446	24.055.197	23.237.538	22.466.678	22.245.428
Unterhaltung Infrastrukturvermögen (Straßen)	7.543.675	8.683.400	9.643.400	9.733.400	9.883.400	9.883.400
Schlülerbeförderung und Verbrauchsmaterial Schulen	6.455.985	7.644.198	8.106.559	8.107.559	8.108.559	8.109.559
Kostenerstattungen an Bund/Land/ Gemeinden	14.304.446	15.804.780	15.764.682	15.615.805	15.596.951	15.508.500
Kostenerstattungen an verbundene Bereiche	10.958.537	11.249.772	11.212.272	11.212.272	11.212.272	11.212.272
Grünflächenpflege	15.554.757	16.155.100	16.882.569	17.273.421	17.677.930	18.345.650
Gebäudereinigung	12.045.322	12.654.900	13.283.000	13.614.600	13.954.500	14.302.900
Weiterleitung Gebühren Grabstellen	6.214.700	5.715.700	5.879.000	6.047.200	6.220.400	6.375.910
Weiterleitung Gebühren Abfallwirtschaft	41.685.300	45.634.400	47.122.600	48.660.000	50.248.300	51.873.865
Weiterleitung Gebühren Abwasserbeseitigung	57.983.300	60.396.000	62.348.000	63.910.000	65.459.000	67.108.000
Dienstleistungsentgelt gkd-el	11.684.800	12.234.800	12.311.100	12.311.100	12.311.100	12.311.100
Sonstiges	42.823.547	48.487.548	55.073.899	47.509.940	46.430.321	45.985.697
Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen	260.186.861	282.779.544	303.735.331	299.505.088	302.061.864	305.754.734

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bilden zusammen mit den sonstigen ordentlichen Aufwendungen den klassischen Sachaufwand ab.

Als Folge des Ukraine-Krieges wird ab 2023 mit deutlich steigenden Energieaufwendungen für gerechnet.

Der darüber hinaus eingeplante Anstieg im mittelfristigen Planungszeitraum entfällt im Wesentlichen auf die beiden größten Positionen, die Weiterleitung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung und die Abfallwirtschaft, parallel zu den steigenden öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten im Ertragsbereich. Darüber hinaus sind sukzessive steigende Aufwendungen für die Pflege der städtischen Grünflächen eingeplant.

Die unter der Rubrik Sonstiges aufgeführten, im Haushaltsjahr 2023 deutlich über den Vorjahres- und Nachfolgewerten liegenden Aufwendungsansätze sind auf zeitlich befristete Maßnahmen (u. a. Projekt Gigabitausbau und verschiedene Projekte in Stadtfördergebieten) zurückzuführen, mit deren Durchführung Dritte beauftragt werden.

Bilanzielle Abschreibungen, wesentliche Ansätze

	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Abschreibungen auf Gebäude	29.452.505	27.253.245	27.920.931	29.000.362	19.405.329	18.154.315
Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen	20.310.597	20.364.684	20.272.291	20.294.726	20.293.853	15.728.334
Abschreibungen auf bewegliche Anlagegüter	4.330.107	3.913.822	3.415.789	3.302.661	3.114.812	2.764.221
bilanzielle Abschreibungen	54.093.208	51.531.752	51.609.010	52.597.750	42.813.994	36.646.869

Die bilanziellen Abschreibungen bilden den Werteverzehr von aktiviertem Vermögen während der Nutzungsdauer ab. Die geplanten Abschreibungen orientieren sich dabei an dem aktivierten Anlagenbestand.

Die Abschreibungen im Bereich des Infrastrukturvermögens erstrecken sich z. B. auf Straßen, Wege und Brücken. Die Abschreibungen zu beweglichen Anlagegütern umfassen beispielsweise Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Der erhebliche Rückgang des Abschreibungsansatzes im Planjahr 2025 ist auf eine abrupte wie signifikante Veränderung des Anlagevermögenbestandes zurückzuführen. Im Planjahr 2025 wirken sich diesbezüglich zwei Effekte aus: Mit Einführung des NKF erfolgten in 2006 wertmäßig bedeutende Nachaktivierungen bereits bestehender Infrastrukturgüter – in zahlreichen Fällen mit identischer Restnutzungsdauer. Diese Anlagegüter werden mit Abschluss des Jahres 2024 vollständig abgeschrieben sein und werden daher ab 2025 zu keiner weiteren Belastung des Ergebnishaushalts in Form von Abschreibungen führen.

Zusätzlich zu diesem Einmaleffekt wirkt sich erschwerend der Investitionsstau der zurückliegenden Jahre aus. Dieser hat zur Folge, dass die seither erfolgten Aktivierungen den beschriebenen „Klumpen-Effekt“ nicht kompensieren können. Perspektivisch ist jedoch davon auszugehen, dass die Abschreibungsbeträge sukzessive – wenn auch zunächst moderat – wieder ansteigen werden.

Eine Berücksichtigung von Abschreibungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Rückführung der bilanzierten Corona-Schäden (§ 5 Abs. 5 NKF-CIG) ist nicht erfolgt. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, die bilanzierten Schäden erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausbuchen zu können (§ 6 Abs. 2 NKF-CIG).

Transferaufwendungen, wesentliche Ansätze

	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Zuschüsse an verbundene Unternehmen/ Beteiligungen/ Sondervermögen	110.868.727	110.113.509	116.034.804	117.160.978	118.792.533	119.868.877
Zuschüsse an übrige Bereiche	15.487.625	21.298.100	17.218.016	13.789.694	12.295.479	11.756.384
Zuschüsse im Jugendbereich	11.252.096	11.109.401	11.888.304	12.152.920	12.425.256	12.702.940
Sozialtransferaufwendungen	211.509.312	209.440.200	214.321.900	216.281.900	218.154.900	220.014.900
Transferaufwendungen im Kinder- und Jugendbereich	59.051.842	56.563.651	63.003.835	64.083.835	65.067.535	66.109.394
Steuerbeteiligungen	7.401.199	6.052.100	8.363.500	8.385.400	8.501.900	8.790.900
Allgemeine Umlagen	104.121.931	111.403.100	118.774.910	123.371.909	126.508.144	131.987.700
Sonstiges	8.882.507	620.000	620.000	642.500	665.000	687.500
Transferaufwendungen	528.575.239	526.600.061	550.225.269	555.869.136	562.410.747	571.918.595

Die Transferaufwendungen stellen die anteilig größte Aufwandsart im städtischen Haushalt dar. Sie fallen in unterschiedlichen Bereichen an.

Die Zuschüsse an verbundene Unternehmen umfassen im Wesentlichen

- GeKita mit rd. 66,9 Mio. € (Vorjahr: 63,5 Mio. €),
- die Umlage an den Verkehrsverbund Rhein Ruhr zur Finanzierung des ÖPNV mit rd. 23,7 Mio. € (Vorjahr: 22,9 Mio. €),
- das Musiktheater im Revier mit rd. 15,3 Mio. € (Vorjahr: 15,2 Mio. €),
- die Neue Philharmonie Westfalen mit rd. 4,7 Mio. € (Vorjahr: 4,7 Mio. €).

Mittelfristig ist ein moderater Anstieg der Zuschüsse einkalkuliert.

In den Zuschüssen an übrige Bereiche sind Auszahlungen aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung zusammengefasst. Die vergleichsweise hohen Ansätze in 2022 und 2023 sind schwerpunktmäßig auf Einzelmaßnahmen wie das Modellvorhaben Problemimmobilien und die städtebauliche Maßnahme Fritz-Erler-Haus zurückzuführen.

Die Zuschüsse im Jugendbereich beinhalten zum Großteil mit rd. 8,8 Mio. € die Zuschüsse für die offene Ganztagsbetreuung.

Die Ansätze 2023 zu den Sozialtransferaufwendungen entfallen im Wesentlichen auf

- Leistungen nach dem SGB II mit rd. 123,6 Mio. € für die Kosten der Unterkunft (KdU) und rd. 2,5 Mio. € für einmalige Leistungen. Von den KdU entfallen rd. 9,9 Mio. € auf den Personenkreis der Zugewanderten aus Südosteuropa und rd. 19,9 Mio. € auf den Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge,
- Grundsicherung im Alter mit rd. 41,7 Mio. €,
- Hilfe bei Pflegebedürftigkeit mit rd. 28,7 Mio. € und

- Hilfen für Flüchtlinge gemäß Asylbewerberleistungsgesetz mit rd. 12,7 Mio. €.

Die Transferaufwendungen im Kinder und Jugendbereich beinhalten die

- Hilfen zur Erziehung (inkl. unbegleit. minderjähr. Ausländer) mit rd. 43,6 Mio. €
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit rd. 12,4 Mio. €
- Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket mit rd. 7,0 Mio. €

Bei den Steuerbeteiligungen handelt es sich um die Gewerbesteuerumlage von rd. 8,4 Mio. €. Sie orientiert sich unmittelbar an den Gewerbesteuereinnahmen und ist an das Land abzuführen (§ 6 Gemeindefinanzreformgesetz). Der erwartete Aufwand entwickelt sich folgerichtig analog zu dem Gewerbesteueraufkommen.

Die allgemeinen Umlagen umfassen im Wesentlichen die Zahlungen an den Landschaftsverband Westfalen- Lippe (LWL) mit rd. 110,2 Mio. €. Mit diesem Betrag wird Gelsenkirchen schwerpunktmäßig an den Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen beteiligt. Der Planansatz basiert auf der Mittelfristplanung des LWL-Haushaltsbeschlusses 2022.

Eine weitere Umlage von rd. 4,6 Mio. € fließt an den Regionalverband Ruhr.

Darüber hinaus sind für die kommunale Beteiligung an den Investitionen im Krankenhausbereich rd. 4,0 Mio. € als Krankenhausumlage an das Land etatisiert. Dieser Ansatz orientiert sich an der Festsetzung für das Jahr 2022 und unterstellt eine 1-prozentige Steigerung p. a.

In der Sammelposition Sonstiges sind verschiedene kleinere Umlagen abgebildet. In 2021 bestand letztmalig eine Zahlungsverpflichtung aus der ELAG-Abrechnung (Einheitslastenausgleichsgesetz), die mit 8,4 Mio. € außergewöhnlich hoch ausfiel.

Sonstige ordentliche Aufwendungen, wesentliche Ansätze

	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	14.210.646	15.573.891	16.244.388	15.440.224	15.578.149	15.588.149
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	13.088.551	16.315.778	16.625.553	16.789.652	16.849.034	16.644.082
Geschäftsaufwendungen	5.956.920	9.482.373	14.726.495	16.003.333	13.255.473	10.659.573
Aufwendungen für Beiträge und Wertberichtigungen	9.019.776	10.460.996	10.240.561	10.242.561	10.242.561	10.242.561
Sonstiges	18.745.611	23.605.786	20.862.677	21.344.302	20.652.002	18.948.602
Sonstige ordentliche Aufwendungen	61.021.504	75.438.824	78.699.674	79.820.072	76.577.219	72.082.967

Die größten Positionen in den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten entfallen mit rd. 4,0 Mio. € auf Eingliederungshilfen nach dem SGB XII im Rahmen der schulischen Fördermaßnahmen, mit rd. 3,0 Mio. € auf Aufwendungen

im Zusammenhang mit der Ratsarbeit (u. a. Aufwandsentschädigung an die kommunalpolitischen Mandatsträger/innen) und mit rd. 1,4 Mio. € auf die externen Untersuchungen im Schwerbehindertenrecht.

Die Geschäftsaufwendungen umfassen Telefon- und Postgebühren, Drucksachen und ähnliches. Die in 2023 sowie 2024 und 2025 deutlich erhöhten Ansätze sind auf die Beschaffung von mobilen IT-Endgeräten für Schülerinnen/Schüler und Lehrende im Zusammenhang mit den Landesprogramm DigitalPakt Schule zurückzuführen.

Die Schwerpunkte zu den Aufwendungen für Beiträge und Wertberichtigungen entfallen im Wesentlichen mit rd. 5,0 Mio. € auf die Wertkorrekturen zu Forderungen, mit rd. 3,9 Mio. € auf die Umlage an die Unfallkasse NRW und rd. 0,9 Mio. auf sonstige Versicherungsbeiträge.

Den größten Posten der zur Rubrik Sonstiges aggregierten Einzelansätze stellt mit 6,2 Mio. € der Bereich der Festwerte dar. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (z. B. Schulausstattung, Straßenbäume), die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist. Dabei wird unterstellt, dass der Bestand des Festwertes in seiner mengen- und wertmäßigen sowie qualitativen Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Aufwendungen für Festwerte werden im Rahmen der getätigten Ersatzbeschaffungen unmittelbar als Aufwand verbucht. Für diese Vermögensgegenstände fällt daher keine planmäßige Abschreibung an. Das Festwert-Volumen wird sukzessive zurückgefahren, indem mehrere Anlagegüterklassen fortan regulär bilanziert werden (u. a. Lichtsignalanlagen).

Eine weitere größere Einzelposition stellen mit 5 Mio. € die Erstattungen von Gewerbesteuerzinsen dar.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen, wesentliche Ansätze

	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	16.099.535	21.287.000	21.377.000	23.767.000	26.307.000	28.667.000

Zinsaufwendungen entstehen für Darlehen, die von der Stadt in Anspruch genommen wurden, einschließlich der Darlehen zur Liquiditätssicherung. In den zurückliegenden Jahren bewegten sich die Zinssätze auf einem historisch niedrigen Niveau. Die aktuellsten Entwicklungen auf dem Finanzmarkt deuten auf eine nachhaltige Zinswende hin. Mit den aktuellen Planansätzen wurde dieser Entwicklung Rechnung getragen.

Die aktuellen Durchschnittszinssätze betragen für Liquiditätskredite 1,15 % und für Investitionskredite 1,45 %.

Globaler Minderaufwand

	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Globaler Minderaufwand	-	-	6.089.099	6.138.528	6.138.266	-

Der globale Minderaufwand ist ein haushaltsrechtliches Planungsinstrument, das den Kommunen die Planung fiktiv ausgeglichener Haushalte erleichtern soll (§ 75 Abs. 2 S. 4 Gemeindeordnung NRW). Hierzu können im Haushaltsplan Minderaufwendungen in Höhe von bis zu 1 % der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden, ohne dass Aufwandsermächtigungen gekürzt werden müssten. Tatsächliche Einsparungen in entsprechender Höhe sind gleichwohl im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung zu realisieren und über den Jahresabschluss nachzuweisen.

Da die Unterstellung zukünftiger Minderaufwendungen ein zusätzliches Haushaltsrisiko darstellt, wurde das verfügbare Anwendungspotenzial nicht ausgeschöpft. Im Wege einer bedarfsorientierten Anwendung dieser Haushaltsfiktion wurden lediglich in den Jahren 2023 bis 2025 Einsparungen in Höhe von 0,5 % der ordentlichen Aufwendungen unterstellt.

5 Entwicklung des Finanzhaushaltes 2023

Die im Finanzplan ausgewiesenen Positionen zu den Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sind dem Grunde nach bereits bei der Erläuterung des Ergebnisplans behandelt worden. Im Folgenden werden daher lediglich die weiteren Positionen des Finanzplans abgebildet.

5.1 Finanzielle Abbildung der Investitionen

	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023		Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	43.075.626	42.611.937	39.730.748	↘	52.008.993	42.297.528	42.258.646
Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	3.623.899	1.612.200	507.000	↘	507.000	1.007.000	1.007.000
Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	220.204	154.099	149.960	↘	349.883	146.837	145.667
Rückflüsse von Ausleihungen	--	10.000	10.000	→	10.000	10.000	10.000
Beiträge und ähnliche Entgelte	850.214	436.000	927.000	↗	1.526.000	436.000	436.000
Sonstige investive Einzahlungen	--	30.000	--	↘	--	--	--
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	47.769.944	44.854.236	41.324.708	↘	54.401.876	43.897.365	43.857.313
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	--	16.000	16.000	→	16.000	16.000	16.000
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	907.073	2.897.000	1.256.000	↘	670.000	670.000	625.000
Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen	16.531.857	20.047.603	24.646.689	↗	20.046.814	16.193.270	12.333.414
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	--	21.000	21.000	→	21.000	21.000	21.000
Auszahlungen für Baumaßnahmen	33.420.936	55.330.314	48.591.898	↘	72.526.890	49.728.500	58.214.500
Gewährung von Ausleihungen	275.541	370.000	40.000	↘	40.000	40.000	40.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	51.135.407	78.681.917	74.571.587	↘	93.320.704	66.668.770	71.249.914
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.365.463	-33.827.681	-33.246.879	↘	-38.918.828	-22.771.405	-27.392.601

Der über Kreditaufnahmen zu finanzierende Eigenanteil für städtische Investitionsmaßnahmen 2023 beläuft sich demgemäß auf rd. 33,3 Mio. €.

5.1.1 Entwicklung Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten

Zeile FP		Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
18	Investitionszuwendungen	43.075.626	42.611.937	39.730.748	52.008.993	42.297.528	42.258.646
19	Veräußerung von Sachanlagen	3.623.899	1.612.200	507.000	507.000	1.007.000	1.007.000
20	Veräußerung von Finanzanlagen	220.204	154.099	149.960	349.883	146.837	145.667
21	Beiträge und ähnliche Entgelte	850.214	436.000	927.000	1.526.000	436.000	436.000
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	--	40.000	10.000	10.000	10.000	10.000
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	47.769.944	44.854.236	41.324.708	54.401.876	43.897.365	43.857.313

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind abhängig von den Investitionsmaßnahmen. Ihr Umfang richtet sich nach der Höhe der Maßnahmen-Förderprogramme. Die Investitionszuwendungen umfassen neben einzelfallbezogenen Einzahlungen auch Pauschalzuwendungen.

Pauschale	Betrag in Mio. €
Allgemeine Investitionspauschale	11,2
Investitionspauschale Sozialhilfeträger	1,4
Bildungspauschale	7,2
Sportpauschale	0,9
Feuerschutzpauschale	0,4

Die Schul- und Bildungspauschale beläuft sich auf insgesamt rd. 12,3 Mio. €. Die Differenz zu dem investiv veranschlagten Betrag ist für konsumtive Zwecke im Ergebnishaushalt etatisiert.

Im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) erhält die Stadt Gelsenkirchen Gesamtfördermittel in Höhe von rd. 42,2 Mio. €. Der ursprüngliche Förderzeitraum wurde zwischenzeitlich bis zum Jahre 2023 verlängert. Insgesamt hat der Rat der Stadt die Durchführung von 33 KInvFG-Maßnahmen beschlossen. Alle KInvFG I Maßnahmen sind begonnen, 25 davon bereits beendet.

Im Rahmen des zweiten Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG II) können in Gelsenkirchen Fördermittel in Höhe von rd. 35,1 Mio. € in Anspruch genommen werden. Hieraus werden 15 vom Rat der Stadt beschlossene Maßnahmen bis zum Jahr 2025 realisiert, die zur Verbesserung der Schulinfrastruktur beitragen. Im Haushaltsjahr 2023 sind investive Zuweisungen in Höhe von rd. 1,5 Mio. € veranschlagt.

Bei den Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen handelt es sich im Wesentlichen um Verkaufserlöse des unbeweglichen Anlagevermögens.

Die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten werden insbesondere durch Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem KAG sowie aus den Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bestimmt. In den Jahren 2023 und 2024 sollen mehrere größere Straßenbaumaßnahmen schlussgerechnet werden, für die Beiträge fällig werden. In 2023 sollen unter anderem das Gewerbegebiet Lockhofstraße (260.000 €) und der Umbau der Horster Mark (231.000 €) abgerechnet werden; in 2024 folgen der 5. Bauabschnitt Horster Straße (900.000 €) und der ZOB Buer (190.000 €).

5.1.2 Entwicklung Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten

Zeile FP		Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	907.073	2.897.000	1.256.000	670.000	670.000	625.000
25	Baumaßnahmen	33.420.936	58.264.814	53.939.398	74.973.990	51.401.000	58.714.500
26	Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen	16.531.857	17.113.103	19.299.189	17.599.714	14.520.770	11.833.414
27	Erwerb von Finanzanlagen	220.000	21.000	21.000	21.000	21.000	21.000
28	aktivierbare Zuschüsse für Investitionen	--	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	55.541	370.000	40.000	40.000	40.000	40.000
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	51.135.407	78.681.917	74.571.587	93.320.704	66.668.770	71.249.914

Der starke Anstieg der Auszahlungen für Baumaßnahmen in 2024 ist auf die umsetzungsorientierte Investitionsplanung zurückzuführen. Aufgrund der priorisierten Abwicklung von Alt-Maßnahmen und des derzeit allgemein von Liefer- und Anbieterengpässen geprägten Bausektors wurde der Anteil von neuen Investitionsmaßnahmen für 2023 auf ein realistisch umsetzbar erscheinendes Maß beschränkt. Ab 2024 wird wieder mit einem größeren Neumaßnahmenvolumen gerechnet.

Die Investitionsauszahlungen verteilen sich im Haushaltsjahr 2023 schwerpunktmäßig auf die nachfolgenden Produktbereiche:

Produktbereich		Betrag in Mio. €
11	Innere Verwaltung	15,8
12	Sicherheit und Ordnung	6,0
21	Schulträgeraufgaben	16,3
51	Räumliche Planung und Entwicklung	16,4
54	Verkehrsflächen und -anlagen	18,0

Die einzelnen Maßnahmen hinter den aggregierten Zahlen sind in den Erläuterungen zu den Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan aufgeführt.

Die Auszahlungsermächtigungen werden regelmäßig um die im Jahresabschluss des Vorjahres festgestellten Ermächtigungsübertragungen erweitert. Gemäß dem vorläufigen Jahresabschluss 2021 beträgt der Saldo für investive Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2022 rd. 52,7 Mio. € (Einzahlungen 24,4 Mio. €, Auszahlungen 77,1 Mio. €). Insofern konnte im Vergleich zum Vorjahr eine wesentliche Reduzierung der investiven Ermächtigungsübertragungen erwirkt werden (Saldo 2020/21: 75,3 Mio. €).

Der überwiegende Teil der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entfällt auf Baumaßnahmen, und hier insbesondere auf Schulneubauten und -sanierungen sowie Maßnahmen aus Förderprogrammen.

Zeile FP		Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	Hochbaumaßnahmen	23.987.729	29.480.700	21.051.592	38.241.909	17.510.000	15.585.000
	Tiefbaumaßnahmen	5.905.208	13.527.000	16.605.200	17.403.200	17.068.500	20.359.000
	Sonstige Baumaßnahmen	3.525.568	12.322.614	10.935.106	16.881.781	15.150.000	22.270.500
	Planungskosten	2.431	2.934.500	5.347.500	2.447.100	1.672.500	500.000
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen*	33.420.936	58.264.814	53.939.398	74.973.990	51.401.000	58.714.500

*Rundungsdifferenzen möglich

Die separate Veranschlagung der Planungskosten wurde zum Haushaltsjahr 2022 zunächst für einzelne Großprojekte eingeführt, um die vorlaufenden Planungsleistungen i. S. d. § 13 KomHVO verwaltungsintern transparenter abzubilden. Zum Haushalt 2023 wurde dieses Verfahren nun für alle neuen wesentlichen Projekte i. S. d. § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO übernommen.

Die geplanten Hochbaumaßnahmen entfallen im Haushaltsjahr 2023 hauptsächlich auf die Produktgruppen:

Produktgruppen		Betrag (in Mio. €)
1110	Hochbaumanagement	13,3
2101	Bereitstellung schulischer Einrichtungen	7,8

Zu den Tiefbaumaßnahmen und den sonstigen Baumaßnahmen liegen die Schwerpunkte im Haushaltsjahr 2023 in den Produktgruppen:

Produktgruppen		Betrag (in Mio. €)
5102	Räumliche Planung	13,0
5402	Verkehrsanlagen und -einrichtungen	13,6

Zum Förderprogramm „Gute Schule 2020“ wurden in 2020 die noch ausstehenden Kreditmittel abgerufen. Die Restabwicklung wird sich jedoch noch bis in das Jahr 2024 erstrecken.

5.2 Finanzierungstätigkeit

Die Finanzierungslücke bei den Investitionen, die sich aus der Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen ergibt, muss durch Kredite geschlossen werden.

Zeile Finanz- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
		in Mio. €					
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	78,7	153,2	181,5	160,3	140,5	139,7
34	Einzahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	165,0	0,0				
35	Tilgung und Gewährung von Darlehen	90,8	140,5	169,9	143,5	139,7	131,8
36	Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	280,0	68,7				
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-127,1	-55,9	11,6	16,8	0,8	7,9

Die Position **Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen** umfasst

Zeile Finanz- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
		in Mio. €					
	Eigene Kredite für neue Investitionen	7,0	33,8	33,2	38,9	22,8	27,4
	Umschuldungen	1,6	7,2	12,3	11,1	7,3	7,4
	Kreditabwicklung für Tochterunternehmen (ab 2022 einschließlich Umschuldungen)	70,1	112,2	136,0	110,3	110,4	104,9
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	78,7	153,2	181,5	160,3	140,5	139,7

Die eigenen Kredite für neue Investitionen bleiben insbesondere in 2023 und 2024 auf einem höheren Niveau, da die Zeit- und Kostenplanungen verschiedener Investitionsmaßnahmen aktualisiert wurden.

Auf die Position **Tilgung und Gewährung von Darlehen** entfallen

Zeile Finanz- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
		in Mio. €					
	Tilgung eigene Kredite für neue Investitionen	18,8	21,1	21,6	22,1	22,0	19,5
	Umschuldungen	1,6	7,2	12,3	11,1	7,3	7,4
	Tilgungs- und Darlehnsabwicklung für Tochterunternehmen (ab 2022 einschließlich Umschuldungen)	70,4	112,2	136,0	110,3	110,4	104,9
35	Tilgung und Gewährung von Darlehen	90,8	140,5	169,9	143,5	139,7	131,8

5.2.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Stadt Gelsenkirchen verfolgt seit mehreren Jahren das interne Ziel, im investiven Haushalt die Nettoneuverschuldung für unrentierliche Maßnahmen < 0 zu halten. Eine Erhöhung des Schuldenstandes soll grundsätzlich nur durch die Kreditfinanzierung rentierlicher Maßnahmen eintreten.

Zusammensetzung der Nettoneuverschuldung in Euro	
Finanzierungsbedarf für investive Maßnahmen 2023	33.246.879
davon entfallen auf Gebührenhaushalte/ rentierliche Maßnahmen	./. 1.220.000
Notwendige Kreditaufnahme für unrentierliche Maßnahmen	= 32.026.879
Ordentliche Schuldentilgung 2023	./. 21.607.000
Überschreitung der internen Zielmarke	10.419.879

Vor dem Hintergrund dringender Investitionsbedarfe in pflichtigen kommunalen Aufgabenbereichen (insb. Bereitstellung von öffentlichem Schulraum) wird die in obiger Tabelle ausgewiesene Überschreitung der internen Zielmarke als akzeptabel, wenn nicht gar als geboten erachtet. Zudem zeigen die zurückliegenden Jahresergebnisse, dass geplante Kreditermächtigungen regelmäßig nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden.

5.2.2 Kredite zur Liquiditätssicherung

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität wird in § 5 der Haushaltssatzung der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung maximal in Anspruch genommen werden dürfen, mit 900 Mio. € festgesetzt. Betragen im Jahr 2021 die Liquiditätskredite 573 Mio. €, so weisen sie in 2022 aktuell einen Bestand von 493 Mio. € aus.

Der Bedarf an Liquiditätskrediten wird im Verlauf eines Haushaltsjahres beeinflusst durch die Zeitpunkte der jeweiligen Mittelzu- und -abflüsse. Da die Termine großer Mittelabflüsse (Sozialleistungen, Personalaufwendungen) teilweise von den Mittelzuflüssen (Steuertermine, Zuwendungen des Landes) abweichen, fällt die Höhe der Liquiditätskredite im Jahresverlauf sehr unterschiedlich aus. Aus diesem Grund liegt der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, welcher zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf, über dem jahresdurchschnittlichen Liquiditätsbedarf. Die Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung lagen in 2021 bei 165 Mio. €, die Auszahlungen bei 280 Mio. €; in 2022 betragen aktuell die Einzahlungen 100 Mio. € und die Auszahlungen 180 Mio. €.

Die Planung der Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung erfolgt in saldierter Form – das heißt, es wird im Finanzplan je nach erwarteter Entwicklung entweder ausschließlich ein Einzahlungsbetrag (Zeile 34) oder ein Auszahlungsbetrag (Zeile 36) veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2022 wird mit einer Rückführung des Liquiditätskreditbestandes in Höhe von 68,7 Mio. € gerechnet. Die Planung der Einzahlungen und Auszahlungen in 2023 und in den Folgejahren bis 2026 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit wird im Rahmen des Beschlusses über den endgültigen Haushalt erfolgen.

Da die mittelfristige Entwicklung des Liquiditätskreditbestandes ganz wesentlich von den noch ausstehenden, konkreten Regelungen zur Ausgestaltung der sog. Altschuldenerlösung abhängt, ist ein seriöser Kreditabbaupfad derzeit nicht darstellbar.

5.2.3 Kredite für Investitionen im Rahmen des Zentralen Schuldenmanagements (ZSM)

Mit Genehmigung der Kommunalaufsicht können seit 2012 von Seiten der Kernverwaltung Kredite für Investitionsmaßnahmen bzw. Umschuldungen der mehrheitlich beherrschten städtischen Konzernbetriebe aufgenommen werden. Die aufgenommenen Finanzierungsmittel werden zu marktüblichen Konditionen weitergereicht; etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung. Die Gesamtverschuldung steigt dadurch seit 2012 deutlich an; die höheren Verbindlichkeiten korrespondieren allerdings mit Forderungen gegenüber den Kreditnehmern.

Im Planungszeitraum sind für derartige Transaktionen 80 Mio. € in 2023 und in den Folgejahren vorgesehen. Die tatsächlichen Aufnahmen hängen jedoch vom Kreditbedarf der städtischen Töchter ab. Seit 2022 stehen auch Kredite zur Umschuldung an.

5.3 Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträge u. ä.

Die Verpflichtungen aus Bürgschaften sind regelmäßig eine Anlage zum Jahresabschluss. Bürgschaften wurden zugunsten der Stadtwerke, der Gelsenkirchener Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH (ggw) und des Verkehrsvereins GE e. V. ausgesprochen. Das Bürgschaftsvolumen zugunsten des Verkehrsvereins GE e. V. beträgt weniger als 20.000 € und ist daher in dem unten abgebildeten Diagramm nicht enthalten. Die Bürgschaften zugunsten der Stadtwerke Gelsenkirchen und der ggw reduzieren sich entsprechend der Tilgungsquote der verbürgten Darlehen, sodass im mittelfristigen Planungszeitraum mit einem linear degressiven Verlauf zu rechnen ist.

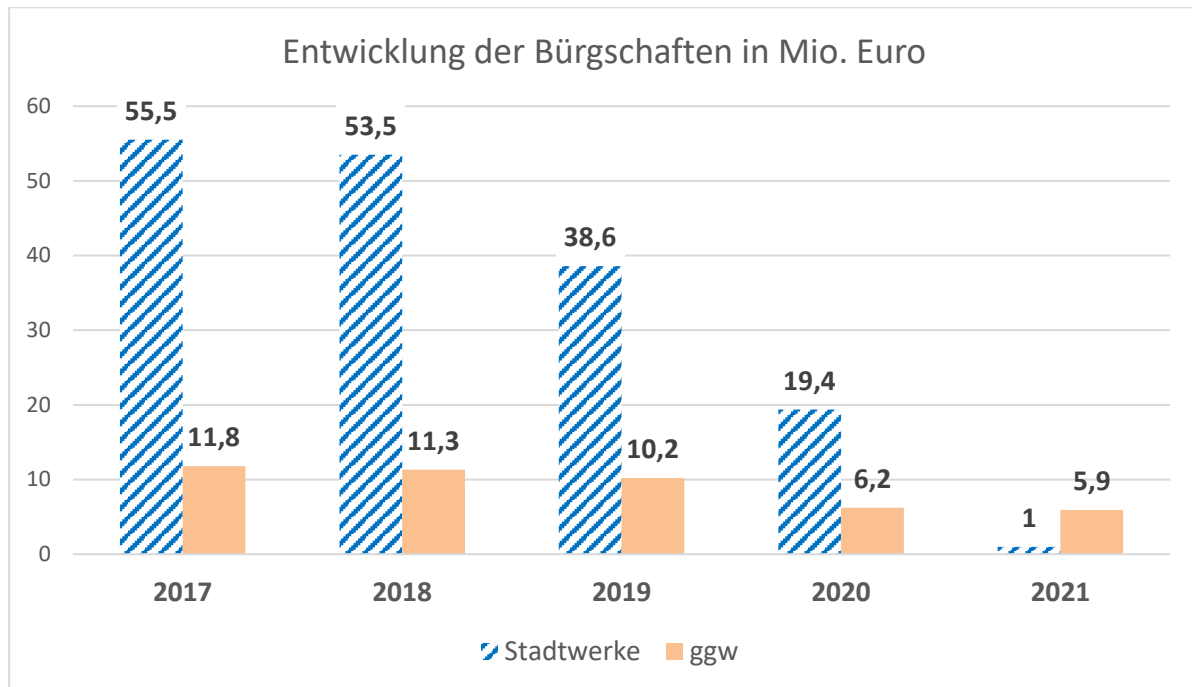


Abbildung 7: Entwicklung der Bürgschaften von 2017 bis 2021

Gewährverträge bestehen nicht.

5.4 Vermögen

Die Entwicklung des Vermögens wird detailliert in der Bilanz ausgewiesen. Es wird unterteilt in Anlagevermögen (z. B. Grundstücke, Gebäude, Infrastruktur) und Umlaufvermögen (z. B. Vorräte, Forderungen, liquide Mittel). In den vergangenen fünf Jahren ist folgende Entwicklung eingetreten:

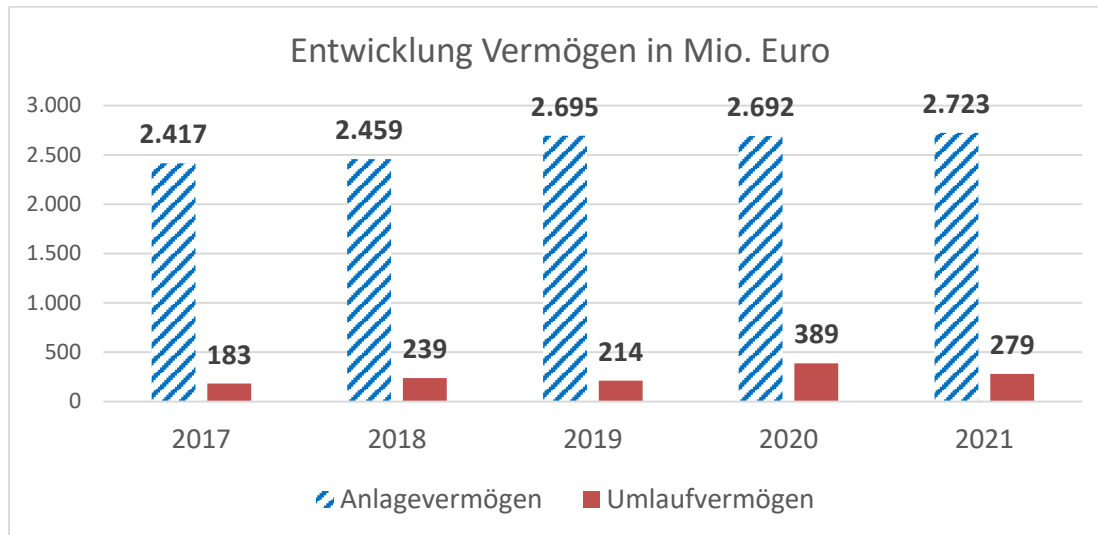


Abbildung 8: Vermögenentwicklung von 2017 bis 2021

5.5 Schuldenstand

Das nachfolgende Schaubild illustriert den Schuldenstand in Mio. € in seiner Entwicklung vom 31.12.2012 bis 31.12.2021. Bestandteile sind die Kredite der Kernverwaltung für Investitionen und zur Sicherung der Liquidität sowie die an verbundene Unternehmen durchgeleiteten Kredite innerhalb des Zentralen Schuldenmanagements (ZSM).

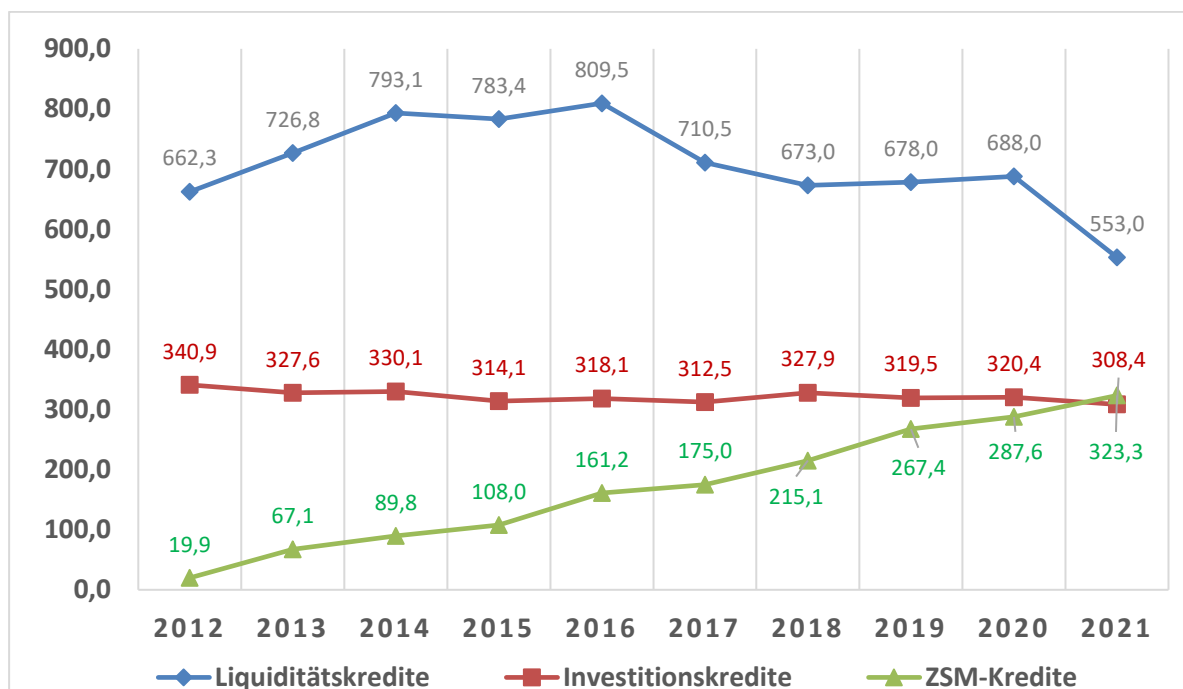


Abbildung 9: Entwicklung des Schuldenstands von 2012 bis 2021

6 Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals

6.1 Jahresergebnisse

Die Darstellung der Haushaltsplanung im Neuen kommunalen Finanzmanagement (NKF) erstreckt sich über einen mittelfristigen Zeitraum von 5 Jahren. Zusätzlich zu dem Haushaltsjahr 2023 werden die folgenden drei Jahre geplant und abgebildet; das vorlaufende, noch nicht abgeschlossene Planjahr 2022 ist ebenfalls einzubeziehen. Die Entwicklung der Ertragspositionen in 2023 wurden überwiegend unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung aus Mai 2022 bzw. aus ortsspezifisch zu erwartenden Entwicklungen abgeleitet.

Grundsätzlich sieht die Mittelfristplanung einen sukzessiven Anstieg der Aufwendungen vor, was insbesondere auf die Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen zurückzuführen ist. Wo sinnvoll und möglich, wurden Planwerte aus 2022 überrollt. Es gilt weiterhin, die Grundsätze von Sparsamkeit und Haushaltsdisziplin strikt zu beachten und gleichzeitig den kommunalen Aufgaben im gebotenen Maße nachzukommen.

Die gesamte Planung – einschließlich des Mittelfristzeitraums – ist in Folge simultaner, sich teilweise überlagernder Krisen (Corona, Ukrainekrieg, Energiepreissteigerungen) erhöhten Unsicherheiten unterworfen. Wesentliche Orientierungsmarken zur Kalkulation maßgeblicher Haushaltspositionen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor (GFG 2023, Orientierungsdaten 2023-2026 etc.).

Durch Inanspruchnahme der in den zurückliegenden Jahren erwirtschafteten Ausgleichsrücklage und die ergänzende Etatisierung eines globalen Minderaufwands in den Planjahren 2023 bis 2025 wurde mit dem vorliegenden Entwurf ein (fiktiv) ausgeglichener Haushalt i. S. d. §§ 75 Abs. 2, 84 Gemeindeordnung NRW aufgestellt.

Der vorläufige Jahresabschluss 2021 weist einen Überschuss in Höhe von rd. 27,58 Mio. € aus. Dieses äußerst positive Ergebnis ist gleichwohl maßgeblich auf die ertragswirksame Isolierung von Corona-Schäden zurückzuführen. Bei Herausrechnung dieser nicht liquiditätswirksamen Bilanzierungshilfe (rd. 22,40 Mio. €) verbleibt ein faktischer vorläufiger Überschuss von rd. 5,18 Mio. €.

Für die Planjahre 2022 bis 2026 sind folgende Jahresergebnisse geplant:

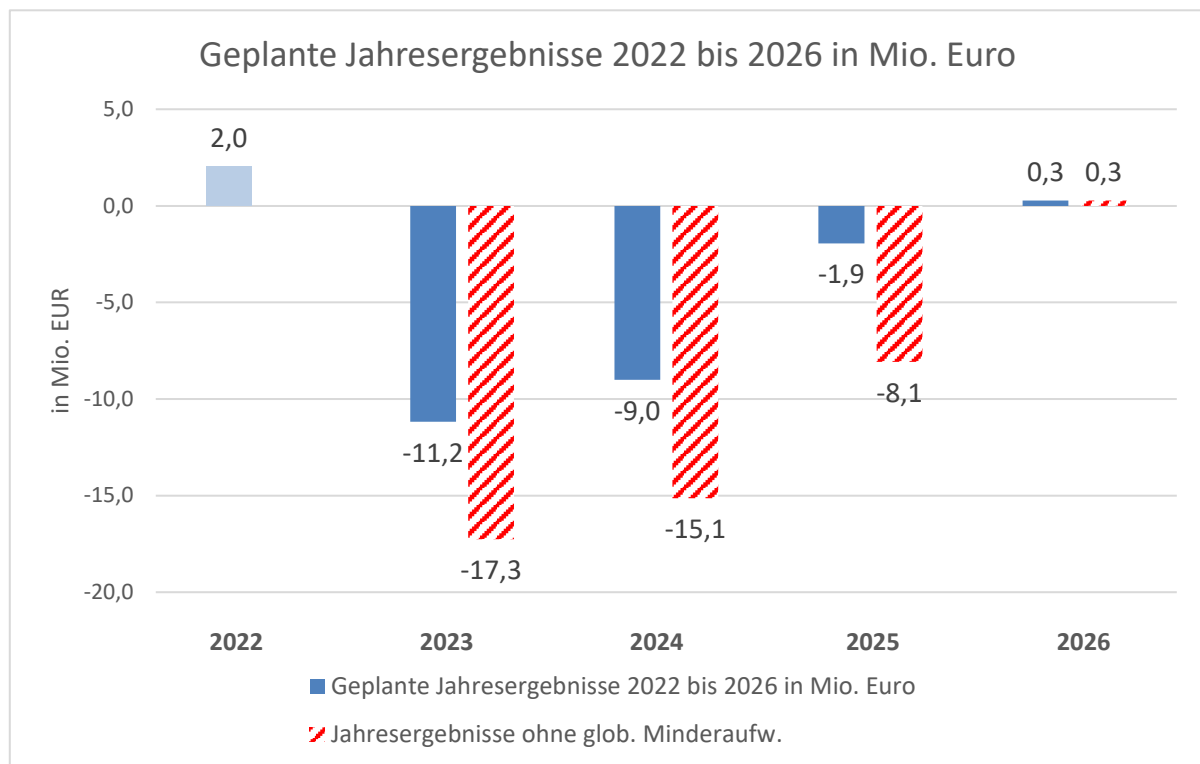


Abbildung 10: Planungsergebnisse von 2022 bis 2026

6.2 Eigenkapital

Die Jahresergebnisse wirken sich auf das bilanzierte Eigenkapital aus, welches sich aus der *allgemeinen Rücklage* und der *Ausgleichsrücklage* zusammensetzt. Die haushaltsrechtliche Pflicht zur Aufstellung eines ausgeglichenen Haushalts gilt auch dann als erfüllt, wenn etwaige Jahresfehlbeträge durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage kompensiert werden können (fiktiver Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 S. 2 GO NRW).

Aus diesem Grund sind Kommunen bemüht, durch die Zuführung von Jahresüberschüssen eine möglichst umfassende Ausgleichsrücklage aufzubauen, um für schlechte Zeiten ein Polster vorhalten zu können. Eine Erhöhung der Ausgleichsrücklage setzt allerdings voraus, dass die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des gemeindlichen Jahresabschlusses aufweist (§ 75 Abs. 3 GO NRW) und in den vorangegangenen drei Haushaltsjahren die allgemeine Rücklage nicht reduziert wurde (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Für die Stadt Gelsenkirchen liegt dieser 3-prozentige Mindestwert bei rd. 91,5 Mio. € (Stand: vorläufige Bilanz 2021). Die allgemeine Rücklage erreichte bereits zum Stichtag 31.12.2020 diesen erforderlichen Mindestbestand, sodass der Jahresüberschuss 2021 in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt werden kann.

Unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresabschlusses 2021 und der Planwerte ab 2022 wird folgende Eigenkapitalentwicklung erwartet:

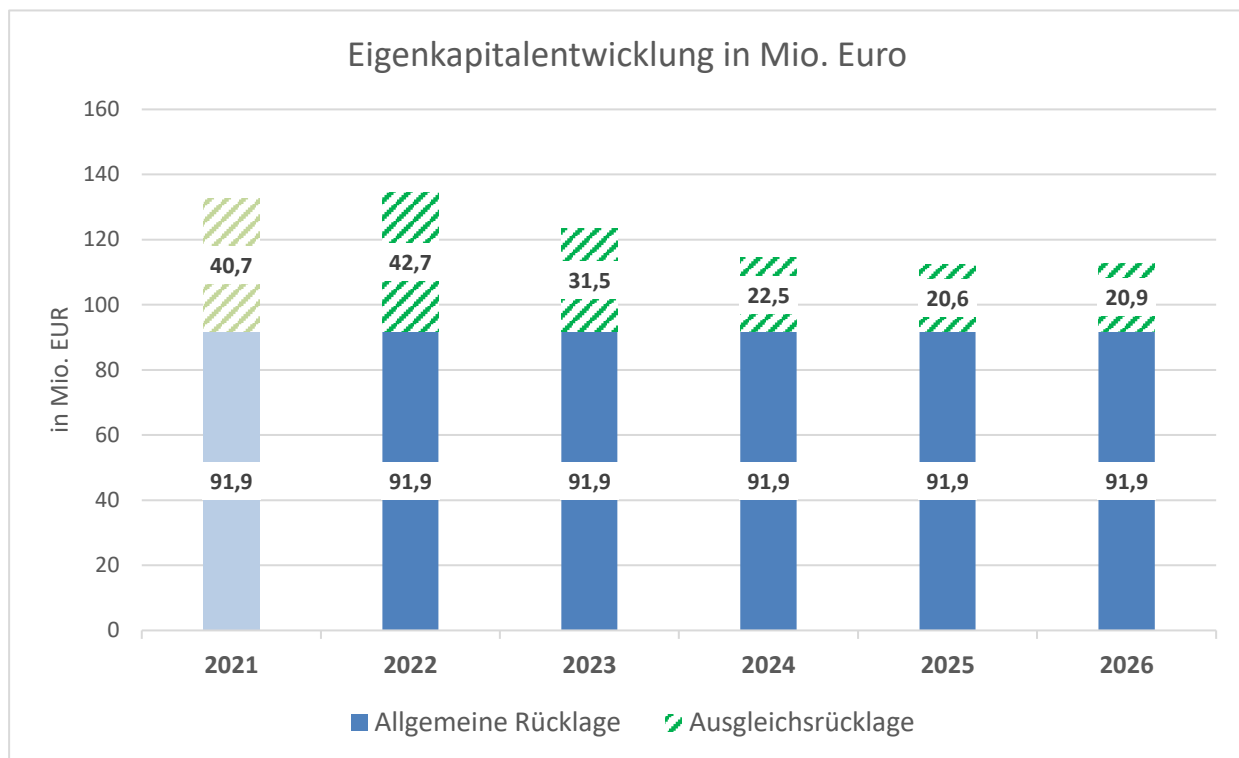


Abbildung 11: geplante Eigenkapitalentwicklung 2021 bis 2025

Es ist geplant, die Ausgleichsrücklage in den Jahren 2023 bis 2025 zur Erzielung fiktiver Haushaltsausgleiche in Anspruch zu nehmen; ein Abschmelzen der allgemeinen Rücklage ist hingegen nicht vorgesehen. Für das Jahr 2026 wird mit einer moderaten Zuführung zur Ausgleichsrücklage geplant.

Der vorliegende Haushaltsentwurf unterstellt für 2025 eine Ausbuchung des kompletten bis dahin bilanzierten Corona-Schadens gegen das Eigenkapital (§ 6 Abs. 2 NKF-CIG). Hieraus folgt, dass ab dem Planjahr 2025 keine Corona-induzierten, ergebnisbelastenden Abschreibungsaufwendungen etatisiert wurden.

Die Inanspruchnahme dieser Rückführungsoption setzt für 2025 einen ausreichenden Eigenkapitalbestand voraus. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 wurden Corona-Schäden in Höhe von rd. 22,4 Mio. € bilanziell isoliert; für das Jahr 2022 sind gemäß Haushaltsplan 2022 nochmals Aktivierungen in Höhe von rd. 32,4 Mio. € vorgesehen, sodass sich der in 2025 auszubuchende Betrag nach jetzigem Stand auf rd. 54,8 Mio. € beläuft. Am Stichtag 01.01.2025 würde sich der Eigenkapitalbestand bei plangemäßer Entwicklung auf rd. 114,4 Mio. € belaufen, sodass eine Komplettausbuchung darstellbar wäre.

Diese zunächst vorläufige Planung steht unter dem Vorbehalt einer dezidierten Prüfung der verschiedenen Rückführungsszenarien. Diese kann jedoch erst erfolgen, sobald mit Abschluss des Haushaltsjahres 2022 der final bilanzierte Corona-Schaden feststeht.

7 Finanzielle Auswirkungen der städtischen Beteiligungen

Gesellschaft	Bezeichnung	PG	Auswirkungen im städtischen Haushalt	
Eigengesellschaft	Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH (SG)	5301	0,4 Mio. €	Transferaufwand (Betriebskostenzuschuss)
	Gelsenkirchener Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft (ggw)	5205	0,4 Mio. €	Finanzerträge (Gewinnausschüttung aus dem Vorjahr)
	Musiktheater im Revier (MIR)	2507	-15,3 Mio. €	Transferaufwand (Betriebskostenzuschuss)
Beteiligungsgesellschaften	Verkehrsgesellschaft Gelsenkirchen mbH (VG)	5402	Saldo: -0,2 Mio. €	Mieten und Pachten Aufwand für Sach- und Dienstleistungen
	Stadtmarketing Gelsenkirchen mbH (SMG)	5703	-0,6 Mio. €	Transferaufwand
	Nordsternpark Pflege GmbH (NSPP)	5703	Saldo: -0,4 Mio. €	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zuweisungen vom Land), Aufwand für Sach- und Dienstleistungen
	BOGESTRA	5403	-19,5 Mio. €	Transferaufwand (Zweckverbandsumlage VRR, hier Anteil BOGESTRA)
	Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr (FMR)	5703	-0,7 Mio. €	Transferaufwand
	WiN EMSCHER-LIPPE Gesellschaft zu Strukturverbesserung mbH	5701	-0,2 Mio. €	Sonderzahlungen/ Zuschüsse
	Vestische Straßenbahnen	5403	-4,0 Mio. €	Transferaufwand (Zweckverbandsumlage VRR, hier: Anteil Vestische Straßenbahnen)
	Verband der kommunalen RWE Aktionäre GmbH (VKA)	5703	-5.000 €	Transferaufwand
Verein	Neue Philharmonie Westfalen e. V. (NPW)	2507	-4,7 Mio. €	Transferaufwand (Trägeranteil Gelsenkirchen)
Anstalt des öffentl. Rechts	Sparkasse Gelsenkirchen	6101	3,5 Mio. €	Finanzerträge (Gewinnausschüttung)
Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen	Gelsendienste (GD)			
	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäudeservice • Grünanlagen 	1116 5502	-13,3 Mio. € Saldo: -16,4 Mio. €	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zuweisungen vom Land), Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren für Grabstellen),

	<ul style="list-style-type: none"> Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Märkte/ Toiletten 	5405	Saldo: -3,0 Mio. €	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Grünflächenpflege, Weiterleitung der Gebühren für Grabpflege) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren für Abfall und Straßenreinigung), Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Weiterleitung der Gebühren), Finanzerträge
	Gelsenkanal (GK)	5302	Saldo: 4,9 Mio. €	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren für Entwässerung), Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Weiterleitung der Gebühren), Finanzerträge (Gewinnausschüttung)
	Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Em-scher-Lippe (gkd-el)	1117	Saldo: -14,5 Mio. €	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Sonstige ordentliche Aufwendungen (Pacht, Telekommunikation), Finanzerträge (Gewinnausschüttung)
	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (GeKita)	3601	Saldo: -60,9 Mio. €	Zuwendungen und Umlagen, Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, Privatrechtliche Leistungsentgelte, sonstige ordentliche Aufwendungen, Transferaufwand

Beteiligungen, die auf den städtischen Haushalt 2023 keine Auswirkungen haben, bleiben zur besseren Übersichtlichkeit in dieser Aufstellung unberücksichtigt. Die detaillierten Finanzmittel sind unter den entsprechenden Produktgruppen im Haushaltsplan dargestellt.

8 Aufbau HPL

8.1 Gliederung des Haushaltsplans

Informationen zur Gliederung des Haushaltsplans sind in der **Anlage A** dargestellt. Angaben zum Aufbau des Haushaltsplans innerhalb der Produktgruppen können der **Anlage B** entnommen werden.

8.2 Kennzahlen

Die Kennzahlen werden kontinuierlich überprüft und bei Bedarf optimiert. Kennzahlen, die nicht steuerungsrelevant sind und/oder keine aussagekräftigen Ziele erkennen lassen, sollen entfallen. Dies führt dazu, dass in einigen Produkten für die Planjahre 2023 ff. keine Kennzahlen mehr aufgeführt werden, aber Rechnungsergebnis (2021) und Vorjahreskennzahl (2022) systembedingt noch ausgewiesen werden.

8.3 Chancen / Risiken

In der Produktgruppenbeschreibung werden bestehende Chancen im Textfeld zu „Kurzbeschreibung und Zielsetzung“ dargestellt.

Risiken werden ggf. in einem eigenen Textfeld „Risiken“ am Ende der Produktgruppenbeschreibung aufgeführt.

8.4 Bezirksforen

Seit 2017 führt die Stadt Gelsenkirchen *Bezirksforen* als ein partizipatives Element der Bürgerbeteiligung am städtischen Haushalt durch.

Mit der Vorstellung von kleinteiligen Projekten und der Entscheidung über die Zuschussung ergreifen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, den städtischen Haushalt mitzugestalten. Zusätzlich erhalten sie einen Einblick in die kommunale Haushaltsaufstellung. Das Angebot wird von der Bürgerschaft gerne wahrgenommen und hat sich etabliert.

Für die Umsetzung der Bezirksforen-Ergebnisse (insb. Zuschussauszahlungen) steht jeweils im Folgejahr ein Budget zur Bewirtschaftung bereit. Dieses Budget wurde in Anlehnung an die Bevölkerungszahl Gelsenkirchens für die Bezirksforen 2022 bis 2024 (Haushaltsjahre 2023 bis 2025) von bisher 200.000 € auf 265.000 € erhöht.

Gliederung des Haushaltsplans

Der Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan stellen eine Zusammenfassung der Haushaltsdaten in sehr aggregierter Form dar. Deshalb stehen für die politische Steuerung die produktorientierten Teilpläne im Mittelpunkt. Im vorliegenden Haushalt sind die gesetzlich vorgeschriebenen Produktbereiche und die gebildeten Produktgruppen dargestellt.

Die Regeln des Landes zur Haushaltsstruktur schreiben bis zu 17 Produktbereiche verbindlich vor. Mit Ausnahme des Produktbereiches „Stiftungen“ werden diese in Gelsenkirchen verwendet, allerdings aufgrund des frühen Umstellungstermins 2006 auf das Neue kommunale Finanzmanagement (basierend auf den vorläufigen Gliederungsvorgaben des Landes) mit anderen Produktbereichsziffern als vom Land mittlerweile vorgegeben.

Folgende Produktbereiche werden im Haushalt dargestellt:

Bezeichnung	Produktbereichs- kennziffer Land NRW	Produktbereichs- kennziffer Haushalt GE
Innere Verwaltung	1	11
Sicherheit und Ordnung	2	12
Schulträgeraufgaben	3	21
Kultur	4	25
Soziale Hilfen	5	31
Kinder, Jugend, Familien	6	36
Gesundheitsdienste	7	41
Sportförderung	8	42
Räumliche Planung und Entwicklung	9	51
Bauen und Wohnen	10	52
Ver- und Entsorgung	11	53
Verkehrsflächen und -anlagen	12	54
Natur- und Landschaftspflege	13	55
Umweltschutz	14	56
Wirtschaft und Tourismus	15	57
Allgemeine Finanzwirtschaft	16	61
Stiftungen	17	nicht eingerichtet

Eine Zuordnung von Produktgruppen zu den einzelnen Vorstandsbereichen sowie den Produktbereichen unter Angabe der Erträge, der Aufwendungen und des ordentlichen Ergebnisses ist der Übersicht im vorderen Teil des Haushaltsplans zu entnehmen.

Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen in den folgenden Gruppen zusammengefasst und als Zeilen abgebildet. Zu jeder Zeile gehören unterschiedlich viele Sachkonten:

Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben

Unter den Steuern und ähnlichen Abgaben sind die Gewerbesteuer als wichtigste Ertragsposition, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Grundsteuer B sowie weitere Steuern zu verzeichnen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Neben den Zuweisungen, Zuschüssen und allgemeinen Umlagen werden hier auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zugeordnet. Letztere sind nicht zahlungsrelevant.

Sonstige Transfererträge

Leistungen, welche die Gemeinde von Dritten bekommt, wie z. B. der Ersatz von Sozialhilfeleistungen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hier werden die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wie z. B. die Abwasserbeseitigungs-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren vereinnahmt.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Erträge für von der Gemeinde erbrachte Leistungen, denen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, beispielsweise Mieten und Pachten.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet.

Sonstige ordentliche Erträge

Erträge, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden, z. B. Verwargelder.

Aktivierete Eigenleistungen

Eigene Güter oder Dienstleistungen werden für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes in Anspruch genommen.

Finanzerträge

Gewinnanteile verbundener Unternehmen und Zinserträge.

Außerordentliche Erträge

Grundsätzlich nicht beplant. Im Rahmen der bilanziellen Corona-Schadensisolierung erfolgte in den Haushaltsplänen 2021 und 2022 in dieser Ertragsposition die Veranschlagung der erwarteten, pandemiebedingten Haushaltsbelastungen.

Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Verrechnungen zwischen Produktgruppen bzw. Dienststellen

Aufwendungen

Personalaufwendungen

Aufwendungen für die Vergütung von Beamten und Beschäftigten (Stammkräfte und weitere Kräfte, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden), einschließlich der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für Beamte.

Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen beinhalten die Pensionen für ehemalige Beamte einschließlich Beihilfen sowie die Zusatzversorgungsrenten an ehemalige tariflich Beschäftigte.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen deshalb u. a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte.

Bilanzielle Abschreibungen

Aufwendungen für den Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht. Sie sind nicht zahlungsrelevant.

Transferaufwendungen

Leistungen der Gemeinde an Dritte, die ohne Gegenleistung erbracht werden, wie z.B. Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse oder auch allgemeine Umlagen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen zugeordnet werden.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Investitionskredite.

Außerordentliche Aufwendungen

Nicht beplant.

Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Verrechnungen zwischen Produktgruppen bzw. Dienststellen

Gliederung innerhalb der Produktgruppen

Innerhalb jeder Produktgruppe finden sich (soweit entsprechende Daten vorhanden sind) jeweils folgende Bestandteile:

Produktgruppenbeschreibung

mit den Inhalten

- Kurzbeschreibung und Zielsetzung (Chancen)
- Auflistung der zugehörigen Produkte
- Mittelfristige Ziele für den Planungszeitraum 2023 - 2026
- Kurzfristige Ziele für das Haushaltsjahr 2023
- Maßnahmen
- Risiken

Teilergebnisplan

Plandaten für das Haushaltsjahr und die folgenden 3 Jahre (mittelfristiger Planungszeitraum), Ansätze des Vorjahres und Rechnungsergebnisse des Vorvorjahres

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

- Erläuterungen wesentlicher Abweichungen der Ansätze insbesondere gegenüber dem Vorjahr
- Erläuterungen großer Ertrags- und Aufwandsblöcke zur Erhöhung der Transparenz
- Haushaltsrechtliche Vermerke
Diese sind Grundlage für die Bewirtschaftung durch die zuständigen Dienststellen auf Sachkontenebene. Diese Ebene befindet sich unterhalb der im Haushalt dargestellten Ebene.

Produktsicht

Darstellung der mit den Zielen verbundenen Kennzahlen sowie ordentliche Erträge und Aufwendungen je Produkt. Produkte mit der Bezeichnung „PÜ“ (= produktübergreifend) beinhalten Erträge und Aufwendungen, deren Aufteilung auf einzelne Produkte nicht sachgerecht möglich ist.

Teilfinanzplan

Gesamtsummen der investiven Ein- und Auszahlungen; es gibt keinen konsumtiven Teilfinanzplan.

Übersicht der Investitionsmaßnahmen

Darstellung der einzelnen Investitionsmaßnahmen; Maßnahmen unter 100.000 € werden am Ende zusammengefasst ausgewiesen.

Erläuterungen zu den Investitionen

Inhaltliche Beschreibung der einzelnen Investitionsmaßnahmen